Zeitschrift: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

Band: 84 (2010)

Artikel: Schaffhauser Stadt- und Landhandwerk zur Zeit des Zunftregimes

Autor: Wipf, Hans Ulrich

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-841686

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schaffhauser Stadt- und Landhandwerk zur Zeit des Zunftregimes

HANS ULRICH WIPF

Im Jahre 1411 erhielten in Schaffhausen zehn Handwerkerzünfte Anteil am städtischen Regiment und wurden dadurch zu politischen Körperschaften. Massgebend für die Zuteilung des einzelnen Bürgers zu einer bestimmten Zunft war ursprünglich der von ihm ausgeübte Beruf. Gemäss einem Ratsbeschluss aus dem Jahre 1459 vererbte sich in der Folge die Zunftzugehörigkeit jeweils vom Vater auf den Sohn, und zwar ungeachtet ihrer beruflichen Tätigkeit, die ja nicht zwingend die gleiche sein musste.¹ Dadurch entstand innerhalb der verschiedenen Zünfte je länger, je mehr ein buntes Gemisch von überwiegend «fremden» Berufen. Gleichzeitig traten im Zuge dieser Entwicklung auch die Interessen der Handwerke zunehmend in den Hintergrund. Dies lässt sich gerade anhand der Zunftbriefe, die in erster Linie politisch-verfassungsrechtliche Bestimmungen und nur zu einem kleinen Teil spezifisch handwerkliche Satzungen enthalten, besonders deutlich erkennen. So bildeten sich denn nach und nach neben den Zünften, aber immer noch unter deren Dach, wieder rein berufsständische Organisationen heraus, die sogenannten Innungen, Handwerke oder Meisterschaften, die fortan für die spezifischen Belange einer bestimmten Berufsgruppe zuständig waren.²

Diese neuen Innungen standen noch ganz in der Tradition der alten Handwerkerverbände, wie sie sich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts allmählich auch in Schaffhausen durchgesetzt hatten. Noch 1332 hatte nämlich der damalige, nur aus der Oberschicht bestellte Rat zusammen mit dem Vogt jegliche Zunftbildung verboten, und auch später griff er mit strikten Preis- und Qualitätsvorschriften immer wieder ordnungspolitisch in die Autonomie einzelner Berufsgruppen ein.³ So erliess er beispielsweise um 1400 eine detaillierte Lohnordnung für die Schmiede und

¹ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 2: Das Stadtrecht von Schaffhausen II, Das Stadtbuch von 1385, bearb. v. Karl Schib, Aarau 1967 (künftig: SSRQ Schaffhausen 2), S. 131 f., Nr. 235; vgl. auch S. 116, Nr. 201.

² Vgl. dazu Ernst Rüedi, Die Zunftverfassung von 1411/1535, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38, 1961, S. 18–45.

³ Vgl. Karl Schib, Die Entstehung und der politische Sieg der Zünfte im Jahre 1411, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 38, 1961, S. 7–17.

Wagner, 1409 ein nicht minder ausführliches Preisverzeichnis für die Schneider und 1458 ein breites Bündel von Bestimmungen für die Metzger.⁴

Schon relativ früh schlossen sich einzelne Handwerkergruppen aus verschiedenen Städten auch zu überregionalen Berufsverbänden zusammen und gaben sich bei ihren jeweiligen Zusammenkünften allgemein verbindliche Reglemente und Ordnungen. Diese Treffen, «Maien» genannt, fanden gelegentlich auch in Schaffhausen statt: 1435 tagten zum Beispiel die Sattler hier und 1441 die Kessler. 1472 verbot allerdings der Schaffhauser Rat die weitere Durchführung solcher Versammlungen in der Stadt für die allermeisten Handwerke und Gewerbe.⁵ Im Laufe des 16. Jahrhunderts errichteten dann die städtischen Handwerke mehrheitlich ihre eigenen Satzungen, die aber immer der offiziellen Genehmigung durch die Obrigkeit bedurften. Die frühesten im Staatsarchiv Schaffhausen noch erhaltenen datierten Handwerksordnungen sind diejenigen der Müller von 1549, der Schlosser und Büchsenschmiede sowie der Steinmetze von 1564, der Kupferschmiede von 1566, der Maurer von 1570, der Goldschmiede von 1583, der Seiler von 1585, der Glas- und Flachmaler von 1588, der Rotgerber von 1596 und der Gürtler von 1599.6 Diese von Zeit zu Zeit revidierten Ordnungen bestimmten und prägten in der Folge das wirtschaftliche Leben bis weit ins 19. Jahrhundert hinein.

Wie sich diese Reglementierungen im Einzelnen in der Praxis auswirkten, lässt sich am besten aus den Protokollbüchern der Handwerke entnehmen, die teilweise bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen. Sie sind im Staatsarchiv Schaffhausen ebenfalls noch in grosser Zahl vorhanden und stellen eine einmalige Quelle für die vorliegende Arbeit dar, die vor allem die effektive und weniger die rechtliche Situation im Handwerk des Ancien Régime aufzeigen möchte.⁷

⁴ Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen. Die Rechtsquellen des Kantons Schaffhausen, Erster Teil: Stadtrechte, Bd. 1: Das Stadtrecht von Schaffhausen I, Rechtsquellen 1045–1415, bearb. v. Karl Mommsen, abgeschlossen v. Hans Lieb und Elisabeth Schudel, Aarau 1989, S. 244–246, Nr. 148; SSRQ Schaffhausen 2 (wie Anm. 1), S. 94–96, Nr. 168, S. 100 f., Nr. 176, und S. 129–131, Nr. 233.

⁵ StadtA Schaffhausen, A II 05.01.057, Stadtrechnung 1435, S. 78, und A II 05.01.074, Stadtrechnung 1441, S. 81. – SSRQ Schaffhausen 2 (wie Anm. 1), S. 132, Nr. 237. – Anne-Marie Dubler, Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern (Luzerner Historische Veröffentlichungen, Bd. 14), Luzern 1982, S. 98 und 150.

⁶ STASH, Handwerk, Müller 1/2; Schlosser und Büchsenschmiede 1/2; Steinmetze 1/1; Kupferschmiede 1/1; Maurer 1/1; Seiler 1/1; Maler, Glaser und Glasmaler 1; Rotgerber 1/1; Gürtler 2/1, Ordnung von 1599 (in Protokollbuch 1689–1746); Deposita 51/1. – Die Ordnung der Maler, Glaser und Glasmaler von 1588 ist abgedruckt bei: Rolf Hasler, Die Schaffhauser Glasmalerei des 16. bis 18. Jahrhunderts, Bern 2010, S. 429-431.

⁷ Die Wiedergabe der in dieser Arbeit wörtlich zitierten Quellenstellen erfolgt buchstabengetreu, hingegen wurden der besseren Lesbarkeit wegen die Gross- und Kleinschreibung sowie die Zeichensetzung durchweg den heutigen Regeln angepasst. «ß» wurde durch «ss» oder, wo missverständlich, durch «s» ersetzt, und das mitunter verwirrende «ff» wurde zu «f» reduziert.

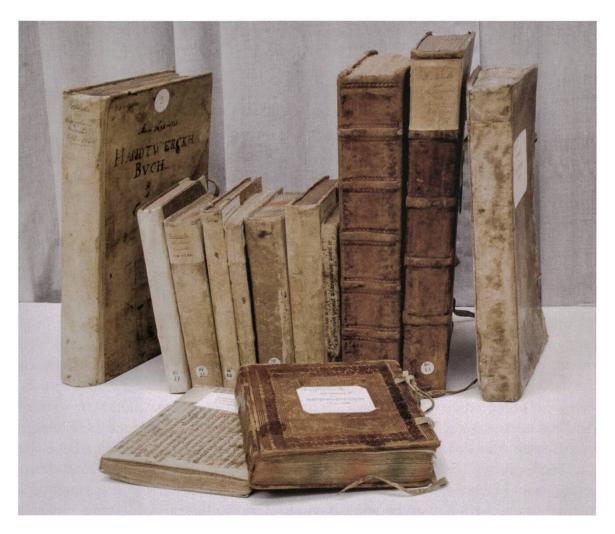


Abb. 1: Die Protokollbücher der verschiedenen Handwerke haben sich im Staatsarchiv Schaffhausen noch zahlreich erhalten. Die vorliegende Arbeit stützt sich weitgehend auf diese informative, bisher noch wenig ausgewertete Quelle. (Foto Dieter Füllemann)

Existenzsicherung als Grundprinzip

Die teilweise beengende Dichte der Gewerbebetriebe in der Stadt, die Tatsache, dass viele Handwerke stark «übersetzt» waren, das heisst von zu vielen ausgeübt wurden,⁸ rief unweigerlich nach entsprechenden Schutzmassnahmen. Alle diese Ordnungen unterlagen daher dem einen Grundgedanken: der Existenzsicherung des einzelnen Handwerkers durch eine möglichst gleichmässige, «gerechte» Verteilung der vorhandenen Arbeit auf sämtliche Meister einer bestimmten Innung. Wie aber konnte ein solches, jeglichen Wettbewerb ausschliessendes Prinzip der wirtschaftlichen Gleichheit in der Realität überhaupt umgesetzt werden? Erreicht wurde dieses Ziel in erster Linie durch eine engmaschige Reglementierung und Normierung,

⁸ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Schlosser 1/1, Eingabe betr. Schlosserordnung, 1564; Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 5 (in Protokollbuch 1689–1746); Schmiede 10, Supplication des Messerschmiedehandwerks, 2. 5. 1683.

aber auch durch die strikte gegenseitige Überwachung der Handwerksgenossen und deren vielfache Appelle an die Obrigkeit, sie durch Privilegien und Verbote in ihrem Gewerbe zu schützen, damit «wir unnss desser bas jnn unserem Vatterlandt mitt Wyb unnd Kinder erhalten und erneren künden», wie es in einer Bittschrift der Schlosser, Büchsenschmiede, Uhren- und Windenmacher von 1583 heisst.⁹

Ein zentrales Anliegen der Handwerksordnungen galt sowohl in Schaffhausen wie auch andernorts der minutiösen Regelung der Konkurrenz. Im Vordergrund der betreffenden Massnahmen stand generell die Beschränkung der Betriebsgrösse anhand verbindlicher Vorschriften über die höchstzulässige Zahl der Gesellen und Lehrlinge in den einzelnen Werkstätten.¹⁰ In den «Articul», der Handwerksordnung der Schneider von 1695, wird zum Beispiel klar festgehalten, dass ein Meister lediglich «selbviert» arbeiten dürfe, das heisst zusammen mit drei Gesellen oder aber mit zwei Gesellen und einem Lehrjungen. Darüber hinaus solle er weder befugt sein, einen Schneider zu entlehnen noch einen nach Feierabend anzustellen. Auch sei ihm nicht erlaubt, bei voller Besetzung seiner Werkstätte zusätzlich seine Frau oder seine Tochter in ein Kundenhaus mitzunehmen. ¹¹ Dass allerdings in der Folge immer wieder gegen diese Weisung verstossen wurde, die keinerlei Rücksicht auf die individuellen Anlagen und Fähigkeiten des Einzelnen nahm und jede unternehmerische Eigeninitiative unterband, erscheint nicht weiter verwunderlich. Sowohl die Protokolle wie auch das Strafbuch der Schneider enthalten reihenweise Einträge von Bussen, mit denen Meister belegt wurden, die ihre Werkstatt respektive die darin befindlichen «Stök» oder Schneiderbüsten für kürzere oder längere Zeit «übersetzt gehabt» hatten.¹² Andere Meister wiederum mussten sich vor dem Handwerk verantworten, weil sie vorübergehend einem Berufskollegen «wider dess Articuls Erkantnuss» einen Gesellen ausgeliehen hatten, 13 oder sie erhielten restriktive Auflagen, wenn sie ihre Frauen, Töchter oder Schwestern in der Werkstatt oder bei der Kundschaft beschäftigen wollten.¹⁴ Meister Tobias Hageloch beispielsweise wurde untersagt, seine Schwester, die den Schneiderberuf immerhin mit Bewilligung des Handwerks erlernt hatte, in die Kundenhäuser mitzunehmen, «aber zuo Hauss dörffe er sy wohl zuo seiner Arbeit brauchen», allerdings nur so lange, als sie keinem anderen Meister «schaden thäte». Und Hans Conrad Hechelmüller wurde kurzerhand

⁹ STASH, Handwerk, Schlosser 6, Supplication der Schlosser, Büchsenschmiede, Uhren- und Windenmacher, 1583; vgl. auch Missiven 1575–1577, 13. 12. 1577 (betr. Goldschmiede); Missiven 1581–1583/84, 29. 8. 1585 (betr. Messerschmiede); Missivenbuch 1595–1598, S. 51 v (betr. Büchsenschmiede) und S. 80 (betr. Färber).

¹⁰ Albert Steinegger, Die Meister im alten Schaffhauser Handwerk, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 28, 1951, S. 113 und 121. – Dubler 1982 (wie Anm. 5), S. 342 und 417. – Anne-Marie Dubler, Entstehung und Wesen der «Handwerksordnung» in der deutschsprachigen Schweiz, in: Handwerksgeschichte. Referate gehalten am Schweizer Historikertag 1992. Itinera, Fasc. 14, 1993, S. 62 f.

¹¹ STASH, Handwerk, Schneider 1/3, Handwerksordnung 1695, Art. 22.

¹² STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 126, 158, 159, 195, 196, 210 und 259; Schneider 5, Strafbuch 1701–1735, S. 17, 23, 23a, 25, 27, 28 und 32.

¹³ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 152, 158 und 159; Schneider 5, Strafbuch 1701–1735, S. 4.

¹⁴ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 1, 13, 21 und 234.

beschieden, dass er entweder einen Schneider oder aber seine Schwester aus der Werkstatt «hinweg thuon» müsse.¹⁵

Auch in anderen Handwerken wurde dem Prinzip des Kleinbetriebes grundlegende Bedeutung zugemessen. Die Messerschmiede etwa legten 1683 ausdrücklich fest, dass «fürohin kein Maister mer dan selbst viert arbeitten noch wercken söhle, namlichen zwen Gesellen unnd ain Knabenn». Bei den Gürtlern und den Kürschnern durfte ein Meister sogar nur gerade mit zwei Gesellen arbeiten, wenn er nicht «wider unser habende Gesetz u. Ordnung» verstossen wollte. 16 In die gleiche Richtung zielte auch das Verbot der Werkstattgemeinschaft, mit dem verhindert wurde, dass zwei Meister sich zusammentaten und miteinander in derselben Werkstatt arbeiteten. Die Schmiede lockerten diese Bestimmung im Jahre 1719 immerhin so weit, dass Meisterssöhne zwar bei ihrem Vater arbeiten durften, wenn sie bereits Meister waren, «sollen aber keine eignen Kunden haben». ¹⁷ Ansonsten hielten die einzelnen Innungen eisern an diesen Beschränkungen der Betriebsgrösse fest, die den Meistern einerseits wohl ein mehr oder weniger gesichertes Auskommen verhiessen, sie anderseits jedoch jeglicher geschäftlichen Entwicklungsmöglichkeiten beraubten. Umgekehrt wurde allerdings mit klaren Regelungen dafür gesorgt, dass jeweils alle Werkstätten gleichmässig mit der erlaubten Anzahl Arbeiter besetzt werden konnten. Zu diesem Zwecke beschlossen beispielsweise die Kupferschmiede im Jahre 1707, dass in der für ihre Gesellen bestimmten Herberge eine Tafel angebracht werden solle, auf der die Meister verzeichnet seien, die das Handwerk betrieben, und es solle immer bei demjenigen Namen, «wo das Umschauwen lesthin gebliben», ein Zäpflein gesteckt werden, damit dann «der Ornung nach forth gefahren werden» könne.18

Weder Werbung noch Wettbewerb

Dem Grundsatz der Chancengleichheit innerhalb der einzelnen Handwerke unterlagen ebenso die restriktiven Vorschriften über das Feilhalten und den Verkauf von Waren in den Werkstätten und auf dem Markt. Im November 1671 kam das Handwerk der Maler, Glasmaler und Glaser überein, «kein Meister solle 2 offne Leden haben und in beiden gleiche Wahren, sonder solle nur einen Laden offen stehen, wo gleiche Wahren darein seind». 19 Speziell während der Märkte wurde jeweils peinlich darauf geachtet, dass keiner sein Geschäft auf Kosten der anderen ausdehnen konnte.

¹⁵ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 1 und 21.

¹⁶ STASH, Handwerk, Schmiede 10, Supplication des Messerschmiedehandwerks, 2. 5. 1683; Gürtler 2/1, Protokollbuch 1689–1746, 20. 5. 1745; Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 116 f.

¹⁷ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 355. – Vgl. auch Dubler 1982 (wie Anm. 5), S. 349 und 417; Dubler 1993 (wie Anm. 10), S. 62.

¹⁸ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/2, Protokollbuch 1681–1714, 17. 3. 1707; vgl. auch Kupferschmiede 2/1, Protokollbuch 1613–1680, 27. 7. 1659; Kürschner 2/1, Protokollbuch 1619–1694, 13. 10. 1619.

¹⁹ STASH, Handwerk, Maler 3/1, Protokollbuch 1611–1672, November 1671.

In der Meisterschaft der Wollweber war es 1717 ob dieser Frage zu Streitigkeiten gekommen, worauf die acht Handwerksgenossen einstimmig beschlossen und unterschriftlich bekräftigten, dass ein Meister fortan an den Wochenmärkten seine Produkte nur an einem Ort, entweder bei sich zu Hause oder an einem Stand, feilhalten dürfe. An den Jahrmärkten hingegen stehe es ihm frei, zusätzlich zu seinem Verkaufsstand auf der Strasse «auch einen Stand auf dem Rahthaus zu haben».²⁰ Strikte untersagt wurde den Meistern jedoch gleichzeitig, Loden zu verkaufen, der nicht in Schaffhausen hergestellt worden war.²¹ Trotz der angedrohten hohen Busse hielten sich aber offenbar nicht alle an diese Einschränkungen, so dass die betreffenden Abmachungen mehrmals neu «confirmiert» werden mussten.²² Ähnliche Bestimmungen setzten auch den Expansionsgelüsten anderer Handwerker enge Grenzen.²³ Damit ja keiner den anderen übervorteilen konnte, regelten die Gürtler sogar die Eröffnung des Marktes aufs Genaueste: Wenn ein Meister oder dessen Angehörige ihre Waren auf den Märkten oder Kirchweihen anbieten, so solle jeder mit dem Auslegen auf die anderen warten, und zwar zwischen Ostern und dem Bartholomäustag bis 6 Uhr, während des übrigen Jahres bis 8 Uhr. Sobald aber der Glockenschlag zur bestimmten Stunde ertönte, durfte mit dem Verkauf begonnen werden, ungeachtet dessen, ob die anderen Berufskollegen ebenfalls schon anwesend waren. Kamen aber auswärtige Meister auf den Markt und legten ihre Ware vor der bestimmten Stunde aus, so waren die Einheimischen berechtigt, es ihnen augenblicklich gleichzutun.²⁴ Aus denselben Überlegungen hielten 1703 die Schneider fest, dass, wenn künftig ein Meister «vor der Zeit» in ein Kundenhaus gehe «und über die Zeit arbeitten thäte», er mit einer Strafe von 1 Pfund Heller belegt werden solle.25

Besonders kennzeichnend für diese alte, «gerechte» Wirtschaftsordnung war das absolute Verbot jeglicher Art von aktiver Kundenwerbung. Kein Meister durfte nach damaliger Auffassung «der Arbeit nachlaufen», Leute gezielt ansprechen oder sich sonstwie anpreisen, um dadurch zu Aufträgen zu gelangen; vielmehr sollte er in seiner Werkstatt oder bei seinem Verkaufsstand bleiben und dort auf Kundschaft warten. Demgemäss fassten beispielsweise die Weissgerber 1630 den einstimmigen Beschluss, dass «wann man, sey wo es wölle, feil habe oder nit feil habe, so iemands uf oder ab gath», man ihn «weder aufhebe» noch einem anderen Meister Kunden abwerbe, es sei denn, dass diese von sich aus in die Werkstatt oder vor den Stand kämen. ²⁶ Desgleichen wurde den Huf- und Waffenschmieden in einer Ratserkenntnis

²⁰ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 40 v.

²¹ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 50 r, 84 r und 99 v.

²² StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 43 r und v, 50 r, 81 r und 84 r.

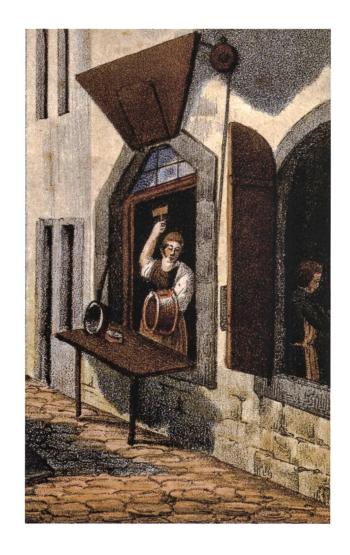
²³ STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 16 und 24 (in Protokollbuch 1689–1746); Kupferschmiede 2/2, Protokollbuch 1681–1714, 10. 6. 1685; Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 100.

²⁴ STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 3 (in Protokollbuch 1689–1746).

²⁵ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 12.

²⁶ STASH, Handwerk, Weissgerber 1/1, Protokollbuch 1596–1707, 24. 1. 1630. – Vgl. auch Dubler 1982 (wie Anm. 5), S. 356–359.

Abb. 2: Die Handwerker in der Stadt, wie etwa dieser Kupferschmied, arbeiteten meist noch bei offenem Laden und warteten hier auf ihre Kundschaft. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. C 4956, Ausschnitt)



von 1666 «bey Straff eines Mark Silbers» auferlegt, dass keiner dem anderen seine Kunden weder «abspannen» noch Leute dazu «bereden und nöthigen» solle, bei ihm arbeiten zu lassen, sondern dass «jedem der freye Zug, zu welchem Meister er Lust hat», zu gewähren sei. 1693 bestätigten sie dieses Gebot einhellig auch in ihrem Handwerk, nachdem einer ihrer Meister gegen einen Mitmeister geklagt hatte, dass dieser einen Kunden wegen Arbeit angesprochen habe. ²⁷ Auch die Wagner einigten sich 1670 darauf, dass, wenn ein Meister einem anderen einen Kunden «absetze» oder ihn anrede, er jedes Mal mit 10 Batzen gebüsst werden solle. ²⁸ Derartige Übertretungen beschäftigten die verschiedenen Handwerke bezeichnenderweise recht häufig: Der Schmied Johannes Sulzer war dem Obervogt im Laufen «nachgelohffen», dass er bei ihm «schaffen» lassen sollte. Der Kupferschmied Jeremias Wüscher hatte mit dem neuen Spitalmeister Stokar «Verständnuss gehabt und sein Pärson recumandiert», dass er ihm die Aufträge des Spitals zukommen lasse. Der Schmied Caspar Bäschlin wiederum war «in den WürdzHäusern» auf Kundenfang

²⁷ STASH, Handwerk, Schmiede 8, Ratserkenntnis vom 22. 1. 1666; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 120 und 130.

²⁸ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 7.

aus. Und auch bei den Schneidern kam es mehr als einmal vor, dass sie Leute «umb Arbeit angeredt haben». Im Sattlerhandwerk schliesslich wurde die Witwe von Amtmann Deggeller 1742 beschuldigt, «dass sie hin und her in die Heüser lauffe und anderen Meistern durch sie und die Ihrigen die Kunden anreden lasse, dass man bey ihro möchte arbeiten lassen, welches auch klar wider unser Handwerksbrauch und Gewonheit seye».²⁹

Diesem generellen Verbot, die Kunden eines anderen anzureden, fügten die Schneider in ihrer Handwerksordnung von 1695 zugleich die weitere Bestimmung an, dass kein Meister bei einem Kunden eines anderen Meisters arbeiten dürfe, ohne sich bei diesem vorher erkundigt zu haben, ob der betreffende Kunde ihm noch etwas schuldig sei. Auch für die Wagner gehörten diese beiden Bestimmungen gleichsam zusammen; in ihrer Ordnung von 1670 verboten sie den Meistern bei Strafe, Arbeit bei einem Kunden anzunehmen, der einen anderen Meister noch nicht bezahlt hatte. ³⁰ Bei den Schmieden, den Wagnern und den Schneidern kam es in dieser Sache öfter zu Anschuldigungen fehlbarer Meister. ³¹ Die Sattler verfügten 1732, dass einem säumigen Zahler «kein Stich mehr» gearbeitet werden solle, bis er seine Schulden abgetragen habe, und auch die Steinmetzen entschieden 1764, dass Meister Hans Jacob Bringolf die Arbeit bei Junker Hauptmann Peyer «nicht angreiffen» solle, «bis der alt gewesne Meister Heinrich Schoop bezalt sey». ³²

Reglementierte Preise und Löhne

Als ein weiteres stark wettbewerbshemmendes Element erwies sich sicherlich auch die Fixierung der Löhne und Preise für die einzelnen Handwerke. Schon seit dem 15. Jahrhundert hatte es die städtische Obrigkeit als ihre Aufgabe angesehen, zum Schutze des «gemeinen Mannes» die Mindestlöhne für die Berufsleute und die Höchstpreise für deren Erzeugnisse in sogenannten Taxierungen verbindlich festzulegen. Vor allem aus den überaus teuren und beschwerlichen Zeiten im und nach dem Dreissigjährigen Krieg liegen nicht weniger als fünf solcher Verordnungen vor, die jeweils den aktuellen Verhältnissen angepasst worden waren; die letzte datiert von 1655. In der Folgezeit scheinen preisliche Richtlinien seitens der Obrigkeit nicht mehr notwendig gewesen zu sein. Durch den starken Konkurrenzdruck innerhalb der

²⁹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 39, 41 und 211, vgl. auch S. 165, 225, 236, 279, 343 und 359; Kupferschmiede 2/2, Protokollbuch 1681–1714, 2. 7. 1703; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 266; Schneider 5, Strafbuch 1701–1735, S. 23; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 7. 5. 1742; auch Nadler 4, Protokollbuch 1676–1768, 1. 12. 1740.

³⁰ STASH, Handwerk, Schneider 1/3, Handwerksordnung 1695, Art. 14; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 7.

³¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 64, 65, 73, 140, 168, 180, 217, 228, 229, 231, 246, 251, 276, 284 und 301; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 25 und 65; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 31; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, z. B. S. 64 f. und 126.

³² STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 5. 5. 1732; Steinmetze 3/2, Protokollbuch 1745–1867, S. 93.

einzelnen Gewerbe waren die Preise zwangsläufig gesunken, und für die Handwerke ging es jetzt vielmehr darum, die jeweiligen Mindestpreise zu bestimmen und gegen deren häufige Unterbietungen vorzugehen.³³

In den Protokollbüchern der Schaffhauser Handwerke finden sich denn auch fortwährend Einträge dieser Art. 1685 beispielsweise wurde Meister Johannes Sulzer gebüsst, weil er für 5 Gulden ein Pferd beschlagen habe, was unter dem von den Schmieden bestimmten Betrag liege. In den beiden folgenden Jahren beschloss dieselbe Meisterschaft einhellig, dass keiner von ihnen das Pfund Hufeisen billiger anfertigen solle als für 6 Kreuzer und das Pfund Eisenreifen nicht wohlfeiler machen und anschlagen solle als für 6 Kreuzer. Weitere Preisvorschriften erliessen die Schmiede im November 1688 unter Androhung einer Busse bei Nichteinhaltung. 1693 ergänzten sie diesen Katalog mit dem warnenden Hinweis, wenn ein Meister einen Karst für 10 Kreuzer hergeben würde, dann solle er «abgebüs[s]t» werden, da doch dieses Gerät nicht unter 3 Batzen (111/4 Kreuzer) verkauft werden dürfe. Und 1758 vereinbarten sie «einheilig», dass kein Meister, «er sej wär er wolle», eiserne Fassreifen «anderst zu machen befügt seie» als zu 1½ Kreuzer das Pfund.³⁴ Auch bei anderen Handwerken finden sich in diesem Zeitraum ganz ähnliche Beispiele. Die Meisterschaft der Wagner legte 1692 den Preis für ein Paar Karrenräder auf mindestens 40 Batzen (3¹/₃ Gulden) fest, und die Nadler fixierten noch 1789 ihre Tarife für eiserne und messingene Haften und eiserne Stiefelhaften.³⁵ Die Wollweber trafen 1737 die verbindliche Vereinbarung, den weissen Loden per Elle «nicht anderst als um 20 xr zu geben», und drohten bei Zuwiderhandlung eine Busse von 1 Kronentaler an. Und 1752 bekräftigten sie nochmals, dass dieses Produkt nicht unter den vereinbarten 20 Kreuzern verkauft werden dürfe.³⁶ In der Ordnung des Schneiderhandwerks von 1695 wurde deutlich festgelegt, dass ein Meister nicht weniger als 3 Batzen Tagelohn verrechnen dürfe, um auf diese Weise nicht «Arbeit oder Kunden an sich zu ziehen». Dennoch musste 1729 Meister Hans Martin Veith vor das Handwerk der Schneider zitiert werden. weil er «schon Jahr und Tag» für 2 Batzen pro Tag bei einem anderen Meister gearbeitet hatte. Er wurde dafür entsprechend bestraft und gleichzeitig ermahnt, dass er «von Stund an gleich andren Meistern weniger nicht Taglohn nemmen» solle als 3 Batzen.³⁷

Meister Veith stand mit seinem Verstoss allerdings keineswegs allein da, im Gegenteil: Immer wieder versuchten einzelne Preisbrecher auch in anderen Handwerken, einem Mitmeister einen Auftrag abzujagen. Nicht umsonst legte die Meisterschaft

³³ Karl Schmuki, Eine Schaffhauser Taxierordnung aus dem Jahre 1647. Obrigkeitlich festgelegte Preise und Löhne für Handwerker und Gewerbetreibende um die Mitte des 17. Jahrhunderts, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 60, 1983, S. 27–62.

³⁴ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 73, 79, 86, 93, 132 und 144; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 73.

³⁵ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 41; Nadler 5, Protokollbuch 1773–1834, S. 25.

³⁶ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 65 v und 81 r.

³⁷ STASH, Handwerk, Schneider 1/3, Handwerksordnung 1695, Art. 1; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 197.

der Schmiede in ihrem Maibott 1755 strikte fest, dass künftig nicht mehr unter dem vereinbarten Preis gearbeitet werden dürfe und dass «Stümpler», die gegen dieses Gebot verstiessen, gebührend bestraft werden sollten.³⁸ Schon vier Jahre später fertigte jedoch einer von ihnen, Heinrich Harder, einem Fuhrmann von Guntmadingen neue Räder zu einem tieferen Preis an, «als man sonsten Fuhrleüten Reder macht», nämlich für 3½ statt 4 Gulden, «welches also einem Handwerk sehr nachtheilig und kein Meister auf solche Weis mehr sicher ist, dass er seine Kunden behalten kann».³⁹ Schon früh bestand offenbar auch bei den Kupferschmieden dieses leidige Problem des Unterbietens unter Handwerksgenossen. So wurde im November 1700 gegen Meister Johannes Veith geklagt, dass er das von ihm hergestellte Geschirr wohlfeiler abgebe, als vom Handwerk ausgemacht, weshalb er von einem Mitmeister als «Brotdieb» beschimpft wurde. Den Beschuldigten scheint dies freilich wenig beeindruckt zu haben, denn 1717 musste ihm erneut vorgehalten werden, dass er seine Ware «umb ein spötischen Bris verkaufe». 40 Ganz ähnlich lautete die Anklage schliesslich auch gegen den Wagnermeister Heinrich Moser, der 1756 einem Müller ein ganz neues Wägelchen samt allem Zubehör für 12 Gulden angefertigt hatte, was «offendtlich einer Stümbeley gleich sehe». 41 Wie in einem späteren Kapitel noch zu zeigen sein wird, machte sich diese Form der Stümperei weit stärker noch auf der Schaffhauser Landschaft bemerkbar.

Kampf um das Rohmaterial

Eine ganz wesentliche Bedeutung kam unter der herrschenden Wirtschaftsordnung nicht zuletzt auch der gerechten, also möglichst gleichmässigen Aufteilung des Rohmaterials auf die einzelnen Meister in verschiedenen Branchen zu. Die Glaser etwa sahen sich schon 1649 zu der folgenden Regelung genötigt: «Alls dan so Glas har komme, soll der Jüngst Meist[er] jedlichen Meister solchs verkünden», damit jeder «nach seiner Nottwendigkeit Glas bekommen» möge. Die Beschaffung des Glases und die individuelle Versorgung aller Meister blieb auch in der Folge ein Dauerthema innerhalb dieses Handwerks. ⁴² Bei den Kupferschmieden galt offensichtlich das Gleiche in Bezug auf das begehrte Altkupfer. Zu welchen Mitteln die Meister bisweilen greifen mussten, um an das benötigte Rohmaterial zu kommen, illustriert eine Bestimmung von 1636. Demnach durften kein Meister oder «die Seinigen» in Zukunft Altkupfer «vor dem Thor oder auf der Strass» kaufen, auch «keini Bradickhen», keine unlauteren Abmachungen, mit den Torhütern treffen, ansonsten er eine Strafe von 8 Reichstalern zu gewärtigen

³⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 46.

³⁹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 89.

⁴⁰ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/2, Protokollbuch 1681–1714, 14. 11. 1700; Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 56.

⁴¹ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 176.

⁴² STASH, Handwerk, Maler 3/1, Protokollbuch 1611–1672, 28. 12. 1649 und 11. 1. 1650; Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, passim. – Vgl. auch Hasler (wie Anm. 6), S. 57 f.

hatte. Gleichzeitig wurde auch ein bestimmter Höchstpreis für das Pfund Kupfer festgelegt, der nicht überboten werden sollte. In der Praxis musste diese Limite allerdings immer wieder erhöht und den Realitäten angepasst werden. 1762 gelangte man angesichts der hohen Materialpreise «nach viehlen pro und contra Discursen» sogar zu der für die damalige Gleichheitspolitik höchst erstaunlichen Erkenntnis, «dass weillen dieses Übel datto so stark überhandt genommen, als es noch zu keinen Zeitten gewessen und keiner an kein Gesetz und Ordnung sich mehr wolle binden lassen, so solle bey diesen höchst verderblichen Zeitten jeder auf seyn eigen Bestes sehen».⁴³

Ein stetig wiederkehrendes Problem bedeutete in diesem Zusammenhang auch der von Einzelnen praktizierte «Fürkauf», der Aufkauf von Kupfer zwecks Hortung oder zum gewinnbringenden Weiterverkauf. 1737 wurde dem Handwerk beispielsweise hinterbracht, dass hin und wieder verdächtig viel Kupfer zusammengekauft werde, worauf man unverzüglich und einmütig den Beschluss fasste, dass ein Meister, wenn er solches Kupfer kaufe und es sich auf einen halben oder gar einen ganzen Zentner belaufe, zwei Jahre lang aus der Meisterschaft ausgeschlossen sein solle und ausserdem 8 Gulden als Strafe zu bezahlen habe. 44 Vor allem der Hammerschmied Mittler im Laufen musste wegen Handels mit rohem Kupfer mehrmals zur Rechenschaft gezogen werden, aber auch Vogtrichter Pfister kaufte zu wiederholten Malen «so viell alter Kupfer», dass dem Handwerk dadurch angeblich grosser Schaden entstand. Und dem Gerber Schalch, der zwei alte Kessel verkauft hatte, wurde unmissverständlich bedeutet, dass er «absollument sich im geringsten in nichts melliren und mischen solle, was von unserem Handwerk abhanget, weillen wir Brieff und Sigel haben von Unseren Hochgeacht WohlWeisen Gnädig. HH[erren], dass das neüe und alte Kupfer zu kauffen und verkauffen einzig und allein dem Lobl. Kupferschmid Handwerk zugehöre». 45

Über den ihnen schädlichen «Fürkauf» beklagten sich auch die Weissgerber. So hatte zum Beispiel 1755 ein Wollweber aus Hüfingen in Schaffhausen rohe Schaffelle gekauft und sie gleich am Ort wieder verkaufen wollen. Aber auch die Metzger wurden bezichtigt, Handel im grossen Stil mit Kalbfellen zu betreiben. Für den Bezug von Hirschhäuten traf die Meisterschaft 1760 die Verabredung, dass diese «der Ordnung nach, von dem eltesten bis zu dem jüngsten Meister», beim jeweiligen Amtsbürgermeister bezogen werden könnten, allerdings unter der Bedingung, dass keiner sich erlaube, für die Felle von Hirschen, Schmaltieren und Rehen mehr zu bezahlen als die vereinbarten Höchstpreise. Auch die Kürschner sahen sich aufgrund des knapper werdenden Angebots an «Wildwahr» und Geissfellen wiederholt genötigt, die Preise für die verschiedenen Arten von Fellen verbindlich festzulegen und gleichzeitig bei Strafe zu verbieten, Leute auf der Strasse oder anderswo auf

⁴³ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/1, Protokollbuch 1613–1680, 19. 2. 1636, 6. 1. 1641, 8. 11. 1668; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 142 und 152.

⁴⁴ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 77.

⁴⁵ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 70, 84, 96, 145, 193, 204 und 208.

⁴⁶ STASH, Handwerk, Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 158, 162, 163 und 187 f.

solche Waren anzusprechen. Wie bei den Kupferschmieden musste jedoch auch hier «wegen entstehenden Verdriesslichkeiten» am Ende «der freye Kauff dieser Wahr» zugelassen werden, und zwar in dem Sinne, «dass ein jeder Meyster nach seinem Wohlgefallen bezahlen köne, was er wolle».⁴⁷

Strikte Abgrenzung der Arbeitsgebiete

Auf eine der zahlreichen Massnahmen zur Existenzsicherung beriefen sich die Handwerke im Ancien Régime besonders häufig: auf die peinlich genaue Abgrenzung ihrer Arbeitsbereiche gegen verwandte Berufsgattungen. Sie hatten sich ihre Tätigkeitsgebiete von der Obrigkeit privilegieren lassen, doch war eine klare Trennung oft fast nicht möglich, wie die folgenden Beispiele zeigen werden, so dass es darüber immer wieder zu Streitigkeiten kam, die nicht selten bis vor den städtischen Rat gezogen wurden, auch wenn sie zum Teil nur unbedeutend scheinende Übertretungen betrafen.⁴⁸ Bereits in der Eingabe der Schlosser, die 1564 ihre Handwerksordnung von den Gnädigen Herren beurkunden liessen, nahm diese Abwehrhaltung gegenüber anderen Branchen einen bedeutenden Platz ein. Zum einen sollte nämlich den Schreinern untersagt sein, Schlösser und Beschläge an die von ihnen gefertigten Truhen und Kästen anzubringen, da diese Tätigkeit «von Rechts wegen» den Schlossern zustehe und «ouch inn allen Stetten unnd uff dem Lannd der Bruch» sei, wo es Zünfte gebe. Zum anderen würden ihnen die Krämer merklichen Schaden zufügen, indem sie unberechtigterweise Madenschlösser, Schlüssel, Beschläge und anderes feilhielten, und auch die Hufschmiede leisteten sich unerlaubte Übergriffe durch das Beschlagen von Türen und Kästen und das Anfertigen von Gittern, Rosten, Ofeneisen und Dreifüssen, «das inen söllichs ouch nit zugehört» und dem Schlosserhandwerk «dessenthalb unlydenlich» sei. 49

Umgekehrt wurde 1696 eine Streitsache zwischen den Huf- und den Waffenschmieden einerseits und den Schlossern anderseits, «welche geraume Zeit vor den Herren Zunftmeistern u. Sechsern geschwebet» hatte und endlich sogar vor Bürgermeister und Rat gezogen worden war, schliesslich mit einer minutiösen Beschreibung der beiderseitigen Zuständigkeitsbereiche beigelegt, die mitunter geradezu an Spitzfindigkeit grenzte.⁵⁰ Knapp 20 Jahre später trafen sich die beiden Handwerke erneut «vor den Herren Vorgesetzten», um die Abgrenzung ihrer Arbeitsgebiete nochmals bestätigen zu lassen. Gerade viel scheint diese Aktion, die kurz darauf gar wiederholt wurde, freilich nicht genützt zu haben.⁵¹ Vor allem mit dem Stadtschlosser Widmer kam es zu einer längeren Kontroverse,

⁴⁷ STASH, Handwerk, Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 10 f., 12 f., 42, 48, 56, 57, 75 f., 77, 81, 93 und 103.

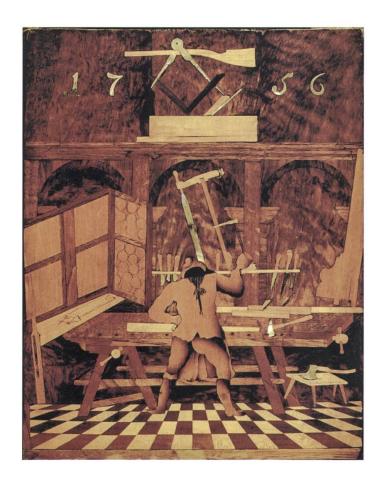
⁴⁸ Vgl. dazu auch Dubler 1982 (wie Anm. 5), S. 284 f. und 364.

⁴⁹ STASH, Handwerk, Schlosser 1/1, Eingabe betr. Schlosserordnung, 1564.

⁵⁰ STASH, Handwerk, Schmiede 12, Auszug aus dem Protokoll der Zunft zun Schmieden vom 31.1.

⁵¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 314, 347 und 348 f.

Abb. 3: Jedes Handwerk besass seinen reglementierten Arbeitsbereich. Das Handwerksschild der Schreiner und Schäfter von 1756 mit dem Intarsiabild einer Schreinerwerkstatt zeigt den Meister an seiner Hobelbank, mit Hammer und Stechbeitel ein Holzstück bearbeitend. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. 5138)



weil sich dieser unterstanden hatte, Klammern, Spangen und grosse Nägel für ein Wuhr zu machen. Auch die Schlossermeister Schupp und Wüscher hatten wider die geltende Vereinbarung «Arbeit an einem neu errichteten Wasser-Werk und zwaren Schrauben gemacht» und wurden deshalb vor das Handwerk gestellt. Wegen der Anfertigung von Gartenschaufeln, Rechen und kleinen Hacken geriet der Zirkelschmied Daniel Fischer in Konflikt mit den Huf- und Waffenschmieden, und der Windenmacher Alexander Schupp wurde angeklagt, weil er ein Mühleisen habe machen oder stählen wollen, «welches seinem Handwerk nicht zuständig» sei.⁵²

Auch zwischen den Huf- und den Waffenschmieden selbst kam es 1666 wegen ihrer beiden Arbeitsbereiche zu Kompetenzstreitigkeiten, die nur durch einen Rechtsspruch des Rates beizulegen waren. Darin wurde den Hufschmieden zwar erlaubt, «ihren Kunden, denen sie schmiden», sonst aber niemandem Äxte, Beile, Gertel und Messer anzufertigen und zu schleifen. Hingegen sollte ihnen die sogenannte weisse Arbeit der Waffenschmiede «gänzlich abgestrikt» sein. Die schwarze Arbeit schliesslich, die Herstellung von Karsten, Schaufeln, Pickeln, Hauen und dergleichen, war beiden Handwerken «gemeinlich zu machen erlaubt».⁵³

⁵² STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 65, 66, 69 f., 75, 88 und 159; Schmiede 31, Auszug aus dem Protokoll der Zunft zun Schmieden vom 23. 6. 1785.

⁵³ STASH, Handwerk, Schmiede 8, Ratserkenntnis vom 22. 1. 1666.

Die Kupferschmiede sodann sahen sich «in Ansehung der mössinge War in ein und andern Sorten» einerseits durch die Spengler in ihrem Tätigkeitsbereich beeinträchtigt und anderseits durch die Schmiede, welche die eisernen Pfannen mit Messingstielen versahen. Die Spengler wiederum verwahrten sich dagegen, dass die Kupferschmiede «sturzene», blecherne Dachrinnen anbrachten. Auch die Arbeitsgebiete zwischen Gipsern und Maurern bedurften einer klaren Abgrenzung. Auf die Klage des Stukkateurs Samuel Höscheller, «dass ihme in seinem führenden Handtwerk durch die Maurer Eintrag geschehe», wurde im April 1684 in einer eigens einberufenen Ratssitzung entschieden, «dass einem E[hrsamen] Handtwerk der Maurern die glatte Arbeit und ein einfache Leisten, welche uf einmahl kann gezogen werden, zumachen zugelassen, das übrige Gipsen und Zierd arbeit aber den Gipsern zuverfertigen allein erlaubt sein und ihnen darinn von einem ald andern Handtwerk einicher Eintrag nit geschehen solle». Die Spengler in ihrem Tätigkeitsbereich beeinträchtigt und anderseits durch die eisernen Pfannen mit Die einer handtwerk einicher Eintrag nit geschehen solle».

Auch bei anderen Berufen mit verwandten Tätigkeiten mussten die Grenzlinien gelegentlich wieder klar festgelegt werden. Den Glasern etwa war gemäss einem Ratsbeschluss von 1661 die Anfertigung neuer Fensterrahmen streng verboten; diese Arbeit oblag allein den Schreinern. Die Sattler gerieten 1792 den Säcklern ins Gehege, als sie Patronentaschen, Bandeliere und Koppeln anfertigten, «welches doch anderwärts in und ussert der Eydgnossschaft nur den Sekleren zukomme». Die Sattler wiederum stellten 1739 einen Kürschner zur Rede, weil er Schabracken anbot, wo er doch «wol wüsse, dass solche dem SattlerHandwerk zudienen». Anderseits hatte sich 1793 ein Sattler unterstanden, dem Grossweibel Ringk eine neue Fahne zu nähen, «welches dem Lobl[ichen] Schneider Handwerk laut Brief zugehört», worauf sowohl der Meister als auch der Kunde vorgeladen wurden. Die Säckler führten 1742 vor dem Rat einen Prozess gegen die Kürschner, denen fortan nicht mehr erlaubt war, «Finger Handschuh feil zu haben, auch keine andere Handschuh mit ledernen Überzügen zu führen, keine led[erne]n Kappen zu machen»; einzig die gefärbten, einfachen «Schürlings», Bauernhandschuhe, sollten «beyde Theil zugleich führen dörffen». Und ebenso gab 1756 die genaue Trennung der Arbeitsgebiete von Wollwebern und Zeugmachern Anlass zu eingehenden Diskussionen.57

⁵⁴ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 121, 144, 149, 150, 154, 191 und 212.

⁵⁵ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 70.

⁵⁶ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 143, S. 89 und 273. – Vgl. auch Hans Ulrich Wipf, Beiträge zur Biographie des Schaffhauser Stukkateurs Samuel Höscheller, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 56, 1979, S. 165–167.

⁵⁷ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 202, S. 260 f.; Bd. 250, S. 178 und 183; Bd. 251, S. 135–137; Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 5. 1. 1739; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 5; Kürschner 2/2, S. 39; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 92 v und 93 r.

Gegen fremde Händler und Stümper

Ernsthafte Probleme entstanden ausserdem, wenn Berufsfremde sich erlaubten, mit Erzeugnissen eines bestimmten Handwerks Handel zu treiben. So gingen beispielsweise die Weissgerber mehrmals gegen die Kürschner vor, die sich das Recht ausnahmen, sämisches, weiches Leder zu verkaufen. Das Handwerk der Lismer klagte 1792 gegen Ratsherrn Schalch, der «seit etlichen Jahren sich einfallen lassen, in seinem Laden Winterstrümpf zu verkauffen», die Nadler beschwerten sich 1702 darüber, dass die Krämer «unbefüegterweis» Nadeln und Haften verkauften, und ein Pergamenter warf im gleichen Jahr einem Buchbinder vor, dass dieser «ihme in seinem Handtwerk einen Eintrag gethan und Pergament verkaufft hab». Besonders scharf aber achteten die Kürschner jeweils darauf, dass während der Martinimärkte an den Ständen der Krämer keine Pelzwaren «zum Schaden u. Nachtheil des Ehrsamen Handwerks» angeboten wurden, weshalb die beiden jüngsten Meister auf dem Markt entsprechend «fleissig vigilieren» sollten.⁵⁸

Derartige Restriktionen richteten sich natürlich erst recht gegen auswärtige Konkurrenten, die auf den Schaffhauser Märkten auftauchten. Wieder waren es die Kürschner, welche die Frage, «wie die frömbden Meyster, welche unsre Jahrmärkte besuchen, alhier behandlet werden u. zu welcher Zeit sie ihre Wahren ausslegen dörfen», bis vor die Obrigkeit zogen. Schliesslich entschieden die Meister an Martini 1791, dass gemäss ihrem Handwerksbrief die Auswärtigen ihre Waren nur unter dem Rathaus feilhalten und diese auch nicht vor 12 Uhr auslegen sollten. Einem Krämer aus Luzern hatten sie 1768 die Ware sogar weggenommen, auf seine Klage hin aber wieder zurückgeben müssen. Die Sattler hatten festgestellt, dass schon an mehreren Markttagen zwei «Schwaben» Sattlerwaren feilgehalten hatten, was aus ihrer Sicht gegen Handwerksbrauch und -ordnung war. Sie entsandten deshalb drei Meister zum Amtsbürgermeister mit der Bitte, den beiden solches in Zukunft durch den Amtsdiener verbieten zu lassen.

Gar nicht toleriert wurde von den einheimischen Handwerken auch, wenn sich ein hiesiger Meister bei einem fremden Marktfahrer mit Materialien für seine Arbeit versah. Der Säcklermeister Hurter beispielsweise hatte sich am Martinimarkt 1758 beim Weissgerber Braun aus Tuttlingen mit Leder eingedeckt. Als die Magd die Ware nach Hause tragen wollte, wurde ihr diese samt der Zaine weggenommen, woraus sich ein längeres Hin und Her zwischen Bürgermeister, Rat und Meisterschaft entwickelte, das schliesslich damit endete, dass die Weissgerber ihrem fremden Berufskollegen das Leder wieder aushändigen mussten, ihn aber mit der deutlichen Mahnung entliessen, dass er «sich inskünfftige hüten sole, kein Leder mehr alhier zu verkauffen, sonsten wurde man ihne sehr hart abstrafen».⁶¹ Zwei Abgesandte

⁵⁸ STASH, Handwerk, Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 13, 115, 119 f. und 191 f.; Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 57, 66, 101, 103, 105, 109 und 114; Nadler 4, Protokollbuch 1676–1768, 29. 2. 1702; Ratsprotokolle, Bd. 250, S. 177, 182 f. und 183 f.

⁵⁹ STASH, Handwerk, Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 21 f., 67 und 93.

⁶⁰ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 16. 5. 1760.

⁶¹ STASH, Handwerk, Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 171 f.

des Naglerhandwerks brachten 1792 vor dem Rat die Klage vor, dass der hiesige Schuhmacher Hünerwadel am vergangenen Jahrmarkt «eine Portion Nägel von Fremden erkaufft habe, um dieselbe zu den Schuen, die von ihm verfertiget worden, zu gebrauchen». Es sei aber «ein solcher Missbrauch für ihr Handwerk von grosser Consequenz», weshalb sie von der Obrigkeit entsprechende Massnahmen forderten. Der Rat fasste denn auch den grundsätzlichen Beschluss, dass «zwar jedem Bürger erlaubt seye, auf dem Markt Nägel für seinen eigenen Hausgebrauch von fremden Naglern zu kauffen, aber nicht um dieselbe so oder anders in seinem Handwerk zu verbrauchen».

Die Konkurrenz durch auswärtige Händler und Handwerker beschränkte sich aber keineswegs nur auf die jeweiligen Markttage. Die Obrigkeit erliess zwar auf das wiederholte Klagen und Drängen von Handwerken und Zünften mehrmals spezielle Mandate «betreffend das Handlen und Hausiren zwischen den Jahrmärkten und die in die Handwerker so nachtheilige Eingriffe und Stümpeleyen», doch blieb die erwünschte Wirkung trotz der angedrohten Strafmassnahmen weitgehend aus. 63 Der Waffenschmied Hans Jacob Schmid aus Uhwiesen beispielsweise brachte seine Waren, wohl hauptsächlich Messer, nicht nur während der offiziellen Märkte, sondern auch «aussert denenselben» in die Stadt und verkaufte sie «fürnehmlich an hiesige Metzgere». Ein Sattler vom Hohentwiel war beobachtet worden, wie er «mit unterschidlichen Satler Arbeit zu dem Schwartzen Thor hinein gekommen» war. Ein Pergamenter aus Lindau hatte ebenfalls unberechtigterweise in der Stadt hausiert, und wieder andere hatten illegal mit Glas gehandelt. 1693 entsandten die Schmiede daher eine Zweierdelegation zum Bürgermeister, um ihn um Rat zu fragen, wie man sich gegen solche Übergriffe verhalten solle. Die Sattler hingegen hatten dem Hohentwieler Kollegen «nach unser Handwerck Gebraucht und Ohrnung» kurzerhand seine Ware abgenommen, ebenso die Schneider einem aus Stuttgart ein «braun tüchenes Kleid».64

Ungebetene, aber regelmässige Gäste in der Stadt und speziell auf der Landschaft waren insbesondere die Tiroler Händler, welche mit «allerhandt Waaffen, Geschir und anderen Wahren» herumzogen «und gleichsam uns Meisteren das Broth vor dem Maull hinwegsschneiden», wie sich die Schmiede 1696 bildhaft beklagten. Den Kupferschmieden hingegen machten vor allem die ambulanten Kessler stets zu schaffen, «die in unserem Land handlen und alles auff das Neüe wider überlauffen». Da sich diese durch die obrigkeitlichen Verbote offensichtlich nicht

⁶² STASH, Ratsprotokolle, Bd. 249, S. 315 f.

⁶³ STASH, Mandate A 19, Mandate 1780–1800, S. 176a; Ratsprotokolle, Bd. 247, S. 456; Bd. 249, S. 36; Bd. 250, S. 516.

⁶⁴ STASH, Handwerk, Schmiede 25, Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 4. 11. 1761; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 12. 12. 1758; Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 96; Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 23. 3. 1656; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 129; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 21.

⁶⁵ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 149 und 161.

⁶⁶ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/2, Protokollbuch 1681–1714, 14. 11. 1694; Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 54; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 4, 58 f., 239 und 240.

vertreiben liessen, griffen die Meister schliesslich zur Selbsthilfe. 1716 beschlossen sie, dass künftig jede Woche der Rangordnung nach zwei Meister «auf ihre selbst eigene Kösten» auf die Landschaft geschickt werden sollten, doch wenn sie einen Kessler ergreifen und vor das Handwerk bringen würden, sollten sie ein Drittel der verhängten Strafe als Belohnung empfangen.⁶⁷

Obrigkeitliche Massnahmen forderten die städtischen Handwerke immer wieder auch gegen die sogenannten Stümper, die nicht der Meisterschaft angehörten und zudem häufig schlecht oder gar nicht ausgebildet waren. Solchen meist fremden Handwerkern sollte es strikte verboten sein, weder in der Stadt noch auf der Landschaft zu arbeiten, und gleichzeitig wurden die Bürger und Hintersassen eindringlich gewarnt, «keine andere Handwerker als allhiesige Stadt-Meister zu gebrauchen». 68 Schon 1572 hatte das Handwerk der Maurer und Steinmetze den Rat um das Privileg ersucht, dass nur sie auf der Schaffhauser Landschaft bauen dürften und «die Welschen samt andern» vertrieben werden sollten, «damit sie ihr Weib und Kinder desto bass ernehren mögind». 69 Namentlich gegen Handwerker aus der deutschen und zürcherischen Nachbarschaft hatten die Einheimischen einen ständigen Kampf zu führen. 1603 beschwerten sich die Leinenweber gegen «etlich Wäber von Feürthalen unnd anderen Ends so usserhalb miner Gn[ädigen] H[erren] Gericht und Gebiet gesässen», dass sie für Leute in der Stadt gearbeitet hätten, was ihnen, den Klägern, «hochbeschwärlich, iren Wyb und Kinder ganz nachtheilig und schädlich» sei. Daraufhin erhielten sie vom Rat die Erlaubnis, in künftigen Fällen das Garn zu konfiszieren und die auswärtigen Meister nach ihrem Gesetz und Brauch zu bestrafen. 70 Auch die Wagner mussten 1676 feststellen, dass der Wagner von Feuerthalen für Kunden in der Stadt arbeitete «und also ihr Stük Broth weg genommen werde», und ein Schneider von dort hatte angeblich «schon von 10 Jahren her einer Loblichen M[eiste]rschafft alhier vermittelst seiner Stümpelei ungemeinen Schaden verursachet». In Dachsen verzinnten und flickten ein Kupferschmied und ein Spengler Kupfergeschirr zum Nachteil der städtischen Kupferschmiede, ein Büsinger hatte zwei Baumleitern für städtische Kunden gemacht, und der Schmied von Blumberg brachte «so vill Arbeit hieher», Halfter- und Zaumketten und anderes, «welches nicht woll kann gestatet werden». Viel zu reden gab 1793 im Rat schliesslich auch, dass der Müller Johannes Rösch aus Basadingen dem Bäcker Ermatinger durch seinen Knecht hatte Mehl liefern wollen.⁷¹

Das Handwerk der Wagner klagte 1789 vor der gleichen Instanz gegen Hans Jacob Müller, den Lehensbauern auf dem Griesbach, «dass er dem E. Handwerk

⁶⁷ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 50 und 52; vgl. auch Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 240.

⁶⁸ STASH, Mandate A 19, Mandate 1780–1800, S. 176a.

⁶⁹ STASH, Handwerk, Maurer 2, Ratsbeschluss vom 7. 5. 1572; vgl. auch Missiven 1592–1593, S. 132, 21. 12. 1593.

⁷⁰ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 62, S. 446 f.

⁷¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 29; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 200; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 148; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 124 f.; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 107; Ratsprotokolle, Bd. 250, S. 408–411, 430 f. und 443–445.

dardurch grossen Schaden zufüge, dass er unter dem Nahmen eines Knechts einen entloffenen Kerl angenohmen, der ihme nicht nur die zerbrochene Arbeith wieder zurecht mache, sonderen ganz neüe Räder, Pflugrädlein, Leiteren und dergleichen Sachen mache, worzu er noch das Holz in unsren Waldungen nehme u. darmit frefle». Der Beklagte gab seiner Verwunderung Ausdruck, dass ihm solches zur Last gelegt werde, «indeme er nichts anders thue als was seine Vorfahren und alle andern Bauren auch machen; wann ihme in dem Feld an dem Pflug oder anderem Geschirr etwas breche, mache er oder sein Knecht solches wieder zu recht, indem er nicht um jeder Kleinigkeit willen zu dem Wagner nach Hemmendahl oder in die Statt schiken und seine Feld Arbeit indessen stehen lassen könne, auch müsse er gestehen, dass sein Knecht bey Regenwetter anstatt müssig zu gehen, 4 neüe Pflugrädlin und Leiteren gemacht» habe. Der Rat entschied daraufhin, dass, «was die Flikarbeith angehe», ihm diese weiterhin erlaubt sei, nicht aber die Anfertigung neuer Arbeiten. Auch solle sich der «Griesbächler» wegen den begangenen Verfehlungen dem Handwerk stellen, von diesem aber «moderat» behandelt werden. Dass er seinen Knecht nicht, wie befohlen, wegschickte, führte allerdings noch zu einem längeren Nachspiel.⁷²

Von den Stümpereien besonders betroffen fühlten sich offenbar die Schneider, die selbst bei kleinsten Eingriffen in ihr Arbeitsgebiet intervenierten. So wurde beispielsweise der Diener des Schlossherrn Gestefeld in Herblingen 1733 vor das Handwerk zitiert, weil er einem Küferknecht eine Jacke gekehrt hatte, und wenige Jahre später traf es einen Lakaien von Junker Leutnant von Mandach, «Zum Ackergässli», der «schon eine geraume Zeit in dem Haus ein und andere Schneiderarbeit solle gemacht haben, welches demselben nicht erlaubt» sei. 73 Gerade auch Frauen beschäftigten sich oft unerlaubterweise mit einschlägigen Arbeiten, wie etwa die «Fr[au] Anna, genannt die Mülleranna», die beschuldigt wurde, «dass sie schon lange gestümplet und erst neülich beim Schelling Bek in der Grub ein Camisol solle gemacht haben». 74 Ein Stümper aus Lausanne hatte sich 1741 mit seinem Diener im «Bohnenberg» ausserhalb der Stadtmauern niedergelassen und wurde auf Anordnung des Amtsbürgermeisters geholt und vor das Handwerk gestellt, wo er zugeben musste, «dass er in gar vihlen Orthen alhier Brüst u. Reiffrök gemacht, auch gemachte Brüst hergebracht u. verhandelt habe». Die Meisterschaft belegte daraufhin «disen schädlichen Stümpler wollverdienter Maassen» mit der satten Busse von 14 Gulden. Grösste Aufregung entstand schliesslich im Winter 1794/95 um einen Gesellen aus Stuttgart, der eine Zeit lang beim Obmann Sigg in Arbeit gestanden hatte und sich nun mit einem eigenen Geschäft «zum Nachtheil unserer gantzen Meisterschafft etabliren» wollte. Auch in diesem Falle sandten

⁷² STASH, Ratsprotokolle, Bd. 247, S. 211 f.; Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 62, 83 und 113.

⁷³ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 229 und 263 f.; vgl. auch Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 47 f. und 50.

⁷⁴ STASH, Handwerk, Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 48; vgl. auch Schneider 5, Strafbuch 1701–1735, wo am Schluss des Bandes die wegen Stümperei ausgesprochenen Strafen aufgelistet sind, die mehrheitlich Frauen betrafen.

die Schneider zwei Mal eine Deputation zum Amtsbürgermeister, «um demselben die gantze Lage wegen dieses Gesellen auf das nachdrüklichste vorzustellen, auch denselben zu bitten, er möchte diesen Menschen durch seine Autoritaet in gesetzmässige Ordnung stellen». Stichhaltig beweisen konnte man dem Beschuldigten allerdings nie, «dass er daselbst stümple».⁷⁵

Weil die polizeilichen Mittel, um die Einhaltung der Handwerksordnungen zu überwachen, damals noch weitgehend fehlten, waren die Meisterschaften zu eigenem Vorgehen genötigt. Demgemäss legten die Schneider 1715 als verbindlichen Grundsatz fest, dass ein Meister, der von einem Stümper oder einer Stümperin erfahren sollte «und etwas warhafft könte auff sie bringen», dies dem Obmann anzeigen solle. Die Fehlbaren würden dann von den Vorgesetzten bestraft, und die Hälfte der Busse komme dem anzeigenden Meister zu. So wurden beispielsweise zwei Meister «wegen der kürtzlich entdekten Stümpeley» für ihre Bemühungen mit 1 Gulden entschädigt. Umgekehrt musste ein Meister, der im Haus des genannten Junkers von Mandach gearbeitet und dem Diener bei dessen Stümperei zugesehen, dies aber dem Handwerk nicht angezeigt hatte, für sein Versäumnis eine Geldstrafe entrichten. Ebenfalls gebüsst wurden jene Meister, die eine Person denunzierten, ohne den nötigen Beweis erbringen zu können. Erst wenn man «ein Stuk Arbeit zur Hand bekomme», lautete die Begründung, habe man genügenden Anlass, den Fall vor die Obrigkeit zu bringen.⁷⁶

Anzahl und Umfang der einzelnen Handwerke

In den vorangehenden Ausführungen über einzelne Bestimmungen der alten Handwerksordnungen sind verschiedene Innungen bereits namentlich erwähnt worden. Es stellt sich hier nun die Frage, wie viele solche Zusammenschlüsse von Handwerkern es zur Zeit des Ancien Régime in der Stadt Schaffhausen überhaupt gab und wie vielfältig die handwerklichen Tätigkeiten damals schon waren. Umfassende Zahlen liegen allerdings erst für die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts vor. In einer statischen Tabelle aus dem Jahre 1766 werden sämtliche Handwerker der Stadt aufgelistet, «die Handwerks Laden führen». Daraus lässt sich eine Zahl von insgesamt 42 Handwerksinnungen ermitteln. Abweichend davon spricht Bäschlin von 43 Innungen, weil er richtigerweise auch die in der Statistik fehlenden Sattler dazurechnet.⁷⁷ In alphabetischer Reihenfolge nennt er die folgenden einzelnen Handwerke, wobei er

⁷⁵ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 291 f.; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 22 f., 24 f., 25, 27 f. und 32 f.

⁷⁶ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 104, 189, 263 f. und 294; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 22.

⁵⁷⁷ STASH, Chroniken C 1/133. – Ernst Enderis, Zur Statistik des Kantons Schaffhausen, in: [Schaffhauser] Beiträge zur vaterländischen Geschichte 5, 1884, S. 217. – J. H. Bäschlin, Die Stadt Schaffhausen im XVII. und XVIII. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schaffhausen von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1848. Festschrift des Kantons Schaffhausen zur Bundesfeier 1901, Schaffhausen 1901, S. 451. – 1803 bestanden noch 38 Handwerksinnungen, vgl. STASH, Handwerk, Allgemeines 10.

zugleich die Zahl der jeweiligen Meister (hier in Klammern) beifügt: Barbiere (19), Bäcker und Pastetenbäcker (67), Buchbinder (14), Büchsenschmiede (8), Dreher und Bürstenbinder (11), Färber (4), Gassenbesetzer/Pflästerer (4), Gold- und Silberarbeiter (54), Gürtler und Flaschner/Spengler (7), Hafner (15), Huf- und Waffenschmiede (7), Hutmacher (5), Kamm- und Siebmacher (7), Knopfmacher und Posamenter/ Bortenwirker (11), Kübler (26), Küfer (35), Kupferschmiede (13), Kürschner (11), Leinenweber (5), Maler und Glaser (13), Maurer (30), Messer- und Degenschmiede (8), Metzger (70), Müller (6), Nadler (3), Nagelschmiede (8), Rotgerber (43), Säckler/Beutler und Pergamenter (7), Sattler (9), Schleifer (4), Schneider (32), Schreiner und Schiffzer/Schäfter (32), Schuhmacher (76), Seiler (9), Schlosser, Sporer, Winden- und Uhrmacher (14), Steinmetze (7), 20 Strumpfstricker (20), Wagner (8), Weissgerber (10), Wollweber (5), Zimmerleute (23), Zinngiesser (6) und Zirkelschmiede (4). Dies ergibt eine Gesamtzahl von 770 selbständigen Handwerkern in der Stadt bei einer Bevölkerung von rund 7000 Personen, ⁷⁸ was bedeuten würde, dass ziemlich genau ein Neuntel der ganzen Bürgerschaft einer Handwerksinnung angehört haben muss.

Wie zuverlässig diese Angaben aber tatsächlich sind, kann nicht mit Bestimmtheit gesagt werden. Anhand der im November/Dezember 1798 in Schaffhausen erhobenen Vermögenssteuer hingegen lassen sich die zu jener Zeit in der Stadt ansässigen Handwerker recht genau auszählen. Dabei zeigt sich, dass damals insgesamt 334 Handwerker in 66 verschiedenen Berufen tätig waren. Verglichen mit 1766 ergäbe sich somit innerhalb von 32 Jahren eine Verminderung der Zahl der handwerklichen Berufsleute um fast 57 Prozent. Ob in der Zwischenzeit allenfalls auch alte Innungen abgegangen oder umgekehrt gar neue dazugekommen sein könnten, geht aus dieser Zusammenstellung, welche lediglich die von den Steuerpflichtigen ausgeübten Berufe nennt, leider nicht hervor.⁷⁹

Im Staatsarchiv Schaffhausen sind Protokolle, Ordnungen und andere Akten von 41 verschiedenen Handwerksinnungen vorhanden, die alle schon vor 1798 bestanden haben. Dabei fällt auf, dass sich einzelne Berufszweige zu gemeinsamen Handwerksorganisationen zusammengeschlossen hatten, wie etwa die Küfer und die Kübler, die Maler, Glaser und Glasmaler, die Schlosser, Büchsenschmiede, Windenmacher, Uhrmacher und Lotmacher, die Huf-, Messer-, Nagel- und Waffenschmiede, die Weissgerber und Pergamenter und bis um die Mitte des 17. Jahrhunderts auch die Wagner und Schmiede.⁸⁰

Nähere Anhaltspunkte zu einem derartigen Anschluss an ein verwandtes Handwerk liefert uns der Fall der Spengler, früher meist Sturzer oder Flaschner genannt. Im Protokollbuch der Gürtler wird unter dem 18. Dezember 1747 vermeldet, Meister Hans Martin Lang, der Sturzer, habe «sich bey unserm Handwerk ordenlich ein-

Enderis nennt die Zahl 7048; Bäschlin kommt auf 6969 Einwohner. Enderis (wie Anm. 77), S. 216.
Bäschlin (wie Anm. 77), S. 451.

⁷⁹ STASH, Finanzen 1/4096, Spezifikation der Vermögenssteuer, 1798 – Hans Ulrich Wipf, Handwerk und Gewerbe um 1800, in: Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Bd. 1, Schaffhausen 2001, S. 235 und 236.

⁸⁰ Vgl. STASH, Handwerk, Inhaltsverzeichnis.



Abb. 4: Die Stadt Schaffhausen war in der Zeit des Ancien Régime stark geprägt durch das Handwerk. Die typischen Handwerkerhäuser, wie hier in der Unterstadt, enthielten im Erdgeschoss die Werkstätten mit einem Fenster zur Gasse, durch das die Kundschaft bedient wurde. Ein aufklappbarer Laden oder Tisch diente als Verkaufsfläche, während oben im Dachstock die Gerber die Leder zum Trocknen aufspannten. (Hans Wilhelm Harder, Bleistift, schwarze Tusche, laviert, Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. B 5187)

gekaufft mit Erlegung 8 fl. und 30 xr. in die Lad nebst 2 Ka[n]ten Wein». Hierauf wurden «etliche Articul» aufgesetzt, wie sich Lang «gegen dem Handwerk zu verhalten habe», was dieser unterschriftlich und mit seinem Siegel bekräftigte. 1764 nahm das Gürtlerhandwerk auch Hans Conrad Schalch, ehemals Lehrling bei Lang, als Meister auf, und 1779, nach der Aufnahme von Hans Conrad Häns, waren drei Spenglermeister bei den Gürtlern inkorporiert. Diese kleine Mitgliederzahl – zwei andere Meister waren 1738 bei den Nadlern untergekommen⁸¹ – besass innerhalb des betreffenden Handwerks naturgemäss wenig Gewicht. Im Bott vom 11. Dezember 1769 brachte Meister Hans Conrad Schalch denn auch «geziemend» vor, «wie dass sie glaubten, dardurch graviert zu sein», dass sie, obwohl sie dem Handwerk angehörten, nie zu einer Versammlung eingeladen würden, «ob sie denn keine rechtschaffene M[ei]st[e]r wären?» In der Antwort wurde

ihnen entgegengehalten, dass sie ja lediglich unter der Bedingung zu Mitmeistern angenommen worden seien, dass «die Handtwerks Laade u. Ordnung nur von den Gürtlern dependiere»; daran «gestatte man ihnen keinen Antheil». Immerhin wolle man, falls unter ihnen «Handtwerk-Streit oder andere Scheltungen» vorfallen sollten, behilflich sein, dieselben beizulegen. Ausserdem stehe ihnen das Recht zu, Lehrlinge auszubilden und diese hernach als «ehrliche Gesellen» auf die Wanderschaft zu entlassen. Wenn sie aber «um guter Harmonie» willen gelegentlich den Quartalsversammlungen beiwohnen wollten, so würden ihnen diese, sofern die Geschäfte es erlaubten, vom Obmann angezeigt.⁸²

Zahlreich war freilich auch das Gürtlerhandwerk nicht: 1739 zählte es nur gerade acht Meister, 1766 sogar, die beiden Spengler eingerechnet, bloss noch 7.83 In ihrer Ordnung von 1599 hatten die Gürtler sich allerdings im Zusammenhang mit der Annahme von Lehrlingen noch darüber beklagt, dass sie allmählich zu viele Meister seien, und auch die Messerschmiede stellten 1683 im gleichen Zusammenhang fest, dass ihr Handwerk «dermassen übersetzt unnd beschwert» sei. 84 Bereits aus der oben erwähnten Statistik von 1766 ist ersichtlich, dass vor allem die Bäcker und Metzger, die für den täglichen Bedarf arbeiteten, überaus zahlreich vertreten waren. Das grösste Handwerk aber bildete dasjenige der Schuhmacher, doch auch im Handwerk der Schneider herrschte offenbar eine derart starke Konkurrenz, dass sich im Jahre 1704 einer von ihnen zum beanstandeten, aber zweifellos zutreffenden Ausspruch verleiten liess, «es könne kein Meister von unserem Handtwerk reich werden», es sei denn, er stehle. 85 Gleiches galt wohl kaum für die Innung der Goldund Silberarbeiter, die 1766 erstaunlicherweise nicht weniger als 54 Meister zählte. Die grosse Mehrheit der Handwerke bestand indessen, nicht zuletzt aufgrund ihrer eher zurückhaltenden Aufnahmepolitik, aus wesentlich weniger Mitgliedern. Neben den oben genannten statistischen Angaben finden sich hierzu auch vereinzelte Zahlen in den Handwerks- und Ratsprotokollen. Eine relativ grosse Organisation bildeten immerhin die vereinigten Schlosser, Büchsenschmiede, Winden-, Uhrund Lotmacher mit 22 Meistern im Jahre 1583 und 36 Meistern im Jahre 1669. Das Maurerhandwerk setzte sich 1687 aus 18 und das Kürschnerhandwerk 1657 aus 10 Berufsgenossen zusammen. Die Wagner, die eher auf dem Land vertreten waren, wiesen 1781 in der Stadt nur gerade 6 Mitglieder auf, die Schmiede 1788 lediglich deren 9.86

⁸² STASH, Handwerk, Gürtler 2/2, Protokollbuch 1746–1797, 18. 12. 1747, 6. 2. 1764, 11. 12. 1769 und 31. 1. 1779 – Vgl. auch Hans Ulrich Wipf, Das Schaffhauser Spenglerhandwerk im 18. Jahrhundert und die Anfänge der Scherrer-Spenglerei, in: Die Familie Scherrer zum Anker in Schaffhausen und ihr Spenglereigeschäft, Schaffhausen 1975, S. 10–12.

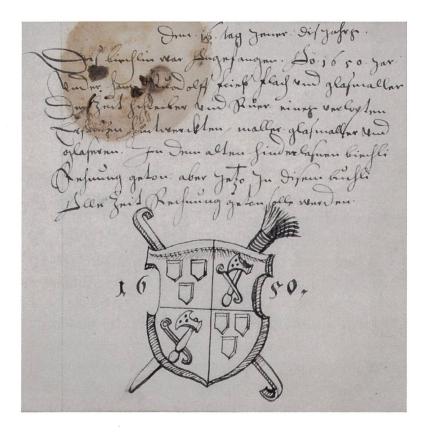
⁸³ STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Protokollbuch 1689–1746, 27. 11. 1739; Chroniken C 1/133. Vgl. auch Gürtler 2/2, Protokollbuch 1746–1797, 20. 1. 1772; Gürtler 10, Nichtzulassung des Gewerbes in Neunkirch, o. D.

⁸⁴ STASH, Handwerk, Schmiede 10, Supplication des Messerschmiedehandwerks, 2. 5. 1683.

⁸⁵ STASH, Handwerk, Schneider 5, Strafbuch 1701–1735, S. 10.

⁸⁶ STASH, Handwerk, Schlosser 6, Supplication der Schlosser, Büchsenschmiede, Uhren- und Windenmacher, 1583; Kürschner 2/1, Protokollbuch 1619–1694, 3. 11. 1657; Wagner 2/3, Proto-

Abb. 5: Die Maler, Glaser und Glasmaler schlossen sich zu einer gemeinsamen Handwerksorganisation zusammen. Das Titelblatt ihres 1650 begonnenen Protokollbuches ist mit einem gevierten Wappen geschmückt, das die verschiedenen Handwerksutensilien zeigt. (Staatsarchiv Schaffhausen, Handwerk, Maler 3/2)



Regelmässige Zusammenkünfte der Handwerksmeister

Wie muss man sich nun die Zusammenkünfte der einzelnen Handwerke vorstellen, in denen diese ihre teilweise recht weittragenden Beschlüsse fassten, die erwähnten Schutzmassnahmen festlegten und Zuwiderhandelnde bestraften? Gemäss ihren Satzungen traten die verschiedenen Meisterschaften mindestens einmal pro Quartal zusammen.⁸⁷ Aufgeboten wurden sie zu den Versammlungen auf Geheiss des Obmanns durch den jüngsten Meister, der reihum auf den bestimmten Zeitpunkt «in das Handwerk zu sagen» hatte, und zwar lange Zeit noch mit Degen und Mantel versehen.⁸⁸ Als Sitzungslokal diente immer eines der Zunfthäuser; dasjenige der Schmiede war naturgemäss von jeher die «Schmiedstube».⁸⁹ Auch die Steinmetze trafen sich 1585 dort zu ihrem Bott; ob dies allerdings regelmässig geschah, ist nicht bekannt. Überhaupt enthalten die Quellen lediglich ab und zu punktuelle Hinweise

kollbuch 1781–1841, Vorsatz; Schmiede 3/2, Meisterrodel 1788; Copeyenbuch 1669–1671, S. 54; Ratsprotokolle, Bd. 147, S. 121.

⁸⁷ STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Protokollbuch 1689–1746, 2. 9. 1689; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 13; Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 180; Nadler 4, Protokollbuch 1676–1768, 7. 12. 1714 und 2. 8. 1736; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 205; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 81 r.

⁸⁸ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 145; Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 311; Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 2; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 227 und 246; Gürtler 2/1, Protokollbuch 1689–1746, 2. 12. 1743; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 14 r.

⁸⁹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 148.

auf den jeweiligen Versammlungsort. Demnach kamen beispielweise die Küfer 1669 auf der «eigenen» Metzgerstube, die Schreiner hingegen 1747 auf der «fremden» Schuhmacherstube zusammen. Aus den Protokollen der Maler, Glaser und Glasmaler geht immerhin klar hervor, dass nicht alle Meisterschaften an ein bestimmtes Zunfthaus gebunden waren. Das betreffende Handwerk hielt nämlich seinen Bott auffallenderweise immer wieder bei einer anderen Zunft ab: am 15. März 1611 auf der Rebleutstube, am 24. November gleichen Jahres auf der Schneiderstube, am 20. November 1612 und am 15. April 1615 auf der Schuhmacherstube, am 2. Dezember 1617 auf der Gerberstube, und diese häufigen Lokalwechsel setzten sich auch später fort.

Die Verhandlungen begannen in jeder Meisterschaft mit der Öffnung der Handwerkslade. Dieser tragbaren Truhe kam allgemein grosse Bedeutung zu, enthielt sie doch namentlich die jeweilige Handwerksordnung und das Vermögen in Bargeld und Wertschriften. Der jüngste Meister hatte die Lade am Sitzungstag im Haus des Obmanns abzuholen und abends wieder dorthin zurückzutragen. Als bei den Sattlern der damit Beauftragte es sich einmal erlaubte, das wichtige Behältnis von einer Magd tragen zu lassen, brachte ihm dies eine strenge Rüge ein. 92

Meister eine Sanduhr aufgestellt, die jede Viertelstunde umgedreht und deshalb auch als «Viertelstündlein» oder «Virtell Uhr» bezeichnet wurde. Wer nicht zur rechten Zeit erschien, musste «jedesmahl, so offt die Stund abengeloffen» war, eine entsprechende Busse bezahlen. Damit wollte man verhindern, dass «der einte ein Stund darnach, der ander zwey Stund oder einige gar nicht kommen», wie das Protokoll der Wollweber 1708 festhielt. Auch die Weissgerber hatten sich 1671 darüber beklagt, dass «man vilmal hatt müessen auff ein oder ander warten». Dallerdings diese Massnahme wirklich viel nützte, scheint doch eher fraglich, denn auch in späteren Jahren mussten immer wieder Zuspätkommende gebüsst werden. Ohnehin scheint die Disziplin der Meister in Bezug auf den Versammlungsbesuch nie sonderlich ausgeprägt gewesen zu sein. Vielmehr mussten die Handwerke ihre

⁹⁰ STASH, Handwerk, Steinmetze 3/1, Protokollbuch 1564–1589, S. 25; Schreiner 12, Extrakte aus Protokollen betr. Klage gegen einen Zimmermann in Buchthalen, 1747; Ratsprotokolle, Bd. 129, S. 68.

⁹¹ STASH, Handwerk, Maler, Glaser und Glasmaler 3/1, Protokollbuch 1611–1672, 15. 3. und 24. 11. 1611, 20. 11. 1612, 15. 4. 1615, 2. 12. 1617, 26. 10., 13. 11. und 4. 12. 1671 und 18. 1. 1672; Ratsprotokolle, Bd. 129, S. 68. Vgl. auch Nadler 4, Protokollbuch 1676–1768, 16. 6. 1692, 28. 1. 1698 und 12. 7. 1703.

⁹² STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 13. 2. 1732; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 92 r. – Dubler 1982 (wie Anm. 5), S. 117.

⁹³ STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 10 (in Protokollbuch 1689–1746); Kupferschmiede 2/2, Protokollbuch 1681–1714, 19. 11. 1696 und 14. 11. 1709; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 316; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 51 und 139; Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 176; Nadler 5, Protokollbuch 1773–1834, S. 54; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 14 r.

⁹⁴ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 176, auch S. 48 v; STASH, Handwerk, Weissgerber 1/1, Protokollbuch 1596–1707, 29. 3. 1671.





Abb. 6 und 7: In den sogenannten Handwerksladen wurden alle wichtigen Dokumente und das Vermögen in Bargeld und Wertschriften aufbewahrt, und entsprechend gross war die Bedeutung, die diesen tragbaren Truhen beigemessen wurde. Die figürlich und floral reich verzierte, nussbaumene Lade der Schreiner aus dem Jahre 1698 und diejenige der Wagner von 1670 mit dem markanten reliefartigen Rad als Kennzeichen auf der Stirnseite sowie der kunstvollen Rosette auf dem Deckel sind zwei besonders schöne Beispiele. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. 5098 und 5090)

Mitglieder immer wieder ermahnen, regelmässig an den Bott zu kommen. Nur wer aus berechtigtem Grunde verhindert war und vorher beim Obmann «um ein Urlaub angehalten» hatte, entging einer Busse. Diese war offenbar bei den Kupferschmieden zunächst jedoch zu niedrig angesetzt, als dass sie die erhoffte Wirkung gezeitigt hätte. Selbst sechs Jahre nach deren Erhöhung beklagten sich 1728 zwei Meister sogar beim Amtsbürgermeister, dass «die Meisterschafft so schlecht alle Zeit zusamen komme». Auch andere Handwerke sahen sich von Zeit zu Zeit genötigt, die den Sitzungen Ferngebliebenen mit einer Strafe zu belegen.

Während der Verhandlungen scheint es bisweilen ziemlich hitzig zu und her gegangen zu sein. Die Wagner etwa sahen sich 1760 zur dringenden Aufforderung genötigt, «dass keiner dem anderen soll in die Red fallen, wann ein Umfrag gehalten wird». Desgleichen war es offensichtlich den Nadlern ein ernsthaftes Anliegen, dass in ihren Versammlungen «eine gute Ordnung beobachtet werde», weshalb sie 1774 festlegten, «dass in der Session keiner nichts reden noch anbringen solle, ehe der Kehr an ihne kommt oder er werde von einem jeweyligen Præside des Handtwerks um seine Meinung zu eröfnen angefraget». Und auch die Gürtler hatten schon in ihre Ordnung von 1599 eine Strafbestimmung für den Fall aufgenommen, dass ein Meister im Handwerk «ein Unflat anfangt». 1627 konkretisierten sie diesen Erlass noch dahingehend, «dass welcher Meister oder Gesell in werendem Bott den Nammen Gottes missbraucht oder sonsten ungepürliche Schwür trieben würde», mit einer gehörigen Busse belegt werden solle. Die Schneider bestraften 1711 und 1713 zwei ihrer Mitmeister, weil diese bei offener Lade «ein ungezeimtes Wort» gesprochen hatten, und auch die Küfer zogen 1791 einen der ihren wegen seinem «vor offener Laad» geäusserten «ohnanständigen Reden» zur Rechenschaft.99 Auch beim anschliessenden Trunk oder Mahl konnte es offenbar geschehen, dass die Streitigkeiten weitergingen. Die Schneider mussten jedenfalls nach einem solchen Vorfall festlegen, dass keine Geschäfte, die zuvor in der Sitzung abschliessend behandelt worden waren, hernach nochmals angesprochen und debattiert wurden, weil «daraus Händell, Scheldung, ja sogar Schleger volgen» könnten. Auch die Wagner belegten einen ihrer Meister mit einer Geldstrafe, weil er sich beim Abendtrunk ungebührlich aufgeführt hatte. Daneben aber wurde offenbar auch Wert auf die äussere Erscheinung der Anwesenden gelegt. Bei den Küfern

⁹⁵ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 297; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 119; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 24. 8. 1758; Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 176.

⁹⁶ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/1, Protokollbuch 1613–1680, 14. 12. 1634; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 12; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 98; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 12; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 159; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 43 r.

⁹⁷ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 161; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 35.

⁹⁸ STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Protokollbuch 1689–1746, 2. 12. 1743; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 159, 162, 188 und 230; Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 291.

⁹⁹ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 197; Nadler 5, Protokollbuch 1773–1834, S. 7; Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 12 und 18 (in Protokollbuch 1689–1746); Schneider 5, Strafbuch 1701–1735, S. 4 und 23; Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 92 v.

beispielsweise hatten einige Meister «mit Ohnlieb gesehen», wie einer ihrer Berufskollegen «so ohnanständig in der Kleidung bey der Mahlzeit erschinen» war. Und auch bei den Schneidern wurde ein Meister zum Bezahlen einer Kanne Wein verknurrt, «weilen er bei gehaltenem Abendtrunk beim Tisch gesessen nur im Camesol», im Wams, statt wie üblich im Jackett. ¹⁰⁰ Im Übrigen scheint bei diesem abendlichen Trunk gelegentlich auch «über die Schnur gehauen» worden zu sein. Die Schmiede zumindest mussten 1686 feststellen, dass «es bisweillen so unglich mit dem Win herrgangen sey», worauf dem jüngsten Meister für die Zukunft aufgetragen wurde, «er solle Achtung uff der Wein haben», damit das Handwerk dadurch keinen Schaden erleide. Sieben Jahre später legten sie sogar genau fest, dass «hinfürro» jedem Meister drei «Halbe» und ein halbes Pfund Brot zustehen sollten. ¹⁰¹

Ganz besonders aber waren die Handwerke anscheinend darauf bedacht, dass von den im Bott verhandelten Geschäften nichts nach aussen drang. Die Weissgerber legten 1744 denn auch ausdrücklich fest, «dass alles, was man thue und erkenne, soll verschwiegen bleiben». Bereits 1599 hatten die Gürtler in ihrer Ordnung die zu treffenden Massnahmen statuiert, falls einer «etwas aus dem Handwerch schwetzt». Die Schmiede taten es ihnen 1672 gleich und drohten mit einer hohen Strafe, desgleichen die Kupferschmiede, die 1722 und 1752 das Ausplaudern von Sachen, die im Handwerk besprochen worden waren, mit einer saftigen Busse ahndeten. Im Protokoll der Schneider von 1796 schliesslich heisst es kurz und bündig: «Wegen Schwätzereyen aus dem Handwerk wird erkannt, wann solches an den Tag komme und angeklagt werde, so solle dem Thäter nach befindenden Dingen das Handwerk abgeschlagen werden.»¹⁰²

Was wurde denn in diesen Botten überhaupt an wichtigen Geschäften verhandelt, dass sie unbedingt geheim bleiben sollten? Beim Durchlesen der verschiedenen Handwerksprotokolle fallen einem jedenfalls nicht allzu viele Gesprächsthemen auf, bei denen, zumindest aus heutiger Sicht, absolute Verschwiegenheit geboten erscheinen würde. Zur Hauptsache ging es dort nämlich um Fragen der Lehrlingsausbildung, der obligatorischen Wanderschaft nach der Lehrzeit und der Aufnahme neuer Meister. Im Falle der sogenannten Scheltungen, der Beschimpfungen von Mitmeistern, und bei der Ahndung anderer Delikte, die an den Ruf und die Ehre der Bestraften rührten, war indessen die geforderte Diskretion sicher gerechtfertigt.

¹⁰⁰ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 80–83 und 196; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 114; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 218; Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 75.

¹⁰¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 80 und 133; vgl. auch Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 99 v.

STASH, Handwerk, Weissgerber 1/2, Protokollbuch 1698–1868, S. 128; Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 13 (in Protokollbuch 1689–1746); Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 17; Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 98; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 120; Schneider 2/2, Protokoll 1792–1843, S. 42.

Die Lehrlingsausbildung – ein Haupttraktandum

Eines der häufigsten und auch wichtigeren Geschäfte der Handwerke bildete zweifellos das sogenannte Auf- und Abdingen der Lehrlinge.¹⁰³ Bei diesem würdigen Akt, der Anfang und Ende einer Lehrzeit markierte, hatten der Meister und sein Lehrknabe, «wie von altemhero breüchig gewesen», persönlich vor dem Handwerk zu erscheinen. Dort wurden sie «mit ihren Nammen, auch was der Lehrlohn seye, fleissig in das Articulbüchlin geschrieben», wie es in einer undatierten Ordnung der Schmiede aus dem 17. Jahrhundert heisst, und gleichzeitig notierte der Handwerksschreiber die vereinbarte Lehrzeit ins Protokoll.¹⁰⁴

Ein Meister, der einen Knaben in die Lehre zu nehmen gedachte, durfte dies nur im Beisein anderer Meister tun. In der Regel geschah die Aufnahme vor dem versammelten Handwerk und bei offener Lade¹⁰⁵ nach einem festgelegten Ritual. Zunächst wurden die Identität und die Herkunft des künftigen Lehrlings festgestellt, der zu diesem Zeitpunkt bereits eine «Probierzeit» hinter sich hatte, die aber nicht länger als 14 Tage dauern sollte.¹⁰⁶ Meistens handelte es sich bei diesen Angaben zur Person um eine rein formale Angelegenheit. Als aber 1729 ein Schneidermeister einen Lehrjungen annehmen wollte, der unehelich geboren worden war, wurde ihm dies von der Meisterschaft glattweg verweigert. «Weil kein Exempel, dass man vor unserem loblichen Handwerk unehliche Kinder auf od. abdingen thu, so sol der Knab von ihm weg gewisen sein», lautete die fragwürdige Begründung. Die Obrigkeit korrigierte denn auch zwei Monate später diesen verfehlten Beschluss, indem sie unmissverständlich befahl, den Knaben ohne Vorbehalt als Lehrling anzunehmen.¹⁰⁷

Die Dauer der Lehrzeit wurde unterschiedlich festgelegt. Die Schlosser bestimmten beispielsweise schon in ihrer Ordnung von 1564, dass ein Lehrknabe «nit mynder dann drü Jar lanng lert», ebenso die Schuhmacher in einem Spruchbrief von 1603. Auch bei den Schmieden galt diese Lehrdauer als üblich, doch konnte sie in bestimmten Fällen bis auf fünf Jahre ausgedehnt werden. Die Gürtler legten 1599 fest, dass ein Meister seinen Lehrjungen während vier bis sechs Jahren bei

¹⁰³ Vgl. dazu auch Albert Steinegger, Lehrlinge und Gesellen im alten Schaffhauser Handwerk, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 27, 1950, S. 222–230. – Für die Verhältnisse auf der Landschaft vgl. Hans Ulrich Wipf, Handwerk und Gewerbe auf der Schaffhauser Landschaft im Ancien régime. Dargestellt am Beispiel der Gemeinde Lohn, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 61, 1984, S. 104–106 und 113 f.

¹⁰⁴ STASH, Handwerk, Schmiede 1/3, Ordnung, 17. Jahrhundert.

¹⁰⁵ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, Handwerksordnung, o. D., Art. 3 und 4; Nadler 5, Protokollbuch 1773–1834, S. 24.

¹⁰⁶ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 109; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 6.

¹⁰⁷ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 200; vgl. auch Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676, Art. 2.

¹⁰⁸ STASH, Handwerk, Schlosser 1/1, Eingabe betr. Schlosserordnung, 1564; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 18, 21 und 135; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 149 und 186; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 117; StadtA Schaffhausen, A I/1581, Spruchbrief des Schuhmacherhandwerks, 22. 12. 1603.



Abb. 8: Die Ausbildung des beruflichen Nachwuchses zählte zu den wichtigsten Aufgaben der Handwerksinnungen. Dies kommt auch in den zum Teil sehr aufwändig gestalteten Lehrbriefen zum Ausdruck. Das 1789 ausgestellte, pergamentene Zeugnis des Schaffhauser Metzgerhandwerks für den Zürcher Balthasar Schweitzer, der seine dreijährige Lehre bei Meister Hans Conrad Sigrist beendet hatte, ist ein eigentliches Prunkstück seiner Art. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. 20470)

sich behalten durfte. Bei den Schneidern schwankte die Länge der vereinbarten Lehrzeit zwischen drei und vier Jahren, ebenso bei den Wollwebern und den Nadlern, während sich die Wagner gemäss einem Beschluss von 1670 mit zwei Jahren begnügten. ¹⁰⁹ Entsprechend verlängert wurde die Dauer der Ausbildungszeit jeweils bei Lehrlingen, für die nur ein geringes oder gar kein Lehrgeld bezahlt werden konnte, was vor allem bei Waisen der Fall war. Der Wollwebermeister Hans Conrad Habicht zum Beispiel ersuchte 1741 das Handwerk, ihm den armen

STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 6 (in Protokollbuch 1689–1746); Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, passim; Nadler 4, Protokollbuch 1676–1768, passim; Nadler 5, Protokollbuch 1773–1834, S. 27–29, 33 und 50; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 5; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 52 v und 85 v.

Waisenknaben Johann Conrad Sigg auf fünf Jahre aufzudingen, wobei er sich vorbehielt, «wann der Knab sich treü, fleissig und wohl verhalte», ihm ein oder zwei Jahre zu erlassen. Der angehende Lehrling seinerseits versprach, seinem Meister «diese Zeit über fleissig und in allen Treüen zu arbeiten, worzu er sich um so mehr schuldig erkenne», da der Lehrmeister nicht nur die Kosten für das Aufdingen übernommen habe, sondern ihn auch ohne Lehrgeld lernen lasse und ihn während dieser Zeit «mit nöthigen Kleideren, Speis und Trank versehen» wolle. 110 Noch uneinheitlicher als bei der Lehrzeit waren die jeweiligen Vereinbarungen in Bezug auf das zu entrichtende Lehrgeld. Dieses belief sich bei den Schneidern in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf 30–60 Gulden, wozu 1 Dukaten Trinkgeld für Kost und Logis bei der Meistersfrau kam. Bei den Wollwebern wurden 1723 in einem Fall 60 Gulden Lehrgeld und 1 Dukaten Trinkgeld vereinbart, 30 Jahre später in einem anderen Fall 70 Gulden und 2 Dukaten.¹¹¹ Ohne hier auf weitere Beispiele einzugehen, kann sicher als generelle Aussage festgehalten werden, dass die Höhe des Lehrgeldes einerseits, wie erwähnt, durch die Dauer der Lehrzeit bestimmt wurde, andererseits aber auch vom jeweiligen Geldwert abhing.

Beim Aufdingen zu Beginn der Lehrzeit und ebenso beim Abdingen nach deren Beendigung war zudem auch dem betreffenden Handwerk eine bestimmte Abgabe zu entrichten. Bei den Wollwebern etwa setzte sich diese aus folgenden Beträgen zusammen: Aufdinggeld für den Lehrmeister und den Lehrjungen je 1 Gulden 20 Kreuzer, Handwerksgeld 24 Kreuzer und Einschreibgeld für den Handwerksmeister 24 Kreuzer sowie jedem anwesenden Meister 1 Gulden, und die gleichen Ansätze galten beim Abdingen, wenn der Lehrling zum Gesellen gemacht wurde. Die Weissgerber, bei denen auch die Gesellen an den Zusammenkünften des Handwerks teilnahmen, bestimmten 1650, dass die Lehrmeister und Lehrjungen je 4 Gulden in die Lade zu legen hätten, dazu jedem Meister als «Sitzgeld» 1 Gulden und jedem Gesellen 30 Kreuzer zu geben verpflichtet seien. 30 Jahre später wurde dieser Tarif dann aus unbekannten Gründen auf 2 Gulden Handwerksgeld sowie auf 10 Batzen (40 Kreuzer) für die Meister und 6 Batzen (24 Kreuzer) für die Gesellen herabgesetzt. 113

Auch die Abdingung oder Lossprechung erfolgte jeweils nach altgewohntem Zeremoniell. Der Lehrmeister wurde gefragt, ob er mit dem Lehrknaben zufrieden gewesen sei, ob dieser ihm «fromm und erlich gearbeitet» habe, und vom Lehrling wollte man umgekehrt wissen, ob er etwas gegen seinen Meister vorzubringen habe. Erst wenn beiderseits keine Einwendungen vorlagen und das vorgeschriebene Abdinggeld bezahlt war, durfte der Meister seinen Lehrknaben in

¹¹⁰ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 67 v.

¹¹¹ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, passim; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 52 v und 85 v.

¹¹² StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 56 r, 68 r, 85 v–86 r, 95 r und 102 r.

¹¹³ STASH, Handwerk, Weissgerber 1/1, Protokollbuch 1596–1707, 26. 6. 1650 und 8. 6. 1684; vgl. auch Gürtler 2/1, Protokollbuch 1689–1746, 2. 9.1689 und 29. 6.1713.

den Gesellenstand entlassen.¹¹⁴ Anschliessend musste ein Meister in der Regel für zwei Jahre «still stehen», das heisst, er durfte während dieser Zeit keinen neuen Lehrling annehmen, andernfalls er mit einer beachtlichen Geldstrafe zu rechnen hatte.¹¹⁵ Auf diese Weise schufen sich die Handwerke ein wirksames Instrument zur zahlenmässigen Beschränkung des beruflichen Nachwuchses, der ihnen mit der Zeit zur unerwünschten Konkurrenz werden konnte.

Die Aufnahme in die Meisterschaft

Die gleiche Überlegung spielte sicher teilweise auch bei der weiteren Bestimmung mit, dass ein Lehrling, wenn er «sein Handtwerckh fleissig gelernet» hatte, dazu verpflichtet war, sich zunächst auf Wanderschaft zu begeben, und zwar normalerweise für drei Jahre. Erst nach Ablauf dieser Zeit sollte er sich wieder vor dem Handwerk einfinden und um die Aufnahme in die Meisterschaft anhalten, sofern ihm nicht – wie in einer Ordnung der Schmiede aus dem 17. Jahrhundert ausdrücklich beigefügt wird – Gott ein «solich Glück bescherte, dass er wollte in der Frömbde Meister werden». 116 Nach seiner Rückkehr in die Heimat durfte ein Geselle allerdings nicht länger als 14 Tage arbeiten, ehe er beim entsprechenden Handwerk vorsprach. So wurde zum Beispiel 1656 ein Maler von seiner Meisterschaft gebüsst, weil er sich nicht an diese Regelung gehalten hatte und länger im Gesellenstand verblieben war.¹¹⁷ Jeder neue Meister hatte bei seinem Einstand einen bestimmten Geldbetrag in die Lade und - mitunter auch in Form einer Weinspende – an die anwesenden Mitmeister zu entrichten, worauf ihm dann «nebst Anwünschung gueter Gesundheit und allem himmlischen Seegen» das Meisterrecht verliehen wurde. 118 Heinrich Kloter, der 1717 in die Meisterschaft der Wollweber aufgenommen worden war, konnte die dabei angefallenen 2 Gulden Meistergeld, 24 Kreuzer Einschreibegeld und 24 Kreuzer Handwerksgeld nicht bezahlen und wurde deshalb drei Jahre später aus dem Handwerk ausgeschlossen, auf sein fle-

¹¹⁴ Vgl. z. B. StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 56 r.

STASH, Handwerk, Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 12. 2. 1650; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 6; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 191; Schmiede 10, Supplication des Messerschmiedehandwerks, 2. 5. 1683; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 185; Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 112; abweichend von dieser zweijährigen Frist: Schlosser 1/1, Eingabe betr. Schlosserordnung, 1564; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, Handwerksordnung, o. D., Art. 2; StadtA Schaffhausen, A I/1581, Spruchbrief des Schuhmacherhandwerks, 22. 12. 1603.

¹¹⁶ STASH, Handwerk, Schmiede 1/3, Handwerksordnung, 17. Jh.; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 6; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, Handwerksordnung, o. D., Art. 4. – Vgl. auch Steinegger 1950 (wie Anm. 103), S. 246–254.

¹¹⁷ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 6; Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 17. 4. 1656.

STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 6; Steinmetze 3/2, Protokollbuch 1745–1867, S. 18, 44 und 67; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, Handwerksordnung, o. D., Art. 1; StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 74 v, 80 v, 81 v, 104 r und 109 v. – Vgl. auch Steinegger 1951 (wie Anm. 10), S. 113–119.

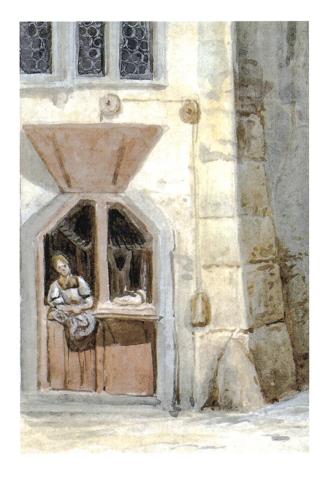
hentliches Ersuchen hin aber seiner «Dürfftigkeit und Armuth» wegen schliesslich für einen reduzierten Betrag wieder aufgenommen. Einzelne Handwerke, wie etwa die Schneider, die Küfer oder die Schreiner, verlangten zudem die Anfertigung eines Meisterstücks, das anschliessend von den hierzu ernannten «Probmeistern» begutachtet wurde. Gelegentlich kam es dabei allerdings zu Schummeleien, indem andere Meister den Prüflingen bei ihrer Arbeit unrechtmässige Hilfe leisteten. So wurde beispielsweise der Schneidermeister Tobias Bäri ertappt, als er auf dem Dachboden Hans Martin Pfau bei dessen Meisterstück behilflich sein wollte. Und auch Meister Hans Georg Schärrer, ebenfalls ein Schneider, wurde mit einer Busse von 1 Gulden belegt, «weillen er verwü[t]scht worden und sich versteckt auf dem Estrich in dem Kämerli, heimlicher weis seim Sohn zu helffen an dem le[t]sten Tag». 120

Wenn ein Meister starb, wurde seiner Witwe zwar erlaubt, das Geschäft weiterzuführen, aber nur unter bestimmten Einschränkungen. Gemäss der Handwerksordnung der Schneider von 1695 durfte sie beispielsweise keine Gesellen einstellen, die verheiratet waren, und auch keine Lehrlinge ausbilden, mit Ausnahme der eigenen Söhne. Die Führung des Betriebs hatte sie einem sogenannten Tafelschneider zu übertragen, dem sie häufig völlig ausgeliefert war. So beklagte sich 1796 die Witwe Hechelmüller, dass sich ihr Tafelschneider, ein aus Würzburg stammender Geselle, seit geraumer Zeit schlecht gegen sie betragen und sie «auf aller ersinnliche Weise mortificirt» habe. Die Witwe von Hans Jacob Härder war nur kurze Zeit früher «in den Fall gekommen», dass sie von ihrem Tafelschneider schwanger geworden war, weshalb ihr die Meisterschaft die weitere Ausübung des Handwerks untersagte, «und zwar um der üblen Folgen willen, welche sowohl bey unserem als auch bey anderen Handwerken daraus entstehen könnten, wann man dergleichen Unordnungen einschleichen lasse». Dem hielt der Beistand der Witwe entgegen, dass die Frau, falls sie genötigt sein sollte, «ihre Boutique aufzugeben», nicht mehr imstande wäre, sich und ihre unmündigen Kinder zu erhalten. Vielmehr sollte ihr gestattet werden, das Geschäft noch ein paar Jahre mit einem geeigneten Tafelschneider zu betreiben, bis ihr Sohn aus der Fremde zurückkehren werde. Die Angelegenheit gelangte schliesslich bis vor den Kleinen Rat, der in seinem Schiedsspruch befand, dass die Witwe wegen ihres Vergehens bereits vom Ehegericht bestraft worden sei und es weder ein Gesetz noch ein «Exempel» gebe, dass jemand in einem solchen Fall seines Gewerbes verlustig gehe. Das vom Handwerk ausgesprochene Berufsverbot sei daher aufzuheben, der betreffende Tafelschneider aber müsse durch einen «anderen ihro anständigen Gesellen» ersetzt werden. Die Meisterschaft wehrte sich mit allen Mitteln, jedoch ohne Erfolg gegen diesen ihr «sehr gefährlich» erscheinenden Entscheid, «und ist also allen Handwerkeren wieder 1 Ohr abgeschnitten worden», wie im Protokoll

¹¹⁹ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 46 v-47 r und 48 r.

¹²⁰ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 209 und 238. – Vgl. auch Walter R. C. Abegglen, Schaffhauser Schreinerhandwerk, Schaffhausen 1997, S. 17 f.

Abb. 9: Selbstständige Frauenarbeit wurde in den wenigsten Handwerken geduldet. Selbst nach dem Tod eines Meisters durfte dessen Witwe das Geschäft nur mit erheblichen Einschränkungen weiterführen. (Johann Jakob Beck d. Ä., Bleistift, braune und schwarze Tusche, Aquarell, Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. B 5059, Ausschnitt)



resigniert vermerkt wird.¹²¹ Die Witwe des Schlossermeisters Michael Ermatinger hatte sich sogar mit einem fremden Gesellen verheiratet, der daraufhin als Bürger aufgenommen werden sollte, wogegen sich die Meisterschaft im Januar 1583 in einer ausführlichen Eingabe an die städtische Obrigkeit erfolgreich wehrte, «dann das Handtwerch mit unns Maisteren zu dieser Zitt sonst zuvil unnd überladen ist».¹²² Die Wollweber beschuldigten 1729 die Witwe von Leonhard Habicht, dass sie einen Gesellen habe, der das Handwerk «nit ehrlich und zünfftig gelärnt» habe, und befahlen ihr, «dass sy disen Pfuscher von Stund an aus ihrer Wärchstatt wäg thun» solle.¹²³ Die Nadler endlich entschieden im Fall einer verstorbenen Meisterswitwe, dass deren Tochter die im Hause noch vorhandenen Haften nicht länger als ein halbes Jahr nach dem Tod ihrer Mutter verkaufen dürfe, danach gelte die Werkstatt als «ausgestorben».¹²⁴ Und damit war dann wieder ein Betrieb weniger, mit dem man Arbeit und Verdienst teilen musste.

¹²¹ STASH, Handwerk, Schneider 1/3, Handwerksordnung 1695, Art. 5; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 26 f., 28, 29, 34 und 50 f.

¹²² STASH, Handwerk, Schlosser 6, Supplication der Schlosser, Büchsenschmiede, Uhren- und Windenmacher, 1583; Ratsprotokolle, Bd. 42, S. 260; vgl. auch Missiven 1592–1593, S. 46, 5. 1. 1593.

¹²³ StadtA Schaffhausen, G 02.04/B-0026, Handwerkbuch der Wollweber, S. 60 r und v und 61 r.

¹²⁴ STASH, Handwerk, Nadler 5, Protokollbuch 1773–1834, S. 45.

Böse Worte und schlechte Arbeit

Obwohl also die Konkurrenz unter der alten Wirtschaftsordnung durch verschiedenste Massnahmen und Beschlüsse weitgehend ausgeschaltet war, kam es merkwürdigerweise «arbeits halber» immer wieder zu Verunglimpfungen von Mitmeistern, zu sogenannten Scheltungen, die in den Versammlungen der betreffenden Handwerke zu reden gaben. Die Kupferschmiede hatten schon 1613 «einheiligklich» beschlossen, dass man, wenn ein Meister oder Geselle einen anderen mit «abschülichen, hässlichen und unchristenlichen Nammen» tituliere, dies keineswegs hinnehmen, sondern den Fehlbaren sogleich und «ohnnachlessig» bestrafen wolle, denn schliesslich seien sie alle «mit dem christenlichen Touff getoufft und vernünfftige Creaturen Gottes». 125 Auch andere Innungen hatten sich immer wieder mit der leidigen Tatsache zu befassen, dass sich zwei Meister «mit unguten Worten» traktierten, einander als Diebe und Schelme bezeichneten und deswegen zur Rechenschaft gezogen werden mussten. 126

Allerdings scheint unter der mangelnden Konkurrenz mitunter auch die Qualität der Arbeit gelitten zu haben, was ebenfalls ein Grund für solche verbalen Auseinandersetzungen innerhalb einer Meisterschaft gewesen sein mag. Um dieser dem beruflichen Renommee abträglichen Erscheinung so viel wie möglich entgegenzuwirken, erliessen die Handwerke entsprechende Vorschriften, durch die sie zu einer Art Kontroll- und Beschwerdeinstanz für die Produktion der eigenen Mitglieder wurden. Die Maurer beispielsweise hatten sich schon 1589 darauf geeinigt, dass, wenn ein Bau «nit werrschafft» erstellt worden sei und der Bauherr sich deswegen beklage, sie das Recht haben sollten, den betreffenden Meister nach ihrem Ermessen, «doch uff Gutheissen meiner Gn[ädigen] Herren» zu bestrafen. ¹²⁷ Die Wagner setzten im Falle von Klagen jeweils zwei unparteiische Meister ein, welche die beanstandete Arbeit zu prüfen und ihren Befund dem Handwerk mitzuteilen hatten, das dann sein Urteil fällte. ¹²⁸

Weitaus am häufigsten waren offenbar die Schneider mit Klagen über mangelhaft ausgeführte Arbeiten konfrontiert. Junker Hans Jacob Rietmann etwa reichte 1702 Beschwerde gegen Meister Cornelius Schärrer ein, der ihm «an etlichen Soldatenröken untrew gewäsen sey», eine Beanstandung, die von der Meisterschaft nach der Prüfung der strittigen Kleidungsstücke für berechtigt befunden wurde, worauf dem fehlbaren Mitmeister «zuo wol verdienter Straff» das Handwerk «mit samt aller Gerechtigkeit» für ein halbes Jahr «abgeschlagen» wurde. Ein anderer Meister wurde von einem Barbiergesellen beschuldigt, dieser hätte für ein Kleid, das er für ihn angefertigt hatte, auch mit weniger Stoff auskommen können. Die

¹²⁵ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/1, Protokollbuch 1613–1680, 21. 11. 1613.

¹²⁶ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Gürtler 2/1, Ordnung von 1599, Art. 21 (in Protokollbuch 1689 bis 1746); Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 2; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 71 und 114; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 178.

¹²⁷ STASH, Handwerk, Maurer 2, Ratsbeschluss vom 7. 5. 1572, Dorsalnotiz.

¹²⁸ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 122; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 90.

versammelten Meister gaben ihm nach einem genaueren Augenschein Recht und hielten den Kollegen dazu an, mit dem Kunden einen Vergleich zu finden. In einem anderen Fall ging es um ein viel zu eng geratenes, zudem in der Taille zusammengesetztes Jackett, das von der Meisterschaft auf eine Klage hin «genau visitiert und ausgemessen» wurde, wobei es sich zeigte, dass man das Kleidungsstück sehr wohl «gantz hätte herausbringen können». Das benötigte Tuch, das der Kunde hatte liefern müssen, war vom Schneider falsch berechnet worden; dieser wurde folglich verpflichtet, das Jackett «gäntzlich zu bezahlen». Auch ein anderer Kunde, der aus einem alten Wams eines «nach jetziger Mode» machen liess, war mit dem Ergebnis «gar nicht zufrieden, theils weil ihm das Camisol zu eng u. theils von zerschiedener Farb» sei. Er bat deshalb die Meisterschaft, die Arbeit zu prüfen. Junker Hauptmann Peyer im «Unterhof» übersandte dem Obmann der Schneider einen Überrock und ein «Camisol» und trug ihm auf, diese «ohnparteyisch visitieren» zu lassen. Dabei stellte sich heraus, dass dafür nicht mehr als 8½ Ellen der gelieferten 10 Ellen Tuch verwendet worden waren, somit also «ein Falsum» von 1½ Ellen begangen worden war. Schuld daran war der neue, noch unerfahrene Tafelschneider der Witwe Hechelmüller, der zu viel Tuch angefordert hatte, weshalb ihm «ein starker Rest übrig geblieben» sei, den er sich nicht zurückzugeben getraut und deshalb «zu seinem eigen Rok employrt» habe. Er wurde angehalten, beim Hauptmann Abbitte zu leisten und ihm «den Valor» der selbst verwendeten 1½ Ellen zu bezahlen. Junker Dietegen Stokar hingegen, dem ein Meister aus einem alten samtenen Wams ein paar Hosen gemacht hatte, «die vorderen nicht gantz», und der sich deshalb beim Handwerk erkundigte, «obs nicht müglich gewässen, die selben gantz heraus zu bringen», musste «nach Abmessen und genau[e]r Versicherung» zur Kenntnis nehmen, dass es «nicht anderst hab sein können». 129

Strafen für den Bezug von auswärtigen Arbeiten

Wie aus den vorstehenden Ausführungen bereits vielfach ersichtlich worden ist, verfügten die Handwerke in einem bestimmten Rahmen über eigene Strafkompetenzen. Hatte sich ein Meister auf irgendeine Art gegen die Handwerksordnung vergangen, konnte er je nachdem entweder mit einer Busse belegt, für einige Zeit von der Meisterschaft ausgeschlossen oder gar für unredlich erklärt werden. Aber auch Stadtbürger, die Waren von auswärts oder von Stümpern bezogen, durften vor die Handwerke zitiert und bestraft werden. Besonders häufig vermelden die Protokolle der Schmiede und der Wagner derartige Vorfälle, bei denen Einheimische ihre Wagner- und Schmiedearbeiten, Räder und ganze Wagen, «in der Fremde» machen liessen, hauptsächlich in Jestetten oder im Klettgau, und

¹²⁹ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 7, 137–139 und 237; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 38, 43 und 54.

deshalb vorgeladen und gebüsst wurden.¹³⁰ Falls sich jedoch ein Beklagter dem Handwerk nicht stellen wollte, wurde er von den Wagnern so lange boykottiert, bis er seine Busse erlegt hatte. So beschloss das Handwerk beispielsweise im Herbst 1744, dass dem Fuhrmann Hans Conrad Bäschlin im «Strohhof» «keiner kein Streich solle arbeiten, es möge von Wagnerarbeit Namen haben, wie es wolle, bis dass er sich wägen dem Wagen, so er hatt zu Büösingen machen lassen, vor ein ehrsames Handwerk stelle». Ein analoger Beschluss wurde zwei Jahre später auch im Falle des Ratsherrn Zündel im «Süssen Winkel» gefasst, der einen Wagen in Jestetten hatte anfertigen lassen. Allerdings scheint es diesmal mit der Solidarität unter den Wagnern nicht ganz geklappt zu haben. Meister Heinrich Moser wurde 1752 bestraft, weil er dem Ratsherrn einen Wagen «frisch geächst» und mit einem neuen Längsbaum versehen hatte, obwohl dieser Wagen «in der Frömde gemacht worden» war. Auch Junker Hauptmann Stokar hatte seine neue Kutsche von ausserhalb der Stadt bezogen und musste sich deshalb zuerst mit dem Handwerk einigen, ehe dieses seinen Mitgliedern erlaubte, wieder für ihn tätig zu sein.¹³¹ Vergleichsweise wesentlich weniger rigoros gingen die Sattler mit jenen Stadtbürgern um, die sich Sattlerwaren von auswärts beschafften; sie schickten jeweils den jüngsten Meister vorbei, um sie vor weiteren derartigen Verstössen zu warnen.¹³² Die Kürschner schliesslich hatten 1789 feststellen müssen, dass einige Junker und Herren sich verschiedene Pelzwaren entweder hatten schicken lassen oder sie «zu Paketen anhero gebracht» hatten, «welches dem Löb[lichen] Handwerk zu grossem Schaden u. Nachtheil gereichen» musste. Da aber manches schon verjährt war oder die vorhandenen Indizien nicht genügten, um diese Leute vor das Handwerk zu zitieren, sollten die Meister von nun an «darauff vigilieren, dass wann in Zukunfft mehr dergleichen Wahren in unser Statt sich einschleichen wurden, dass man dasselbige auf frischer That ahnden und die, so dergleichen Wahren anhero beschikt» hätten, gleich zur Verantwortung ziehen und «je nach Gestalt der Sachen» gebührend bestrafen könne. Noch im gleichen Jahr liess sich Ratsherr Ammann einen Pelzrock und einen Pelzmantel aus Strassburg liefern, und «da dises ein Eingriff u. Stümpeley in das Kürschner Handwerk» war, wurde er vorgeladen, schickte aber an seiner statt einen Bediensteten, der die verlangte Busse von 10 Gulden sogleich bezahlte und hierauf mit der Mahnung entlassen wurde, dass sein Herr künftig «nichts mehr dergleichen zum Nachtheil des Handwerks vornehmen solle, ansonsten er härter gestrafft würde». 133

¹³⁰ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 206 f., 230, 231, 288, 289 und 384; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 117, 264, 268, 270 f. und 281; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 6, 12, 19, 22, 24, 32–34, 39 f., 44, 46–48, 61, 63, 65, 69, 80, 92, 99, 101 f., 112–114 und 117.

¹³¹ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 117, 123, 154 und 202.

¹³² STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 11. 2. 1729.

¹³³ STASH, Handwerk, Kürschner 2/2, Protokollbuch 1759–1855, S. 84 und 91.

Gab es unter dem Zunftregime auch ein Landhandwerk?

Dieses bisweilen ziemlich kleinlich wirkende Bemühen des städtischen Handwerks, sich nicht nur der internen, sondern ebenso sehr auch der auswärtigen Konkurrenz zu erwehren, soll im Folgenden nun insbesondere noch in Bezug auf die bisher erst ansatzweise geklärte Frage nach dem Verhältnis zum Gewerbe auf der eigenen Landschaft untersucht werden.¹³⁴ Als hauptsächliche Quelle dienten auch in diesem Falle die verschiedenen Handwerksprotokolle, deren unzählige Einträge aus dem praktischen Leben ein äusserst vielfältiges und aufschlussreiches Bild des konkreten, alltäglichen Verkehrs zwischen Stadt- und Landhandwerkern vermitteln.

Wo und inwieweit machte sich der wirtschaftliche Monopolanspruch der Stadt, von dem die bestehende Literatur gewöhnlich spricht, auf der Landschaft tatsächlich bemerkbar? Gab es vor 1798 überhaupt ein Landhandwerk, das von seinem Umfang und seiner Bedeutung her diesen Namen verdiente? Und wenn ja, wie breit war der Fächer der Berufe, die es damals umfasste? Blieb es, wie allgemein geschrieben wurde, praktisch ausschliesslich auf die dörfliche Selbstversorgung, die Produktion für den Eigenbedarf beschränkt, um so dem privilegierten Gewerbe in der Stadt nicht Konkurrenz zu machen? Die am Ende des Ancien Régime von verschiedenen Gemeinden eingereichten Bittschreiben haben zweifellos diesen Eindruck einer wirtschaftlichen Bevormundung des Landes durch das städtische Zunftregiment stark geprägt. Die Thaynger etwa beklagten sich 1790 heftig darüber, dass sie «keine anderen Professionen als nur von denen geringst und schlechtesten betreiben» dürften, und 1798 wünschten sie geradezu, von «dem äusserst drükenden Handwerks-despotismus» befreit zu werden. Auch die Löhninger und Guntmadinger baten gemeinsam um «Erleichterung wegen rigor der Handwerker», und die Schleitheimer forderte ebenfalls «mehrere Freyheiten» in Gewerbe und Handel für sich. 135 Inwiefern halten nun diese Aussagen den vorwiegend in den Handwerksprotokollen wiedergegebenen Fakten stand?

Über die zahlenmässige Stärke und die Verbreitung des Landhandwerks liegen für einzelne Berufsgattungen und Ortschaften verschiedene zuverlässige Angaben aus den letzten paar Jahren des 18. Jahrhunderts vor. Die Meisterschaft der Schmiede beispielsweise bestand gemäss ihrem Rodel von 1788 aus 9 Stadtmeistern und 60 Landmeistern. Letztere verteilten sich auf 22 verschiedene Gemeinden; am zahlreichsten waren sie in Hallau mit 6, Schleitheim mit 5 und Beggingen, Merishausen und Lohn mit 4 Meistern vertreten. Das Verzeichnis der Landschuhmacher von 1789 kam sogar auf ein erstaunliches Total von 130 Meistern; allein in Hallau übten 19 Einwohner diese Tätigkeit aus, in Schleitheim 15 und in Neunkirch 12. Aufschlussreich ist insbesondere auch eine im Jahre 1800 von der Verwaltungskammer zusammengestellte Übersicht über die im Kanton Schaffhausen tätigen Schmiede,

¹³⁴ Wipf (wie Anm. 103), S. 95–148.

¹³⁵ STASH, Protokolle des Geheimen Rates, Bd. 28, Blatt 128 v; Ratsprotokolle, Bd. 248, S. 258; Helvetik H 37, Begehren der Land-Gemeinden an beede W. W. Räthe, 1798.

¹³⁶ STASH, Handwerk, Schmiede 3/2, Verzeichnis der Meister zu Stadt und Land, 1788.

¹³⁷ STASH, Zünfte 9/370, Zunft zun Schuhmachern, Landmeister-Rodel, 1789.

Sattler und Wagner. Aufgelistet werden darin insgesamt 54 Hufschmiede, 19 Sattler und 32 Wagner. Unter diesen primär für das bäuerliche Umfeld arbeitenden Berufen sassen verständlicherweise nur wenige Meister in der Stadt, wogegen von den 11 Waffen-, Zirkel- und Büchsenschmieden kein einziger seine Werkstatt auf dem Lande hatte. Spengler gab es zwar neben den 4 Meistern in der Stadt auch einige auf der Landschaft, «die aber mehr Kesselfliker» waren. 138

Hinweise auf die ganze Palette der von den Landleuten ausgeübten Berufe finden sich hauptsächlich in einzelnen Ortsgeschichten. In Wilchingen etwa sind bereits um 1570 vier Schmiede und je ein Maurer, Sattler, Schuhmacher und Seiler nachgewiesen. In Lohn waren Schmiede, Weber und Wirte ebenfalls schon im 16. Jahrhundert ansässig, Küfer, Schneider, Schuhmacher, Wagner, Ziegler und Zimmerleute seit dem 17. Jahrhundert und Bäcker, Gabelmacher, Maler, Maurer, Metzger und Seiler spätestens ab dem 18. Jahrhundert. Für Merishausen nennt ein Verzeichnis aus dem Jahre 1687 drei Schmiede, je zwei Müller, Schneider, Wagner und Weber und je einen Bäcker, Maurer und Zimmermann. In Thayngen wirkten 1787 laut einem damaligen Fasnachtshühner-Rodel acht Weber, vier Schneider, drei Müller, je zwei Seiler, Zimmerleute, Schlosser und Glaser und je ein Schmied, Sattler, Kübler, Hafner, Ziegler und Wagner. Und in Neunkirch verzeichnet ein Rodel von 1789 nicht weniger als zwanzig Weber, je neun Hafner, Schneider und Schuhmacher, acht Küfer, je sechs Maurer, Schreiner, Wagner und Zimmerleute, je fünf Glaser und Müller, vier Strumpfweber, je drei Metzger, Sattler und Schmiede, je zwei Barbiere, Gerber, Kessler, Nagler, Seiler und Ziegler und je einen Bäcker, Kaminfeger, Kübler, Öler, Scherer, Schlosser und Schröpfer. 139 In einer handschriftlichen «Tabelle der Gemeinde Schleitheim auf das Neujahr 1790» hat der damalige Ortspfarrer Johann Jacob Maurer unter anderem auch die 154 Gewerbetreibenden im Dorf einzeln aufgelistet, nämlich: fünfunddreissig Weber, sechzehn Schuhmacher, fünfzehn Schneider, je neun Küfer und Maurer/ Steinhauer, je sieben Bäcker und Wannenmacher, sechs Müller, je fünf Sattler, Schmiede, Wagner und Zimmerleute, je vier Metzger und Schreiner, je drei Scherer, Gabelmacher, Glaser und Nagler, je zwei Kübler und Siebmacher und je ein Dreher, Gerber, Hafner, Kessler, Schlosser und Seiler. Von den insgesamt 413 Männern, die zu jenem Zeitpunkt in der Gemeinde lebten, übten somit über 37 Prozent ein Handwerk oder Gewerbe aus. 140

Diese Übersicht über die auf der Landschaft vorhandenen Berufsgattungen bestätigt eindeutig die in der einschlägigen Literatur geläufige These, wonach im Schaff-

¹³⁸ STASH, Helvetik E 35, Verzeichnisse der im Kanton Schaffhausen befindlichen Schmiede, Sattler und Wagner, [1800].

Kurt Bächtold, Geschichte von Wilchingen, Wilchingen 1988, S. 127. – Hans Ulrich Wipf, Lohn. Geschichte einer Schaffhauser Landgemeinde, Lohn 1988, S. 176. – Urs Leu, Merishausen. Geschichte einer Randengemeinde, Merishausen 1996, S. 177. – Johannes Winzeler, Geschichte von Thayngen, Thayngen 1963, S. 463. – Markus Späth-Walter, Beiträge zur Agrargeschichte der Schaffhauserischen Landvogtei Klettgau im Ancien Régime, Lizentiatsarbeit Universität Basel, Typoskript, 1979/80, S. 45.

¹⁴⁰ Gemeindearchiv Schleitheim, Tabellenbuch von Pfarrer Maurer, inliegendes Einzelblatt; vgl. auch S. 66 f. und 156–164.

hauser Untertanengebiet zur Zeit des Ancien Régime nur gerade die für die lokale Selbstversorgung notwendigen Handwerke vertreten gewesen seien. Zieht man zum Vergleich noch die Liste der 1766 in der Stadt registrierten Handwerke hinzu, dann zeigt sich die Beschränkung des ländlichen Gewerbes auf den Eigenbedarf ganz konkret. Zu den ausgesprochen städtischen Metiers gehörten demnach Berufe wie Buchbinder, Degenschmied, Drechsler, Gold- und Silberarbeiter, Färber, Gürtler, Hutmacher, Kammmacher, Knopfmacher, Kupferschmied, Kürschner, Nadler, Pergamenter, Pflästerer, Posamenter, Säckler, Uhrmacher, Weissgerber, Zinngiesser und Zirkelschmied. Für die meisten dieser Handwerke, die auf eine eher luxuriöse Lebensweise ausgerichtet waren, bestand allerdings in der bäuerlichen Umgebung ohnehin kaum Nachfrage; nur einige wenige wurden von den betreffenden Stadtmeistern aus Konkurrenzgründen nicht geduldet und deshalb, meist mithilfe der Obrigkeit, mehr oder weniger erfolgreich zu unterbinden versucht. Die folgenden Beispiele mögen diese partielle wirtschaftliche Monopolpolitik belegen.

Unerwünschte Gewerbe auf der Landschaft

Im Oktober 1669 erschienen vor dem versammelten Rat die Ausschüsse des Handwerks der Schlosser, Büchsenschmiede, Winden-, Uhr- und Lotmacher «mit gebürendem Respect» und führten vehement Klage darüber, «dass ihnen in ermelt ihren Handtwerkern, sonderlich aber im Schlosser Handtwerk, bei unsern Underthonen uf der Landschafft unleidenlicher Eingriff und Abbruch geschehe, in deme selbige, ohnerachtet sie mit ihrer Baurs- und Feldarbeit ihren Underhalt suchen und gewünnen solten, ihnen zuständige Handtwerksarbeit verfertigen und also ihren Verdienst und Stuk Brot entziehen». Sie verwiesen dabei auf drei ihnen «zu gutem Behuff» ausgefertigte Urteilsbriefe von 1608, 1647 und 1663 und ersuchten um deren Bestätigung. Dieser Bitte kam die Obrigkeit nach «erdaurlichem Rahtschlag» und eingedenk der grossen Zahl der städtischen Meister zwar nach, entschied jedoch mit Rücksicht darauf, dass «die weit entlegne Dorfschafften des Schlosser Handtwerks nit allerdings entberen mögen», dass künftig wenigstens in Hallau zwei Schlosser, in Neunkirch, Thayngen und Schleitheim je ein Schlosser unter bestimmten Bedingungen ihrem Beruf sollten nachgehen können. Das Büchsenschmiede-, Winden-, Uhr- und Lotmacherhandwerk zu betreiben wurde ihnen hingegen ausdrücklich untersagt. Und in allen anderen Ortschaften auf der Schaffhauser Landschaft war es den Bewohnern durch «ernsthafte Verfüegung» überhaupt verboten, das Schlosserhandwerk zu erlernen und auszuüben.¹⁴¹ Dennoch finden sich in den Ratsprotokollen immer wieder Klagen der städtischen Meisterschaft gegen fehlbare Berufskollegen auf der Landschaft, weil sich diese mit Arbeiten befasst hatten, «die nicht in ihre Profession einschlagen», wie etwa der Glaser Michael Stihl in Altdorf, der «gegen die beschehene Warnung sich

¹⁴¹ STASH, Copeyenbuch 1669–1671, S. 53–55; Mandate A 10, Mandatenbuch 1665–1682, S. 82; Ratsprotokolle, Bd. 129, S. 101 und 105.

unterfangen» hatte, Uhren zu reparieren, oder der Schmied Johannes Walter in Löhningen, der sich hatte «einfallen lassen», einige Bügeleisen anzufertigen und zu verkaufen sowie Beschläge an einem Kasten anzubringen.¹⁴²

Auch das städtische Rotgerberhandwerk versuchte mit allen Mitteln, eine Ausweitung der ländlichen Konkurrenz zu verhindern. Im Februar 1754 klagten die Stadtmeister vor dem Rat gegen Anna Maria Müller, die Witwe des Gerbers Bernhard Müller in Thayngen, dass diese ihr Handwerk «gegen alle Bräuch und Recht» allzu stark betreibe, indem sie statt der ihrem verstorbenen Manne zugestandenen zwei Lohgruben deren fünf bis sechs in Gebrauch habe, was ihnen in mehrfacher Hinsicht «zu grossem Schaden und Nachtheil» gereiche. Einerseits nämlich brauche sie hierfür viel Rinde, anderseits kaufe sie die rohen Häute nicht nur in der Nachbarschaft zusammen, sondern bis nach Zürich, und schliesslich füge sie ihnen auch mit ihrer aktiven Verkaufspraxis erheblichen Schaden zu. Die Obrigkeit entschied daraufhin, dass sich die geschäftstüchtige Frau fortan mit zwei Gruben begnügen solle, «deren die einte 50 und die andere 60 Häut in sich fasset». Gleichzeitig wurde auch festgehalten, dass bisher in Thayngen stets nur ein Rotgerbermeister geduldet worden sei. Anna Maria Müller, die ihre «so theür erkauffte Gerechtigkeit» begreiflicherweise entsprechend nutzen wollte, scheint sich indessen um das Urteil und die ihr dadurch auferlegte Betriebsreduktion nur wenig gekümmert zu haben. Sie wurde deshalb sechs Jahre später unter Wiederholung des früheren Ratsbeschlusses mit einer namhaften Busse bestraft.¹⁴³

In Schleitheim wurde das Gerberrecht vom städtischen Handwerk sogar noch stärker beschnitten. Vinzenz Stamm, «der mit vielen Unkosten das RothGerwerHandwerk erlernet» hatte und es als Meister in seinem Heimatdorf betreiben wollte, musste feststellen, dass er wegen eines unglücklichen Vergleichs von 1763, laut dem er nur eine einzige Lohgrube für 50-60 Häute hätte betreiben dürfen, keinerlei Existenzmöglichkeit in seinem Beruf besass. Die Auseinandersetzung zwischen der Gemeinde Schleitheim und dem Rotgerberhandwerk zog sich in der Folge von 1790 an über mehrere Jahre dahin, bis endlich ein neuer Vergleich zustande kam, der den Schleitheimern doch noch eine Gerberei mit zwei Gruben und den Bau einer Lohstampfe bewilligte. Allerdings durfte auch hier jeweils nur gerade ein Gerbermeister allein seinen Beruf ausüben. Wenn nämlich der Gemeinde ein uneingeschränktes Gerberrecht bewilligt würde, so die Befürchtungen der Stadtmeister, «läge das ganze E[hrsame] Handwerk der RothGerweren zu Boden», und zwar, weil «ein LandMeister, der neben dem Handwerk noch seine Güther baue, wegen Wohlfeile der Victualien, HausZinses, Anschaffung der Rinden und so weiter vor dem StattMeister einen unsäglichen Vortheil habe», indem er «seine Waar um ein nammhaftes wohlfeiler geben könne». 144

¹⁴² STASH, Ratsprotokolle, Bd. 223, S. 581 f.; Bd. 250, S. 419–421.

STASH, Handwerk, Rotgerber 41/1–3; Ratsprotokolle, Bd. 211, S. 383, 418 und 458 f.; Bd. 217, S. 343 f. – Albert Steinegger, Das Gerberhandwerk, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 36, 1959, S. 54 f. – Winzeler (wie Anm. 139), S. 464 f.

¹⁴⁴ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 248, S. 356–359, 379–383, 654 f., 667–672; Bd. 250, S. 414; Bd. 251, S. 233 f. und 427. (Verwiesen wird im Register auch auf S. 386, wo aber das Protokoll

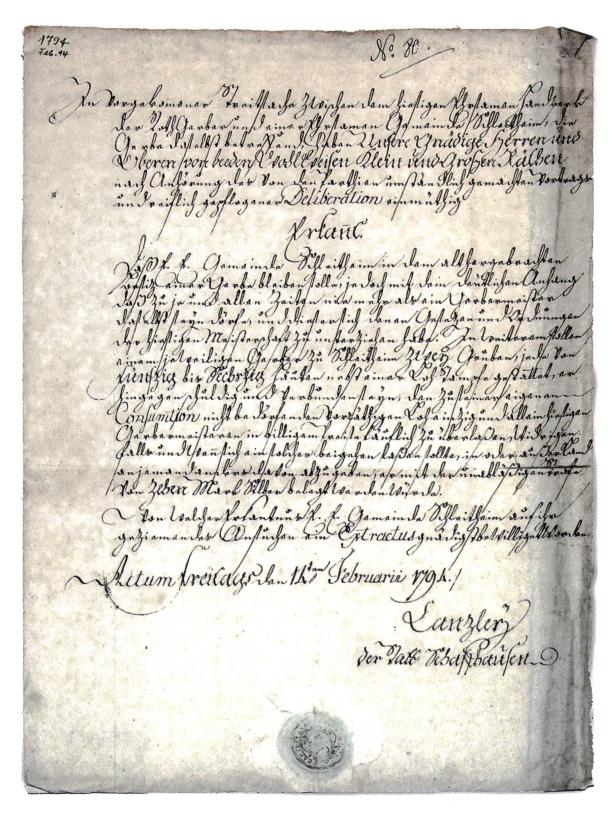


Abb. 10: In einem jahrelangen Streit mit der Gemeinde Schleitheim versuchte das städtische Rotgerberhandwerk die dortige Gerberei einzuschränken. Am 14. Februar 1794 fiel schliesslich der definitive Schiedsspruch des Rates, wonach die Gemeinde zwar «in dem althergebrachten Besitz einer Gerbe bleiben» sollte, dieses Gewerbe aber fortan nur unter bestimmten Auflagen wieder aufnehmen und betreiben durfte. (Ausfertigung des Beschlusses im Gemeindearchiv Schleitheim)

Das Färberhandwerk gelangte 1677 mit einer Klage gegen den Zeugmacher Hans Sidler in Hallau an den Rat. Dem Landmeister wurde vorgeworfen, dass er zum Schaden der städtischen Meisterschaft «des Zeügfärbens sich unterstehe», wozu er aber keinerlei Befugnis habe. Der Beklagte wehrte sich mit dem Hinweis, dass es «in dem Römischen Reich üblich» sei, «dass einer den Zeüg, welchen er selbsten wixt, färben möge»; auch habe er seinen Beruf «im Würtenbergerland ehrlich erlehrnet» und begehre somit, «was er erwandert», in seiner Heimat zu betreiben, um sich und seine kinderreiche Familie damit zu erhalten. Der Rat beschloss daraufhin, sich zunächst in Augsburg nach den entsprechenden Gepflogenheiten im Reich zu erkundigen, doch ging offenbar das Schreiben aus uns unbekannten Gründen gar nie ab.¹⁴⁵

Schliesslich gaben auch die Gürtler in einem undatierten Schreiben an den Rat ihren Bedenken Ausdruck, dass die Untertanen im Städtchen Neunkirch ihre Kinder «allerley Handwärch» lernen lassen, etwa Färber und Kammmacher. Diese Berufe würden sie dann zum Nachteil und Schaden der Stadtmeister dort betreiben. Dabei habe doch die Obrigkeit seinerzeit in Anbetracht der Tatsache, dass Neunkirch «nuhr ein Meill» vor der Stadt liege, den Bewohnern «nit mehr HandwärchLeüt zugelassen, den[n] was man in einem Bauernstädli von Nöten hat», nämlich Schmiede, Wagner, Schuhmacher, Schneider, Küfer, Sattler, Schreiner und Hafner. «Dan wan Gürtler, Strällmacher, Seckler, Messerschmid in Nühkirch währen und sy die Kuntzsame von den LandCrömeren an sich brächten, so währs nit allein uns Burgeren schädlich, sunder auch dem Rathus wägen des Zols.» ¹⁴⁶

Marktzwang und städtisches Handelsmonopol

Was die Gürtler hier ansprachen, war das seit alters von der Stadt beanspruchte Recht, alle in einem bestimmten Umkreis hergestellten Waren auf den eigenen Markt zu zwingen, nicht zuletzt, um sie dadurch dem Pfundzoll, einer Art Umsatzsteuer, unterstellen zu können. Auch in der erwähnten Auseinandersetzung um die Gerberei der Anna Maria Müller in Thayngen lautete einer der Klagepunkte dahingehend, dass sie ihr Leder auf Jahrmärkten und ab ihrer Werkstatt verkaufe, ohne dafür Zoll

vom 14. 2. 1794 fehlt. Eine Ausfertigung davon befindet sich jedoch im Gemeindearchiv Schleitheim.) Vgl. auch STASH, Zünfte 26/1596, Zunftprotokolle der Weberzunft 1767–1840, S. 233 f. und 427. – Christian Wanner/Heinrich Wanner, Geschichte von Schleitheim, Schleitheim 1985, S. 223 f.

¹⁴⁵ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 136, S. 277.

¹⁴⁶ STASH, Handwerk, Gürtler 10, Nichtzulassung des Gewerbes in Neunkirch, o. D.; vgl. auch Missiven 1589–1591, S. 89 v, 2. 2. 1592.

Ernst Steinemann, Schaffhauser Wirtschaftspolitik. Der Kampf um Markt- und Handelsraum im 16. und 17. Jahrhundert, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 24, 1947,
S. 104–110. – Ernst Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben, in: Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 27, 1950, S. 197–203.

zu entrichten, wogegen die Meister in der Stadt «von allem Leder, wo sie in die Fremde verkauffen, müssen den Zoll geben».¹⁴⁸

In erster Linie ging es der Obrigkeit und den städtischen Meisterschaften folglich um die Durchsetzung eines generellen Marktzwangs und Handelsmonopols auf der Landschaft. Gegen Landmeister, die ihre Waren serienmässig produzierten und damit Handel trieben, setzte man sich gemeinsam zur Wehr. 1788 richtete sich beispielsweise der Widerstand gegen den Neunkircher Strumpfweber Adam Reutinger, der in seinem Betrieb an acht bis neun Webstühlen arbeiten liess und die Ware auf auswärtigen Märkten und anderswo feilhielt, «wodurch den hiessigen Fabriquen und Strümpfwebern grosser Eintrag geschehe». Der Rat untersagte folglich dem rührigen Geschäftsmann nachdrücklich, «auf seine eigene Rechnung zu manufacturieren und mit der Waar zu husieren», da doch seit eh und je «Handel und Wandel in die Stadt gehöre». 149 Und im gleichen Sinn wurde 1790 auch den Hallauern auf ihre umfangreiche Beschwerdeschrift geantwortet, in welcher sie unter anderem für sich die Freiheit beanspruchten, «Professionen zu lehren und Gewerbe zu treiben»: Sie seien ja bereits mit allen «zum Feldbau, Wohnung und Kleidung nöthigen Handwerkern» versehen, dagegen hätten sie nie das Recht besessen, «Professionen, die in die Fabricationen einschlagen, oder Gewerbe, die in das Commercium einlauffen, zu treiben», gab man ihnen kurzerhand zu verstehen. 150

Schon im November 1598 hatten Bürgermeister und Rat der Stadt Schaffhausen «umb gewüsser bewegender Ursachen willen» entschieden, dass keiner ihrer Landleute «ainichen Gewerb noch Handthierung weder mit Thuch, Stahel, Jsen, Barchet noch andern derglychen Wahren uff irer Landtschafft [...] tryben solle», und hatten den städtischen Tuchhändlern und Krämern hierüber eine gesiegelte Urkunde ausgestellt. Diesem strikten Verbot folgte bis 1798 eine ganze Reihe weiterer Beschlüsse und Anordnungen mit dem gleichen Ziel. Den Thayngern und Hallauern beispielsweise wurde 1745 ziemlich herablassend bedeutet, «nachdeme ohnstreittig weit dienlicher und nutzlicher seyn wurde, wan der Land- und Bawrs-Man bey seinem Feld- und Reb-Baw verbleiben thäte, als aber den Kauff-Herrn agieren wolte, so solle von dahero aller Handel auf der Landschafft, ohne was Kleinigkeiten sind, als SchwebelHöltzIi, Feürstein, Zundel und dergleichen, sowohl den Bawren als denen daselbst sich aufhaltenden Burgeren gäntzlich abgestrickt und verbotten seyn». 152

Ungeachtet dieser entschiedenen Abwehrhaltung von städtischer Seite und trotz einer 1671 erlassenen Weisung wurden aber offenbar hauptsächlich in Hallau und Wilchingen weiterhin grössere Mengen Zwilch und Leinwand hergestellt und damit «wucherliche Handlung und gewinnsüchtiger Fürkauff getriben». Um diesen dem gemeinen Nutzen abträglichen Zwischenhandel zu unterbinden, wurde der Landvogt in Neunkirch 1684 angewiesen, den Untertanen im Klettgau ernstlich und unter

¹⁴⁸ STASH, Handwerk, Rotgerber 41/1.

¹⁴⁹ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 246, S. 62 f.

¹⁵⁰ STASH, Protokolle des Geheimen Rates, Bd. 22, S. 110 und 139 f.

¹⁵¹ STASH, Handwerk, Weber 1/2, Auszug aus dem Ratsprotokoll vom 17. 11. 1598.

¹⁵² STASH, Gutachten und Berichte 1717-1756, Nr. 12; Ratsprotokolle, Bd. 202, S. 485 f.

Androhung höchster Strafe zu gebieten, dass sie fortan ihre Tücher, die sie zum Verkauf verfertigten, «nicht mehr weder in den Dörfern, noch vor hiesiger Statt an die wucherliche Monopolisten und gewünnbegirige Fürkäuffer und dero bestellte Unterhändler verhandlen, sondern selbige allzumahlen in allhiesige Statt zu freyem feilen Kauff bringen und tragen und daselbst offentlich verhandlen» sollten. 153 Die Tatsache, dass dieses Verbot in späteren Jahren erneut verkündet werden musste und sogar die Dienste heimlicher Denunzianten benötigt wurden, zeugt allerdings nicht gerade von einer sonderlich grossen Wirkung auf die anvisierten Landleute. 1747 beklagte sich ein Ausschuss der städtischen Tuchhändler vor dem Rat dezidiert darüber, dass insbesondere die Hallauer «ihren Zwilch und Tuech zum grossen Nachtheil der Kauffmanschafft theils in denen Dörfferen an Frembde verkauffen, theils an frembde Orth hintragen und führen lassen, so dass fast nichts in die Statt gebracht werde». 154 Schliesslich kam 1766 ein Hallauer, Alexander Meyer, der «gegen das Mandat u. beschehene Verwarnung LeinenTuch u. Garn selbst nach Zürich gebracht u. daselbst verkaufft» hatte, sogar für zwei Monate ins sogenannte Schellenwerk und musste «die ersten 8 Tag die Band und Schellen tragen». Von ihm erfuhr die Regierung auch die Namen von elf weiteren Hallauerinnen und Hallauern, die Tuch und Garn nach Zürich und Zurzach getragen hatten. Gegen 200 Personen sollen damals in ihrem Ort mit der Zwilchherstellung beschäftigt gewesen sein; an anderer Stelle wird von 70 in Hallau ansässigen Leinenwebern gesprochen. 155

Die städtischen Meister beobachteten zu allen Zeiten eifersüchtig auch kleinste Verstösse von Landmeistern gegen den bestehenden Marktzwang. Die Rotgerber etwa klagten 1795 vor dem Rat gegen ihren Berufskollegen Adam Spaar und dessen Sohn in Neunkirch, dass diese sich «zuwieder ihrer Handwerksordnung» unterstanden hätten, auf dem Stühlinger Jahrmarkt Schmal- und Sohlleder feilzuhalten. Kein Gerber in Neunkirch besitze das Recht, Leder für den Verkauf zu verarbeiten, sondern nur um Lohn; auch dürften dort jeweils nicht mehr als drei Meister das Gerberhandwerk führen, da sonst die Stadtmeister «in allzugrossen Schaden und Nachtheil gesezt» würden. 156 Stark konkurrenziert durch die Handel treibenden Meister auf dem Lande fühlten sich insbesondere auch die Schmiede: 1707 stellten sie Hans Gasser von Hallau, der Schaufeln und Gabeln verkauft hatte, zur Rede, und 1760 Caspar Schnetzler von Gächlingen wegen «allerhand geschliffenen und ungeschliffen Arbeit», die auf den Märkten «verhausiert» wurde. 157 Viel scheinen diese Abmahnungen allerdings nicht genützt zu haben: vor allem Schnetzler, aber auch andere Dorfschmiede gingen weiterhin verbotenerweise und trotz der jeweils erhaltenen Bussen mit sogenannter Waffenarbeit oder «geschliffen Geschirr», wohl

¹⁵³ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 143, S. 194–196.

¹⁵⁴ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 204, S. 334; Bd. 211, S. 550 f.; Bd. 221, S. 836 f., 869 f. und 887 f.; Bd. 222, S. 15 f.; Mandate A 16, S. 240; A 17, S. 86 und 255; A 18, S. 58.

¹⁵⁵ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 221, S. 837 und 888; Bd. 223, S. 672, 683–685, 697–699 und 699 f.; Bd. 224, S. 5.

¹⁵⁶ STASH Ratsprotokolle, Bd. 253, S. 256-260; vgl. auch Bd. 255, S. 77–79.

¹⁵⁷ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 253; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 100.



Abb. 11: Der den Landbewohnern von der städtischen Obrigkeit auferlegte Marktzwang wurde vor allem von den selbstbewussten Weinbauern im Klettgau als ein unstatthafter Eingriff in ihre alten Rechte und Freiheiten betrachtet, der zum Widerspruch reizte. Die Hallauer besassen im Erdgeschoss ihres damaligen Gemeindehauses seit «undenklichen Zeiten» ein eigenes Marktlokal, wo neben Getreide auch Tuch, Wollsachen und andere Dinge des täglichen Bedarfs zum Verkauf gelangten. (Lithografie von Erwin Heer, Gemeindearchiv Hallau)

Messern, Äxten und Ähnlichem, auf den Markt.¹⁵⁸ Ein anderer Schmied, Adam Schlatter von Hallau, trieb 1772 gemäss der Klage einiger Zünfte «einen unerlaubten EisenHandel», indem er «grosse Partheyen Eisen auf denen Bergwerken einkauffe und dasselbe nicht allein verarbeite», sondern teilweise «keineswegs geduldet werden könne».¹⁵⁹

Die Kupferschmiede fanden sich hauptsächlich wegen den Kesslern auf der Landschaft «hoch beschwert», die sich wider alle Ratserkenntnisse nicht davon abhalten liessen, mit ihrer eigenen, aber auch mit städtischer Ware in den Dörfern, «in specie im Kletgau», zu handeln und zu hausieren. Um «diesem unleidenlichen Wesen»

¹⁵⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 315; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 22, 72, 76, 95, 98, 151, 156, 162, 189, 202, 203, 239, 247, 256, 257, 265, 266, 270, 287 und 305.

¹⁵⁹ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 229, S. 1065 f.

abzuhelfen, wurden mitunter einzelne Stadtmeister aufs Land geschickt, um allfällige Gesetzesbrecher bei ihrem Tun zu ertappen; ja, dem Kessler in Osterfingen wurde 1779 vom Spenglerhandwerk sogar das Werkzeug weggenommen. ¹⁶⁰ Und auch die Nagler schickten 1792 einen ihrer Mitmeister nach Thayngen, der dort das nötige Beweismaterial dafür beschaffen sollte, dass zwei Einheimische unrechtmässig mit Nägeln handelten, welche sie ausser Landes angekauft hatten, wodurch dem städtischen Handwerk «sehr nachtheilige Eingriffe» geschehen seien. ¹⁶¹

Dennoch keine absolute Monopolstellung des städtischen Handwerks

Nicht geduldet wurde von den städtischen Meisterschaften auch, wenn ein Landmeister fertige Produkte zum Verkauf in die Stadt brachte. Der Schmied Conrad Schlatter von Hallau beispielsweise wurde 1715 strikte ermahnt, dass er «hinfüro keine gemachte Arbeit sole in die Statt tragen», ansonsten er eine Strafe von 2 Gulden zu gewärtigen habe. Zur gleichen Zeit wurde auch der Wagner Heinrich Walter in Siblingen gebüsst, «weil er Räder in unser Statt gelieferet», und ebenso erging es später seinem Berufskollegen Jacob Uehlinger in Neunkirch, der illegalerweise «Arbeit in die Stat gemacht» hatte. 1687 erhielten die städtischen Schmiedemeister einen Wink, dass beim Haus «Zum Engel» eiserne Fassreifen abgeladen wurden, die auf dem Lande hergestellt worden seien, worauf entsprechende Nachforschungen angestellt werden sollten, um den Schuldigen vor das Handwerk zitieren zu können. ¹⁶²

Laut einem Beschluss des Maurerhandwerks aus dem Jahre 1676 war es den Maurermeistern auf dem Lande sogar generell untersagt, innerhalb des Stadtbanns irgendwelche Arbeit zu übernehmen. Im gleichen Sinne hatte zehn Jahre früher auch das Malerhandwerk gegen zwei Hallauer wegen Arbeiten geklagt, die diese «wider Gebür in die Stadt gemacht» hatten. 1747 beschwerten sich die Ausschüsse der städtischen Schreinerinnung vor dem Rat über Meister Andreas Metzger in Buchthalen, der «vielfältig durch Böden legen u. Täfer machen ihrem Handwerk Eingriff gethan» habe, und baten darum, «sie bey ihren Briefen u. Sigeln zu schüzen». Und wiederholt zitierten auch die städtischen Schmiede diejenigen Landmeister vor ihr Handwerk, die für Kundschaft in der Stadt gearbeitet hatten, wie etwa Johannes Walter von Herblingen, der «FeürsprützenArbeit» für Vogtrichter Fischer im Haus «Zum roten Fass» gefertigt hatte. 163

¹⁶⁰ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 55, 83, 88, 98, 171–176 und 181–183; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 4, 5, 85, 193, 194 und 240.

¹⁶¹ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 249, S. 301–303.

¹⁶² STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 309; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 86 und 110; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 91; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 86.

¹⁶³ STASH, Handwerk, Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676, Art. 5; Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 2. 12. 1665; Schreiner 12, Extrakt aus Ratsprotokollen und

Umgekehrt klagten aber nicht selten auch Landmeister gegen Stadtmeister und bekamen vor dem Handwerk oftmals tatsächlich Recht. Am 27. November 1729 beispielsweise stand der noch nicht 20-jährige Caspar Wipf von Lohn vor dem Handwerk der Schneider und berichtete, dass er «vor etwas Zeit» auf der Steig in Schaffhausen bei dem dortigen Kuhhirten gearbeitet habe. Da hätten ihm der Stadtmeister Bernhardin Kolmar und Meister Martin Schwyn von Beringen seine Arbeit weggenommen und ihn auf dem Schützenhaus mit 2 Gulden gebüsst. Erst nachdem er «lang umb Gnad angehalten» habe, hätten sie sich schliesslich mit 10 Batzen begnügt. Er aber habe sich daraufhin «diser Sach halben» an den Obmann gewandt, der die Angelegenheit der versammelten Meisterschaft vorgelegt habe. In der Folge wurde dann «vor dem gantzen Handwerk» entschieden, «weilen dise zwey Meister unbefugter Weis den Landmann gestrafft, so sollen sie bede dem Landmann seine erlegte Straff widerum zuruk geben». Ausserdem wurde ihnen für ihr eigenmächtiges Handeln eine Busse erteilt. 164 Ganz ähnlich war es fünf Jahre zuvor auch dem Schmied Andreas Weber von Lohn ergangen, weil er für den Junker Obervogt Peyer im Hof im «Käfig» Schmiedearbeiten ausgeführt hatte, «nammlich ein Karst und ein Hauen und ein Bichkel». Ein städtischer Meister hatte ihm dieselben weggenommen, musste sie ihm jedoch auf Geheiss des Handwerks wieder zurückgeben, weil der Obervogt dem Landmeister aufgetragen hatte, «er sols machen». Hans Ulrich Schmid, ein Mitmeister Webers in Lohn, beschuldigte 1723 den Stadtmeister Caspar Bäschlin, weil dieser einem «Bauren ein neü Bar Reder beschlagen» hatte, und erreichte damit, dass dem unerwünschten Konkurrenten Grenzen gesetzt wurden; «ins künfftig sol er keine mehr beschlagen», entschied nämlich das Handwerk. 165 Und 1765 beschwerte sich auch der Wagner Jacob Fischer von Herblingen mit Erfolg gegen den Stadtmeister Laurenz Sulzer, dass dieser «auf Herblingen arbeiten thu, welches wider Handwerks Brauch» sei. 166

Schon anhand dieser paar wenigen Beispiele lässt sich aufzeigen, dass entgegen der geläufigen Annahme in der bisherigen Literatur das städtische Handwerk im Ancien Régime keine absolute Monopolstellung besass, sondern dass in denjenigen Berufen, die auch auf der Landschaft vertreten waren, die Landmeister ebenfalls ihre Rechte und Freiheiten besassen und sich somit durchaus gegen Übergriffe der Stadtmeister zur Wehr setzen konnten. Und wo dies vor dem jeweiligen Handwerk nicht gelang, schritt häufig die Obrigkeit ein, die kein Interesse hatte, das Gewerbe auf der Landschaft völlig auszuschalten und dadurch die lokale Versorgung und das Auskommen der Untertanen zu gefährden. Auf der anderen Seite aber hatte sie begreiflicherweise auch die in den Handwerksordnungen festgelegten Privilegien der Innungen und die in den Zunftdesiderien vorgebrachten Wünsche der städtischen Bürgerschaft zu respektieren, ohne dass sie sich freilich in der Praxis

dem Fronfastenprotokoll des Schreinerhandwerks, Februar/März 1747; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 34, 35, 90 und 304.

¹⁶⁴ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 199.

¹⁶⁵ STASH, Handwerk, Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 23 und 38; vgl. auch Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 214 und 277.

¹⁶⁶ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 215.

immer bedingungslos daran gehalten hätte. Dem Küferhandwerk etwa, das 1670 um die Bestätigung seiner 1655 erteilten Ordnung ersuchte, «damit die Küffer uf der Landschafft desto eher zur Gebür gebracht werden mögen», gab der Rat zur Antwort, dass die Ordnung zwar «bei Kräften bestehen» solle, wenn indessen «die Meistere uf der Landschafft darwider Einred ald sich zuerklagen Ursach hetten, denenselben das Recht vor Wohlgedacht Unser Gn[ädigen] H[erren] hiemit aufgethon sein solle». 167 Auch in anderen Fällen war die Obrigkeit jeweils auf einen Ausgleich bedacht oder riet den betreffenden Handwerken zumindest an, die beklagten Landmeister «moderat» zu behandeln. 168 Als 1744 ein Ausschuss der Schreiner den Glaser Martin Stamm von Schleitheim vor dem Rat beschuldigte, dass er gegen die bestehenden Satzungen «einige Fenster-Rahmen» für Kunden in Merishausen und andernorts angefertigt habe, wurde dem Beklagten zwar das obrigkeitliche Missfallen bezeugt, und er wurde zur Verantwortung und Strafe an das Handwerk gewiesen, jedoch mit dem ausdrücklichen Geheiss, «ihne milt und leydenlich zu tractieren», ansonsten die Gnädigen Herren sich künftig vorbehalten würden, «dergl[eichen] Fehler für sich zu ziehen und selbst abzustrafen». 169 Den drei Brüdern Weisshaupt in Neunkirch, gegen die das Hafnerhandwerk 1792 klagte, dass sie seit Jahren durch fremde Krämer ihre Hafnerware, die diese mit «Kärren und Krätzen» bei ihnen abholten, auf der Schaffhauser Landschaft und im angrenzenden Zürichbiet absetzen liessen, erteilte der Rat auffallenderweise weiterhin die Erlaubnis, «ihre Waaren an Fremde zu verkauffen», allerdings mit der klaren Einschränkung, «dass die Verkauffung dieser Waaren in unserem Lande denen Krämeren gäntzlich untersagt und verbotten und im ergreiffenden Falle ihre Waaren confisquirt werden sollen». 170 Mit völligem Unverständnis und Missfallen schliesslich reagierte die Regierung, als im Jahre 1751 das städtische Steinmetzhandwerk den Begginger Steinhauern damit drohte, ihnen den für die Kirche Buchthalen bestimmten Taufstein wegzunehmen, den diese zu einem günstigeren Preis zu liefern bereit waren. Die Stadtmeister, so lautete der Ratsbeschluss, sollten sich «ja nicht einfallen lassen», diese Drohung wahr zu machen, «bei Erwartung oberk[eitlicher] Straff und Ungnad». 171

Die angeklagten Landmeister nannten bei ihren Verhören vor dem Rat verschiedentlich ihre grosse Armut als Grund für den ihnen zur Last gelegten Verstoss. ¹⁷² Tatsächlich konnten sich wohl die wenigsten von ihnen aus ihrem Handwerk allein ernähren, sondern waren wegen des kleinen Absatzgebietes und der meist grossen Konkurrenz auf zusätzliche Einkünfte aus der Landwirtschaft angewiesen. In einem Verzeichnis aus dem Jahre 1800 wird beispielsweise von den Wagnern gesagt: «Von

¹⁶⁷ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 129, S. 216.

¹⁶⁸ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 223, S. 374 f. und 581 f.; Bd. 244, S. 363; Bd. 247, S. 211 f.; Bd. 248, S. 669; Bd. 249, S. 176 f. und 301–303; Bd. 250, S. 67 und 124; Bd. 251, S. 135–137; Bd. 255, S. 69; STASH, Handwerk, Steinmetze 3/2, Protokollbuch 1745–1867, S. 62 f.

¹⁶⁹ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 202, S. 260 f.

¹⁷⁰ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 250, S. 124.

¹⁷¹ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 208, S. 848.

¹⁷² Vgl. z. B. STASH, Ratsprotokolle, Bd. 136, S. 277; Bd. 202, S. 260.

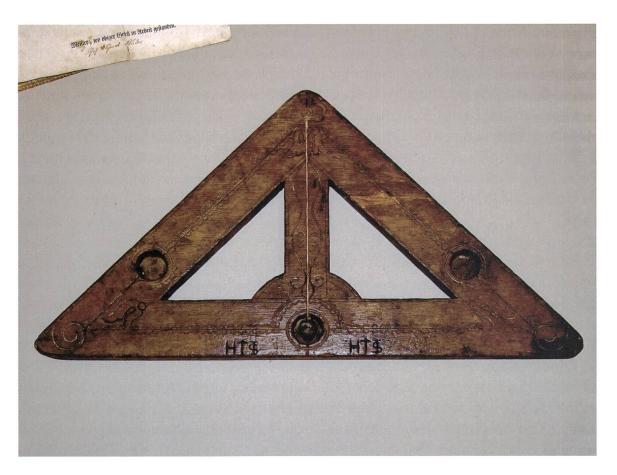


Abb. 12: Der Schleitheimer Steinmetz Johannes Stamm (1729–1789), der auf seiner Wanderschaft auch am Bau des Potsdamer Stadtschlosses mitgewirkt haben soll, erstellte unter anderem den oberen und den unteren Brunnen in Neunkirch. Von ihm stammt die hier abgebildete Setzwaage, die als Vorläuferin der Wasserwaage zur Feststellung einer Horizontalen diente. (Verein für Heimatkunde, Schleitheim)

diesen giebts keine von Vermögen, diejenigen auf dem Lande treiben das Handwerk neben dem Feldbau.» Einzig die Hufschmiede konnten gemäss dieser Quelle damals «alle von ihrem täglichen Verdienst» leben.¹⁷³ Hans Jacob Brühlmann, einer der Schmiedemeister in Lohn, betrieb immerhin seit Anfang 1798 nebenher noch eine Wirtschaft, wobei gerade in diesem Falle als besonderer Vorteil hervorgehoben wurde, dass er dadurch stets zu Hause sei, «Tag und Nacht, auch Heuet und Ernds Zeit».¹⁷⁴ Im Unterschied zu ihm wurde der Kessler Ulrich Stoll von Osterfingen gemäss eigener Aussage «durch überhäuffte Feld-Geschäffte abgehalten», einer beruflichen Verpflichtung nachzukommen, und dem Sattler Melchior Uehlinger von Neunkirch musste bei der Aufnahme eines neuen Lehrknaben dringend nahegelegt werden, «dass er ihne nicht zu viel zun Fäldgeschäfften sonder viel mehr

¹⁷³ STASH, Helvetik E 35, Verzeichnisse der im Kanton Schaffhausen befindlichen Schmiede, Sattler und Wagner [1800].

¹⁷⁴ STASH, Regalien, Wirtschaften, Patente aus der Helvetik, Lohn, 6. 2. 1801.

zum Handwerk anhalten solle». Selbst die unternehmerische Gerbereibesitzerin Anna Maria Müller in Thayngen setzte ihren Gesellen nebenbei auch für Arbeiten auf dem Felde ein.¹⁷⁵ Diese paar einzelnen Belege mögen bereits aufzeigen, dass wohl die meisten Landhandwerker ohne ihre nebenberufliche bäuerliche Tätigkeit gar kein ausreichendes Einkommen gefunden hätten. Die städtischen Meister sahen dies allerdings in einem anderen Licht. Sie beneideten ihre Berufskollegen auf dem Land gelegentlich sogar, indem sie vermeinten, dass «ein LandMeister, der neben dem Handwerk noch seine Güther baue», ihnen gegenüber «einen unsäglichen Vortheil habe».¹⁷⁶

Ernennung der Landmeister durch die städtischen Handwerke

Aus diesem und anderen Gründen musste den Innungen in der Stadt jedenfalls daran gelegen sein, das Gewerbe auf der Landschaft einer gewissen Überwachung und Angleichung zu unterziehen. Wohl die beste Handhabe hierzu bot sich ihnen durch die Einbindung des Landhandwerks in die städtischen Korporationen. Zwar erwuchs ihnen dabei von Seiten der Hallauer Weber und Küfer zunächst etwelcher Widerstand.¹⁷⁷ In den allermeisten Fällen aber waren es die Landmeister selber, die um den Anschluss an die jeweilige Meisterschaft ersuchten und sich deren Satzungen geben liessen. Weil es angeblich «auf der Landtschafft mit Handtwerckhs Gebrauch und Gewohnheit eben gar schlecht und liederlich zugangen», zeigten beispielsweise die dortigen Schmiede und Wagner schon sehr früh «Lust und Liebe», sich mit ihren Berufsgenossen in der Stadt an eine gemeinsame Ordnung zu halten, mit ihnen «zuheben und zulegen, wie es in andern Kaysserl. ReichsStetten und am gantzen Rheynstrom üblich und gebräuchlich seye». 178 Und gleichermassen beklagten sich im Juni 1676 auch die Maurermeister vom Land, «wie dass sie viel und zum öfftern HandtWerks halber in Streit und Spään gerahten». Sie erbaten sich daher von der städtischen Meisterschaft einen «Articuls Brieff» aus ihrer Handwerksordnung, damit sie fortan «desto bass under einander wohnen mögind». 179 Die Schneider in der Stadt übergaben 1726 den sechs Beringer Meistern auf deren Ersuchen hin eine Handwerksordnung für die Landmeister; 1794 baten auch die drei neu aufgenommenen Meister von Lohn, «man möchte ihnen die nöthigen schrifftlichen Gesetze in die Hände geben», und zwei Jahre später äusserten die Löhninger Schneider den gleichen Wunsch. 180

¹⁷⁵ STASH, Handwerk, Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 240 f.; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 21. 5. 1737; Ratsprotokolle, Bd. 211, S. 418.

¹⁷⁶ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 248, S. 382 und 669; Copeyenbuch 1669–1671, S. 53.

¹⁷⁷ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 67, S. 111; Handwerk, Küfer 11, Ratserkenntnis vom 8. 2. 1682.

¹⁷⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 1/3, Ordnung, 17. Jahrhundert.

¹⁷⁹ STASH, Handwerk, Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676.

¹⁸⁰ STASH, Handwerk, Schneider 1/4, Handwerksordnung der Landmeister, 1726; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 188 und 229; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 11, 47 und 49.

Die Ernennung zu Landmeistern erfolgte durch die einzelnen städtischen Meisterschaften. Die Voraussetzungen für eine Aufnahme ins Handwerk waren dieselben wie bei den Stadtbürgern: eine ordnungsgemäss abgeschlossene Lehre und daran anschliessend eine dreijährige Wanderschaft. 181 Lorenz Schneider von Thayngen etwa wurde 1672 aus seiner Glaserlehre entlassen «mit dem Beding», dass er drei Jahre lang «sich im Gesellenstand solle aufhalten und als dan sich mit einem Ehrsamen Handtwerk einverleiben». 182 Der Maurer Andreas Steinemann von Opfertshofen trat 1719 nach der Erfüllung dieser Bedingungen vor die Meisterschaft, und diese entschied: «Weillen er seine Zeit in der Frönde ehrlich verstrek hat und sich ehrlich gehalten, so vill uns bewust ist, so ist er zu einem Land Meister angenomen worden.» Hatte einer seine berufliche Ausbildung ausserhalb Schaffhausens erworben, musste er zuerst seinen ordentlichen Lehrbrief vorweisen, ehe er zum Meister gemacht wurde. 184 Schwierigkeiten bekam in dieser Hinsicht der Wagner Lenz Busenhart von Lohn, der sich am 3. Mai 1677 um die Meisterschaft bewarb: Weil ihn «dass Hand wärck nit hat wollen an nämmen, bis dass er den Lerbrif zu der Hand bring, so hat er versprochen, ein Abschrifft zu bringen od. den Lerbrif bis uff Bartolametag». 185 Der Schneider Hans Georg Stamm von Schleitheim, der «kaum aus der Lehr gekommen und niemahlen auf u. abgedungen worden» war, wurde 1743 zwar als Landmeister angenommen, musste sich dies aber einiges kosten lassen. Auch Hans Jacob Müller, ein Sattler in Löhningen, wurde 1730 dem Handwerk inkorporiert, obwohl er die vorgeschriebene dreijährige Wanderzeit angeblich wegen Krankheit nicht absolviert hatte. Ebenso erhielt 1795 der Schneider Adam Bührer von Bibern auf sein geziemendes Ansuchen hin das Meisterrecht, obwohl er nur zwei Jahre gewandert war «und ihme also 1 Jahr an der Wanderzeit manquire». 186 Bei den Küfern hatte ein Aufnahmekandidat, «Stückmeister» genannt, zuerst ein Meisterstück anzufertigen, das hernach von einer Fachkommission begutachtet wurde. Je nach Anzahl der festgestellten Mängel hatte der angehende Meister für seine Ernennung eine niedrigere oder höhere Gebühr zu entrichten. ¹⁸⁷ Bei Leonhard Nägeli von Neuhausen zum Beispiel wurden «in allem 21 Haubtfehler» festgestellt, bei Hans Jacob Gasser von Hallau sogar 32½; dennoch konnten sie nach der Bezahlung der entsprechenden Abgabe ihr Meisterrecht wie alle anderen in Empfang nehmen.¹⁸⁸ Einzig der Stückmeister Jacob Roost von Beringen, bei dem nicht sicher

¹⁸¹ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676; Schneider 1/4, Handwerksordnung der Landmeister, 1726.

¹⁸² STASH, Handwerk, Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672.

¹⁸³ STASH, Handwerk, Maurer 8/2, Protokollauszug, 3. 9. 1719.

STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, Handwerksordnung, o. D., Art. 7; z. B. auch Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 8.

¹⁸⁵ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 25 f.

¹⁸⁶ STASH, Handwerk, Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 299; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 28. 3. 1730; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 30; vgl. auch Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 33 und 61; Schneider 11, Schreiben an das Handwerk, 9. 3. 1795.

¹⁸⁷ STASH, Handwerk, Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 69 v, 70 r, 71, 77, 79 r, 80, 85 v, 90 v, 98 und 99 r.

¹⁸⁸ STASH, Handwerk, Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 66 r und 88 r.

war, ob er sein Meisterstück allein oder unter Mithilfe seines Bruders angefertigt hatte, wurde vorläufig auf zwei Jahre lediglich als Gnadenmeister aufgenommen mit der Bedingung, dass er innert dieser Zeit oder sobald als möglich «ein ander Fass, gänzlich durch sich selbst verfertigen solle». 189 Andere wiederum mussten «mit allem Nachdruk darzu genöthiget» werden, endlich ihr Meisterstück abzuliefern. 190 Alle neuen Landmeister hatten, gleich wie ihre Berufskollegen in der Stadt, dem Handwerk bei ihrer Aufnahme einen bestimmten Geldbetrag und häufig auch ein Quantum Wein zu entrichten.¹⁹¹ In dieser Hinsicht erwiesen sich die Meisterschaften als unerbittlich. Jacob Schmid von Lohn, der 1770 bei den Schmieden um einen Nachlass von dem damals üblichen Meistergeld von 7 Gulden bat, fand «kein Genad», sondern musste den vollen Betrag wie alle anderen bezahlen. 192 Caspar Leu von Altdorf, der im Jahre 1726 Meister werden wollte, besass das nötige Geld nicht, um die geforderten 5 Gulden 40 Kreuzer auf den Tisch zu legen; «so hat ein Ersames Handwerkh erkent, dass mann in nicht könne zu einem Meister machen bis er Bar Geld het». Man gewährte ihm fürs Erste einen Aufschub von drei Wochen, «und wan er das Geld nicht schikt, so wolle er alle Wochen 20 B[at]z[en] geben». In der Folge musste Leu allerdings, wie zwei Jahre früher auch Hans Martin Ziegler von Stetten, noch mehrmals gemahnt werden, bis er schliesslich nach fast neun Monaten «sein Meisterschafft bezalt» hatte. 193

Jeder vorschriftsgemäss ausgebildete Landhandwerker, der auf eigene Rechnung arbeiten und von der Meisterschaft als redlich anerkannt werden wollte, hatte sich rechtzeitig um die Meisterschaft zu bewerben. Der Schmied Hans Ulrich Schudel von Beggingen wurde 1763 vor das Handwerk zitiert, «weillen er schon eine geraumtte Zeit gearbeit hat und nicht Meister ist». Folgerichtig erhielt er die Auflage, innerhalb von sechs Wochen Meister zu werden, «und er ist das eingegangen». Auch Marx Werner, der einige Zeit später ebenfalls als Schmied in Beggingen arbeitete, ohne dass er sich zuvor als Meister hatte aufnehmen lassen, versprach eilends, das Versäumte nachzuholen. 194 Der 1716 neu aufgenommene Meister Hans Ulrich Schmid von Lohn wurde vom Handwerk der Schmiede sogar mit einer Busse belegt, weil er als Geselle «über Zeit geschafft» hatte. 195 Und noch härter wurde 1794 mit dem Schneider Leonhard Walter von Löhningen verfahren. Drei Löhninger Meister hatten nämlich vor der städtischen Meisterschaft gegen ihren Mitbürger geklagt, dass « derselbige wieder Gesez und Ordnung, da er noch nicht Meister seye, ohngeachtet aller Warnung fort arbeite, auch ihnen zu verstehen gebe, dass er wohl noch besser Recht darzu habe als sie, indem er zünfftig gelernet

¹⁸⁹ STASH, Handwerk, Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 85 v, 86 r und 92 r.

¹⁹⁰ STASH, Handwerk, Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 67 v, 68 v, 126 und 128 f.

¹⁹¹ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, Handwerksordnung, o. D., Art. 5 und 6.

¹⁹² STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 178.

¹⁹³ STASH, Handwerk, Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 41, 43, 48, 55, 58, 59 und 61.

¹⁹⁴ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 132 und 255.

¹⁹⁵ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 315; vgl. auch Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 92.

habe, worüber sie gantz massleidig werden und jetzt das Ehrs. Handw[er]k dringend ersuchen, ihnen wider diesen Starrsinnigen beyzustehen, indeme dieser sonst ihre gantze, erst angenohmene Ordnung gäntzlich stören würde». Auf die Frage, ob er sich nicht pflichtgemäss inkorporieren wolle, hatte er «ganz trozig» verneint, worauf ihm «von Stund an die Arbeit nidergelegt» wurde. Erst nach zwei Jahren ersuchte er «geziemend» um die Aufnahme ins Handwerk, um sich dann bereits ein Jahr später im Namen seiner Mitmeister über Martin Walter zu beschweren, der sich bisher noch nicht um das Meisterrecht bemüht habe, weshalb sie ihn «als einen Stümpler tractiren würden». 196

Zwingend um die Meisterschaft nachsuchen mussten schliesslich auch all diejenigen, die einen eigenen Hausstand gegründet hatten und damit örtlich gebunden und auf ein grösseres Einkommen angewiesen waren. Der Schmied Hans Georg Stihl von Altdorf, der sich im Laufe seiner Lehrzeit verheiratet hatte, wurde 1786 nicht nur vorzeitig abgedungen, sondern sogleich zum Meister gemacht, wobei er allerdings nebst einer Busse auch für die nicht absolvierte Wanderschaft zu bezahlen hatte. Ebenfalls eine Strafgebühr musste 1789 sein Berufskollege Hans Jacob Brühlmann von Lohn zusätzlich zum Meistergeld entrichten, weil er zu diesem Zeitpunkt «ohngefehr 1 Jahr» schon verheiratet war, und auch der Sattler Hans Schudel von Beggingen wurde 1731 empfindlich gebüsst, weil er «einige Jahr das Handwerk im Ehestand getriben, welches unsern Brieff und Siglen heiter und klar zuwider». 197

Wer sein Handwerk nicht richtig erlernt hatte und sich dennoch in diesem Beruf betätigte, wie etwa der «Baur» Hans Ulrich Brühlmann von Lohn und der Krämer Lenz Blum von Beggingen, die beide «unterschidliche WagnerArbeit» machten, wurde sowohl von der städtischen Meisterschaft wie auch von den Landmeistern als unredlich betrachtet und als Stümper behandelt.¹⁹⁸ Eine Ausnahme bildeten hierin die sogenannten Gnadenmeister, denen man unter speziellen Umständen eine Sondergenehmigung erteilte. Einer von ihnen war Conrad Schaad von Oberhallau, der 1775 dem Wagnerhandwerk das «bittliche Ansuchen» vortrug, ob er nicht, weil kein Wagner im Ort sei, den dortigen Bauern dürfe «an die Hand gehen, um etwas zu machen». Worauf ihm dies zwar bewilligt wurde, allerdings mit der klaren Bedingung, dass er weder einen Lehrknaben noch einen Gesellen bei sich beschäftigen dürfe, «indem er nur aus Gnaden angenohmen» worden sei. Zudem war er offenbar auch nicht befugt, ausserhalb seines Wohnortes zu arbeiten, woran er sich indessen, den vorgebrachten Klagen nach zu schliessen, nicht immer hielt.¹⁹⁹ Ebenfalls gnadenhalber erhielt 1792 Hans Martin Waldvogel von Stetten auf Fürsprache

¹⁹⁶ STASH, Handwerk, Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 19, 49 und 61.

¹⁹⁷ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 301 und 321; Sattler 2, Protokoll-buch 1729–1853, 7. und 16. 5. 1731.

¹⁹⁸ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 120; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 44; vgl. auch Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 166; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 4 und 74.

¹⁹⁹ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 252; vgl. auch S. 257 (Gnadenmeister in Merishausen); Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 2, 4 und 16 f.

von Obervogt Bäschlin die Bewilligung, «den Bauren ihre Arbeit zu verfertigen», mit der Begründung, dass es gegenwärtig nur zwei Wagnermeister auf dem Reiat gebe und «der einde Meyster die mehrste Zeit nicht arbeidet». Sollte sich aber, so wurde auch hier einschränkend festgehalten, über kurz oder lang ein Meister in der betreffenden Obervogtei niederlassen, der das Handwerk erlernt habe und der den Gnadenmeister nicht dulden wolle, so solle dessen «Sach nohl u. nichts sein».

Unterhandwerke auf der Landschaft

Die inkorporierten Schaffhauser Landmeister schlossen sich dort, wo sie in grösserer Anzahl vertreten waren, meistens zu sogenannten Unterhandwerken zusammen. Diejenigen der Schmiede und Wagner scheinen ursprünglich in je zwei separate Gruppierungen aufgeteilt gewesen zu sein, in eine auf dem Reiat samt Merishausen und Bargen sowie eine andere im Klettgau. Anfang des 18. Jahrhunderts wurde aber offenbar jede der beiden zu einem einzigen Unterhandwerk vereinigt. Zumindest stammten seit dieser Zeit die jeweiligen Landobmänner, Stabhalter und Rüger ausschliesslich aus dem Klettgau, vornehmlich aus Neunkirch und Hallau.²⁰¹ Die Maurer auf dem Reiat hingegen bildeten noch bis zum Ende des 18. Jahrhunderts ein eigenes Unterhandwerk, zu dem auch die Landmeister aus dem Durachtal gehörten.²⁰² Das Küferhandwerk wiederum war naturgemäss vor allem im Klettgau stark vertreten, was dazu führte, dass die Unterhandwerke in den Weinbaudörfern Hallau, Oberhallau, Gächlingen und Wilchingen, aber auch in Rüdlingen sich gegen Ende des Ancien Régime sogar gemeindeweise organisiert hatten.²⁰³ Auch bei den Schneidern erfolgte der Zusammenschluss anscheinend meist auf Gemeindeebene, wobei die Landmeister in Beringen im Jahre 1726 vorangingen, während sich in anderen Dörfern die Unterhandwerke erst wesentlich später formierten, so 1794 in Lohn und 1796 in Löhningen.²⁰⁴ Gerade in diesem Beruf scheinen allerdings längst nicht alle ins zünftige Landhandwerk integriert gewesen zu sein: Ein Register sämtlicher Landmeister von 1796 kommt gerade einmal auf eine Zahl von 23, wobei auffallenderweise Gemeinden wie Hallau, Wilchingen oder Thayngen darin überhaupt nicht vertreten sind.²⁰⁵

²⁰⁰ STASH, Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, Anhang, 1. 3. 1792; vgl. auch S. 81, 91 und 112.

²⁰¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 15, 22, 89 und 112; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 5; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 68, 81 und 163; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 8, 14, 22, 25, 26, 77, 85 und 112; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 53, 108, 159, 160, 192 und 249; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 29 und 42. – Vgl. auch Wipf (wie Anm. 103), S. 102 f. und 112.

²⁰² STASH, Handwerk, Maurer 8, 11 und 12.

²⁰³ STASH, Handwerk, Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 72 v, 74 v, 102 r, 119 und 136.

²⁰⁴ STASH, Handwerk, Schneider 1/4, Handwerksordnung der Landmeister, 1726; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 188 und 195; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 11, 47 und 49

²⁰⁵ STASH, Handwerk, Schneider 1/4, Handwerksordnung der Landmeister, 1726, Anhang.

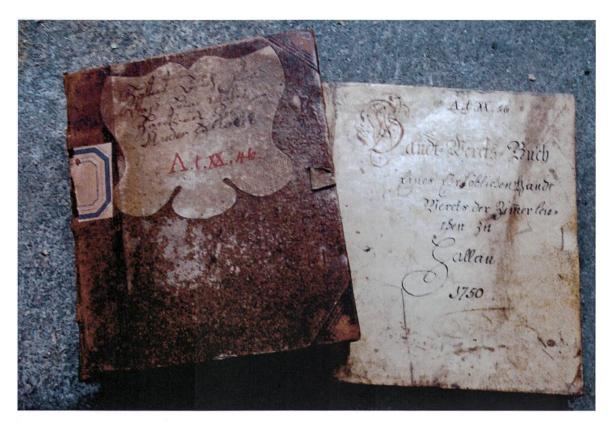


Abb. 13: Protokolle von Unterhandwerken auf der Landschaft aus der Zeit vor 1798 haben sich offenbar nur wenige erhalten. Zwei Handwerksbücher aus Hallau, das eine von den dortigen Leinenwebern mit Einträgen ab 1645, das andere, 1750 beginnend, von der örtlichen Meisterschaft der Zimmerleute, gehören zu diesen Ausnahmen. (Gemeindearchiv Hallau, A.t.XX.46 und A.t.XX.26)

Über die Zusammenkünfte der Unterhandwerke und die darin gefassten Beschlüsse ist nur noch wenig zu erfahren, da die entsprechenden Protokolle grösstenteils fehlen. Einzig aus dem alten Handwerksbuch der Leinenweber in Hallau, das sich im dortigen Gemeindearchiv erhalten hat, ergeben sich hierzu einige nähere Anhaltspunkte. Das zahlenmässig recht starke Unterhandwerk der Hallauer Weber scheint sich, nach anfänglicher Weigerung, 206 im Nachhinein doch unter die 1606 erlassene städtische Leinenweberordnung gestellt zu haben; jedenfalls wurde diese 1678 fein säuberlich ins Protokollbuch eingeschrieben. Wie aus den ab 1645 vorliegenden Einträgen zu ersehen ist, trafen sich die Webermeister am Ort mehr oder weniger regelmässig zu ihren Zusammenkünften, in denen insbesondere das Auf- und Abdingen der Lehrknaben einen breiten Raum einnahmen; daneben wurden aber auch Streitigkeiten geschlichtet und sonstige Beschlüsse gefasst – auffallenderweise zunehmend in eigener Kompetenz.²⁰⁷

. 187

²⁰⁶ Vgl. STASH, Ratsprotokolle, Bd. 67, S. 111.

²⁰⁷ Gemeindearchiv Hallau A.t.XX.46. – Unter der Signatur A.t.XX.26 wird im selben Archiv auch ein Handwerksbuch der Hallauer Zimmerleute verwahrt, das allerdings an frühen Einträgen lediglich

Vom Landhandwerk der Schmiede weiss man zumindest, dass es sich satzungsgemäss jährlich ein- bis zweimal zu einer Versammlung hätte einfinden sollen, was aber offenbar nicht immer geschah. Und von den Wagnern in Neunkirch wird zweimal berichtet, dass sie ihrem Bott in Hallau geschlossen ferngeblieben seien; ein Grund dafür wird nicht genannt.²⁰⁸ Auch einzelne Meister weigerten sich mitunter, vor dem zuständigen Unterhandwerk zu erscheinen und dessen Urteilspruch zu akzeptieren.²⁰⁹ Aus welchem Grunde sie vorgeladen wurden, wird leider nie gesagt, und somit lassen sich daraus auch keine konkreten Rückschlüsse auf den Kompetenzbereich dieser Unterorganisation ziehen. Die Landobmänner der Schmiede waren jedenfalls gehalten, «wan etwas ungrat vorfalle», dies geradewegs dem städtischen Handwerk zur Kenntnis zu bringen. Und auch die Wahl der Obmänner und Rüger auf dem Lande erfolgte offenbar jeweils von der Stadt aus. Noch in ihrer Maiversammlung von 1786 hatten sich die Landmeister der Schmiede unisono dahingehend erklärt, dass sie es «gärne sehen» würden, wenn das Ehrsame Handwerk ihnen auf der Landschaft einen Unterobmann und einen Rüger «cedieren» würde.²¹⁰

Gemäss der 1676 erlassenen Ordnung für das Maurerhandwerk auf der Landschaft waren die betreffenden Meister damals zwar berechtigt, «Schelthändel», gegenseitige Beschimpfungen, selber zu bestrafen, und zwar mit einer in der Höhe genau festgelegten Busse. Erst wenn es ihnen nicht gelang, die Streitigkeiten beizulegen, sollten sie den Fall an das Handwerk in Schaffhausen überweisen. ²¹¹ Ob dies allerdings später auch noch so war und für andere Unterhandwerke ebenfalls galt, scheint doch eher fraglich. Die Schmiede jedenfalls gestatteten ihren Landmeistern erst 1797, dass diese dort, wo drei Meister in einem Dorfe seien, künftig eine sogenannte einfache Scheltung untereinander ausmachen könnten. ²¹² Auch für sonstige Auseinandersetzungen unter den Landmeistern waren die Unterhandwerke offenbar nur bedingt zuständig. Als 1729 beispielweise ein Gächlinger Wagner einen Konkurrenten aus Neunkirch vor dem dortigen Handwerk anklagte, weil dieser Arbeit nach Gächlingen geliefert hatte und dies erst noch unter dem Preis, wurde er von der städtischen Meisterschaft belehrt, dass «der gleichen Sachen gehörig dem Ober Handwerk» seien. ²¹³ Und 1789 wurde ein Urteil der Gächlinger

eine Abschrift der vom Oberhandwerk erlassenen Ordnung von 1750 und ein Verzeichnis der seit 1777 angenommenen Meister enthält. Möglicherweise befinden sich aber noch weitere Handwerksprotokolle aus der Zeit vor 1800 in einzelnen Gemeindearchiven.

²⁰⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 163; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 70 und 228.

²⁰⁹ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 60 und 159.

²¹⁰ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 112; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 303.

²¹¹ STASH, Handwerk, Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676, Art. 18 und 19.

²¹² STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 381. – Bei den Webern in Hallau wurde bereits 1795 über einen Streit zwischen Mitmeistern entschieden, vgl. Gemeindearchiv Hallau A.t.XX.46, Protokolleinträge vom 5. 9. – 9. 11. 1795.

²¹³ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 37 f.; vgl. auch Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 75.

Küfer gegen einen Mitmeister, der für einen Stümper gearbeitet hatte, mit der Mahnung aufgehoben, «dass sie bey der Handwerk Ordnung bleiben und wan sie Stümpler haben, so sollen sie es dem Ehr[samen] Ober Handwerk anzeigen und keine so[lchen] Strafen dictieren under ein ander». Allzu grossen Eindruck scheint diese Zurechtweisung auf das betreffende Unterhandwerk freilich nicht gemacht zu haben, musste ihm doch fünf Jahre später von der städtischen Meisterschaft nochmals mit Missfallen bedeutet werden, dass es bei den Strafen «zu hart verfahre u. zu Werck gehe». 214 Nicht ohne Grund also zog das Oberhandwerk die häufigen Klagen über Reibereien und Konflikte unter den Landleuten zur Beurteilung an sich. In einem der folgenden Kapitel soll auf diesen Sachverhalt noch ausführlicher eingegangen werden.

Auch das sogenannte Auf- und Abdingen der Lehrlinge auf der Landschaft hatte üblicherweise jeweils vor dem einzelnen städtischen Handwerk zu geschehen. «Wann ein Landt Meister einen Lehrjungen will auf ald abdingen lassen», schreibt die Ordnung des Maurerhandwerks von 1676 vor, «soll er sich zuvor bey Herren Obmann ald dessen Statthalter zu Schaffhaussen anmelden und dan solle solcher Lehr Jung in unser Handwerks Buch eingeschriben werden.»²¹⁵ Auf diese Weise erhielt nämlich die städtische Meisterschaft eine äusserst probate Möglichkeit zur Kontrolle nicht nur der beruflichen Ausbildung, sondern auch der Zahl und Herkunft des Nachwuchses. Als sich 1682 die Hallauer Küfer gegen diese Regelung auflehnten, weil sie «bei ihren alten Gewonheiten und Gebräuchen verbleiben» wollten, wurden sie von der Obrigkeit denn auch unnachsichtig auf die bestehende Ordnung verwiesen.²¹⁶ Und nur ausnahmsweise tolerierte 1711 das Wagnerhandwerk die Tatsache, dass Meister Johannes Schnetzler als Unterobmann seinen Sohn «auff dem Land» hatte abdingen lassen, «welches eine neuwe Sach» sei.²¹⁷ Ein anderer Wagnermeister, Josef Stamm von Thayngen, hatte seinem Bruder sogar das Handwerk beigebracht, ohne ihn überhaupt auf- und abzudingen, weshalb beide für unredlich erklärt wurden.²¹⁸ Gelegentlich bestanden offenbar auch gewisse Zweifel an der Eignung eines Lehrmeisters. Dem Sattler Christoph Biedermann von Neunkirch etwa wurde 1731 bei der Aufnahme eines neuen Lehrlings ausdrücklich nahegelegt, dass er diesem das Handwerk so lehren solle, «dass er mit der Zeit auch sein Stük Brot bey ehrlichen Meistern in der Fremde» verdienen könne. Gut drei Jahre später kam es jedoch aus Mangel an gegenseitigem «Verständnuss» dennoch zu einer vorzeitigen Auflösung des Lehrverhältnisses, was allerdings keine Ausnahme war.²¹⁹

²¹⁴ STASH, Handwerk, Küfer 2, Protokollbuch 1788–1842, S. 74 v und 136.

²¹⁵ STASH, Handwerk, Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676, Art. 4 und Nachsatz.

²¹⁶ STASH, Handwerk, Küfer 11, Ratserkenntnis vom 8. 2. 1682.

²¹⁷ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 77.

²¹⁸ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 12.

²¹⁹ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 5. 11. 1731 und 22. 2. 1737; vgl. auch Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 103; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 15 f., 40, 232 und 246; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670-1721, S. 254, 300, 317, 321, 351 und 360; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721-1751, S. 187; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751-1856, S. 220 f.; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 71 und 72f.

Anderseits scheint es aber auch Landmeister gegeben zu haben, denen man selbst Lehrlinge aus der Stadt anvertraute, so bei den Wagnern, die auf der Landschaft ohnehin in der Überzahl waren.²²⁰

Der Maibott oder das Grosse Handwerk

In Lehrlingssachen und zur Aufnahme in die Meisterschaft konnten die Landhandwerker anscheinend das ganze Jahr hindurch vor die betreffende städtische Innung treten. Allerdings hatten sie sich jeweils acht Tage vorher beim Obmann anzumelden, um zu vermeiden, dass «auf den Stupf» eine Versammlung einberufen werden musste. 221 Ihre sonstigen Angelegenheiten aber hatten sie üblicherweise vor das sogenannte Grosse Handwerk zu bringen. Diese gemeinsamen Zusammenkünfte von Stadt- und Landmeistern eines gleichen Berufes fanden in der Regel nur einmal im Jahr statt, und zwar üblicherweise Anfang Mai, weshalb sie auch Maibotte genannt wurden.²²² Sämtliche Landmeister eines Handwerks wurden am besagten Tag auf eine bestimmte Uhrzeit in das ihnen angezeigte Zunfthaus beschieden.²²³ Dort hatten sie in einem Vorraum zu warten, bis die städtische Meisterschaft ihre eigenen Geschäfte behandelt hatte. Dann wurden sie «nach HandwerkGebrauch» vom jüngsten Stadtmeister hereingerufen, und man hiess sie Platz zu nehmen. Der Obmann wandte sich mit der Frage an sie, ob sich innerhalb des vergangenen Jahres Streitigkeiten oder Scheltungen unter ihnen zugetragen hätten oder ihnen Fälle von Stümperei bekannt geworden seien, und forderte sie auf, diese jetzt «mit Bescheidenheit» vorzubringen.²²⁴

Von dieser Möglichkeit, ihre Klagen und Beschwerden dem Oberhandwerk zur Beurteilung zu unterbreiten, machten die Landmeister denn auch meistens regen Gebrauch. Die Konkurrenz und Rivalität unter ihnen war, wie sich aus den betreffenden Protokollstellen ergibt, keineswegs weniger gross als diejenige unter ihren städtischen Berufskollegen. Missgünstig beobachtete und kontrollierte im Dorf jeweils ein Meister den anderen; man beargwöhnte und beschimpfte sich und zeigte jede Verletzung der Handwerksordnung bei nächster Gelegenheit in Schaffhausen an. Dass es dabei mitunter reichlich emotionsgeladen und stürmisch zu und her ging, verwundert kaum. Nicht selten lief ein Beklagter gar aus der Verhandlung weg,

²²⁰ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 13 und 88 f.

²²¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 246 f.

²²² STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 2; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 44; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 43; Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 29. 4. 1669 und 31. 1. 1671; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 148 und 151; Schneider 1/4, Handwerksordnung der Landmeister, 1726, Art. 8.

²²³ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 173, 183 und 338; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 111; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 169; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 279; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 43; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 6. 5. 1737.

²²⁴ STASH, Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 2, 11, 16, 28, 36, 42, 50, 57, 67, 73, 82, 88, 96 und 120; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 160.

«protestando», ohne sich dem Urteil zu unterziehen.²²⁵ Auch sonst liessen es die Landmeister in diesen Versammlungen offenbar gelegentlich am nötigen Respekt fehlen. Der Wagner Hans Rüger aus Merishausen beispielsweise wurde angeklagt, weil «er im Bot ist uff den Tiehs[ch] gelägen», und seine Berufskollegen Martin Bollinger von Beringen sowie Calixt Uehlinger und Philipp Wieser von Neunkirch machten sich strafbar, weil sie im Handwerk «vor ofener Lad sich ungestüm aufgeführt» hatten. Der Schmied Jacob Schudel von Beggingen aber wurde gebüsst, weil er «ohne ein Seyten Gewehr in das Grosse Handwerk gekommen» war.²²⁶

Nichtsdestoweniger setzte man sich bei den Schmieden – für andere Handwerke ist dies nicht belegt – nach der Beendigung des geschäftlichen Teils in der Zunftstube zum gemeinsamen Mahl nieder. Hier allerdings liessen sich die Gäste vom Land so einfach nicht abspeisen: 1755 beispielsweise, als für jeden nur eine Bratwurst aufgetischt worden war, beschwerten sie sich, «sie möchten anstatt Bratwürsten widrum Suppen und Rindfleisch», worauf ihnen «wihlfarth» wurde.²²⁷ Fortan erhielt wieder jeder der 30–40 Meister alljährlich – mit Ausnahme des Hungerjahres 1771 – ein Pfund Rindfleisch vorgesetzt, das jeweils der Stubendiener oder die Stubenfrau zu besorgen hatte.²²⁸

Dennoch liess der Besuch dieser Zusammenkünfte seitens der Landmeister auch bei den Schmieden häufig zu wünschen übrig, sodass von Zeit zu Zeit mit Bussen bei Zuspätkommen oder unentschuldigtem Fernbleiben gedroht werden musste. Als 1761 wieder einmal verschiedene Meister von der Landschaft wegen ihres Nichterscheinens gebüsst werden sollten, kam es sogar zu einem eigentlichen Komplott. Bei der Urteilseröffnung seien nämlich, so berichtet das Protokoll, «die Land Meister alle zusamen mit Gewalt hinein gedrungen und haben einen grossen Aufruhr gemacht und hat sich keiner mehr wollen underziehen lassen». In einer späteren Sitzung wurden die umstrittenen Bussen dann allerdings trotzdem ausgesprochen. Gebüsst werden mussten wiederholt auch die ihr «Meyen Hantwerk» schwänzenden Sattlermeister vom Lande, sofern sie sich nicht vorher «durch ein Zedelin» entschuldigt hatten. Immerhin war die Zahl der teilnehmenden Landmeister in diesem Handwerk meistens fast doppelt so gross wie diejenige der Stadtmeister. 1737 beispielsweise betrug das Verhältnis 13 zu 7; 1770 hingegen erschienen wegen des schlechten Wetters nur gerade zwei Meister von der Landschaft. 231

²²⁵ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 63; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 79; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 50 f. und 59; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 16. 11. 1740; Steinmetze 3/2, Protokollbuch 1745–1867, S. 56; Ratsprotokolle, Bd. 223, S. 582, und Bd. 249, S. 176.

²²⁶ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 9; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 23 und 238; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 363.

²²⁷ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 59.

²²⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 101, 124, 133, 162, 190, 227 und 334; vgl. dagegen Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 330.

²²⁹ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 162, 173 und 338; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 76.

²³⁰ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 111–115.

²³¹ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 8. 5. 1730, 5. 5. 1732, 3. 5. 1734, 6. 5. 1737, 4. 5. 1739, 2. 5. 1740, 5. 5. 1749, 7. 5. 1753 und 7. 5. 1770.

Bei den Wagnern waren die vielen Absenzen der Landmeister im Grossen Handwerk gleichfalls ein ständiges Thema. Alle diejenigen, die ohne «ehaffte Ursach» nicht in den Bott kamen oder sich beim Obmann nicht abgemeldet hatten, wurden nachträglich vor die Meisterschaft zitiert und mit einer Busse belegt.²³² Dies führte allerdings in einem Fall auch dort zu einem grösseren Aufruhr: 1787 waren die drei Neunkircher Meister Hans Forster, Philipp Wieser und Adam Wildberger zu spät ins Grosse Handwerk gekommen und sollten deswegen gebüsst werden, doch hatten sie sich «so kridisch u. so ungestüm in dem Handwerk aufgefürd», dass die Angelegenheit im folgenden Jahr erneut zur Sprache gebracht werden musste. Die drei erwiesen sich indessen «so harnackid» wie vor Jahresfrist und liefen aus der Versammlung weg, «ohne die Sach in Richdigkeit zu machen». Auch am nächsten Maibott zeigte sich Philipp Wieser weiterhin renitent; «er frage dem allem nichts nach, ob er einen Gesel u. zugleich einen Jung haben» dürfe oder nicht, murrte er, «es seyen noch mehr so Meyster, die in kein Handwerk gehen, die doch arbeiten». 233 Angesichts des Streites mit den Neunkircher Meistern verloren offensichtlich auch andere Meister die Lust, weiter am Grossen Handwerk der Wagner teilzunehmen. Vielmehr gaben sie am Maibott 1789 zu verstehen, «sie wohlen lieber dem Oberhandwerk die Auflegbatzen schiken als nur StreidSachen hören u. doch nichts richten». Infolgedessen wurde von den versammelten Stadt- und Landmeistern einhellig erkannt, «dass, wo zwey Meyster in einem Ort seyen, weni[g]stest einer schuldig u. verbunden seye, in das Handwerk zu kohmen auf die bestimde Zeit um 12 Uhr». ²³⁴ Bei den Schmieden war schon im Jahre 1762, nach dem erwähnten Komplott vom Vorjahr, ein ähnlicher Beschluss gefasst worden. Aufgrund einer Umfrage unter den Landmeistern kam man überein, dass inskünftig aus einem Ort mit zwei Meistern nur noch einer zu erscheinen habe, aus einem solchen mit vier Meistern bloss zwei und aus einem mit fünf oder sechs Meistern lediglich deren drei.235

Landmeister klagen gegeneinander in der Stadt

Was waren nun die hauptsächlichsten Klagepunkte, die von Seiten der Landmeister vor die verschiedenen Maibotte gebracht wurden? Gleich wie die Stadtmeister sagten auch die Meister auf dem Lande dem freien Wettbewerb wo immer möglich den Kampf an. Eine Hauptsorge stellte dabei für sie die gegenseitige Abwerbung von Kunden dar. Der Sattlermeister Hans Georg Külling beispielsweise beschwerte sich 1774 im Bott, dass sein Wilchinger Mitmeister Jacob Hablützel einen Bauern dazu animiert habe, den neuen Kummet bei ihm machen zu lassen. Die drei dortigen Wagnermeister hielten sich 1758 darüber auf, dass der Osterfinger Wagner Caspar

²³² STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 13; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 34, 47, 83, 98 und 273; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 97.

²³³ STASH, Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 43, 50 f. und 58 f.

²³⁴ STASH, Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 57 f. und 97.

²³⁵ STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 125.

Ritzmann «die Bauren in Wilchingen anrede wegen der Arbeit», und der eine Gächlinger Schmied warf 1695 dem anderen vor, dass dieser einen Kunden dazu überredet habe, künftig bei ihm arbeiten zu lassen. 236 Eine weitere Möglichkeit, zu neuer Kundschaft zu kommen, bestand sodann darin, dass einzelne Meister ihre Arbeit zu einem tieferen Preis berechneten. 1671 stritt sich etwa der Neunkircher Glaser Jacob Uehlinger mit seinem Hallauer Kollegen Hans Meyer, weil dieser «so woll feill» arbeite, dass daneben kein anderer Meister bestehen könne. Auch die Neunkircher und Hallauer Wagner drückten einander immer wieder gegenseitig den Preis, so dass schliesslich im Grossen Handwerk von 1717 unter Strafandrohung verfügt werden musste, «dass die Meister zu Neüwkirch die Arbeid, welche si nach Halauw machen, nicht wolfeiler machen sollen als die Meister zu Halauw». Der Neunkircher Sattler Melchior Uehlinger hielt seinem Konkurrenten Christoph Biedermann in einer längeren Streitsache vor, dass dieser «um einen solchen Spottpreis arbeite, dass er neben ihme unmöglich bestehen könne», und auch die beiden Neunkircher Schmiedemeister Hans Caspar Uehlinger und Hans Caspar Wildberger beschuldigten sich 1754 gegenseitig, Arbeit unter dem Preis geleistet zu haben, worauf die Stadt- und Landmeister schon im folgenden Jahr einstimmig beschlossen, dass derartige Praktiken fortan für das ganze Schmiedehandwerk untersagt sein sollten nicht mit durchgehendem Erfolg, wie es scheint.²³⁷

Verbreitet war auf der Schaffhauser Landschaft mit ihren kleinen Ortschaften und Einzelhöfen vor allem auch das sogenannte Stören und Hausieren. Statt in seiner Werkstatt brav auf Kundschaft zu warten, wie dies die verschiedenen Handwerksordnungen vorschrieben, nahm «mancher sein Werkzeüg auff den Ruggen» und suchte seine Kunden zu Hause in ihren Dörfern und Höfen auf. Gegen dieses verpönte «Huttentragen», das ihnen «sehr schedlich sey», setzten sich die «ehrlichen Meister» vom Lande an den Maibotten jeweils entschieden zur Wehr und erhielten dabei auch die Unterstützung der Stadtmeister.²³⁸ Im Grossen Handwerk der Wagner vom 2. Mai 1735 fassten die vereinten Meister schliesslich den grundsätzlichen Beschluss, «dass hinvüro dass Überschiken der Arbeit wie auch das Husiren mit dem Wer[k]zeug solle gänzlich abgeschafft sein, sonder ein Kund sol dem Handwerkman die Arbeit in die Wer[k]statt bringen, auch wider abholen wie von altem hero gebräuchlich».²³⁹ Aber selbst durch dieses Machtwort liess sich das

²³⁶ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 2. 5. 1774; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 78 und 185 f.; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 150, auch S. 257 und 279.

²³⁷ STASH, Handwerk, Maler 3/1, Protokollbuch 1611–1672, 26. 10. 1671; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 119; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 5. 5., 12. 5. und 26. 8. 1732; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 36, 46 und 77; vgl. auch Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 37, 119, 127, 144, 156, 174, 177, 212, 229 und 270; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 7. 5. 1764.

Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 148 und 149; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 32; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 2. 5. 1729, 3. 5. 1734 und 24. 10. 1735. – Zur Störarbeit vgl. auch Thomas Meier, Handwerk, Hauswerk, Heimarbeit. Nicht-agrarische Tätigkeiten und Erwerbsformen in einem traditionellen Ackerbaugebiet des 18. Jahrhunderts (Zürcher Unterland), Diss., Zürich 1986, S. 167–170.

²³⁹ STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 75.

«leidige Husiren und Stümblen» nicht wirklich unterbinden. Sowohl die Wagner wie auch andere Landhandwerker beschwerten sich weiterhin regelmässig über Verstösse «wider die alte Ordnung». 240 Namentlich den Sattlern war das Stören und Hausieren auf dem Lande ein ständiges Ärgernis, weshalb sie mitunter gar zur Selbstjustiz griffen. Dem Löhninger Sattler Hans Ulrich Walter, der 1750 einen Kummet nach Widlen bringen wollte, wurde dieser von zwei Meistern kurzerhand weggenommen und er selber zudem mit einer empfindlichen Busse belegt.²⁴¹ Klagen wurden zudem, ähnlich wie beim Stadthandwerk, vielfach auch gegen jene Meister laut, die bei einem Kunden Arbeit annahmen, ohne sich vorher zu erkundigen, ob dieser einen anderen Meister, der früher für ihn gearbeitet hatte, bereits bezahlt habe. 1757 wurden zum Beispiel sämtliche Schmiedemeister von Schleitheim vor das Oberhandwerk zitiert, weil sie «in ihrem Fleken Stümpelei» begangen hatten, indem sie jeweils für Kunden eines anderen Meisters gearbeitet und diesen nicht gefragt hatten.²⁴² Die Wagner hatten für solche Fälle schon 1670 klare Strafbestimmungen erlassen, die aber offenbar nicht sonderlich abschreckend wirkten. 1711 beschlossen sie in Ergänzung dazu, dass kein Meister auf dem Lande Arbeit in einem anderen Dorf annehmen solle, es sei denn, er habe den dortigen Meister gefragt, «ob er keine Einred habe». Allerdings wurden in der Folge auch diese Satzungen immer wieder übertreten, sodass sie im Maibott 1753 «von einem sambtlichen Handt Werck» erneut bekräftigt werden mussten. Vor allem die Neunkircher und Hallauer Meister gerieten sich regelmässig ins Gehege; 1784 wurde daher explizit bestimmt, dass die Neunkircher Wagner künftig keine Arbeit mehr nach Hallau liefern sollten ohne Wissen der dortigen Meister. Nur gerade ein Jahr später wurden jedoch die Neunkircher Meister von ihren Hallauer und Gächlinger Berufskollegen bereits wieder beschuldigt, dass sie unvermindert «vielle Arbeit in ihre Dörfer u. Fläken machen u. das sonst nicht bräulich ist». Die Neunkircher hingegen wollten «eine Gerechti[g]keit daraus machen», indem sie behaupteten, es müsse ein Brief vorhanden sein, der dies belege, «und haben sich sonsten ungeschick in dem Handwerk aufgefürt».²⁴³ Auch in anderen Ortschaften arbeiteten bisweilen Wagner und Schmiede aus

²⁴⁰ Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 79, 85, 88 und 268; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 81, 254, 265, 305 und 310; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 136.

²⁴¹ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 4. 5. 1750; vgl. auch 2. 7. und 3. 9. 1739, 16. 11. 1740, 31. 1., 1. 5. und 6. 6. 1741, 6. 5. 1743, 4. 5. 1744, 1. 5. 1747, 3. 5. 1751, 7. 5. 1753, 7. 5. 1754, 5. 5. 1755, 20. 5. 1756, 3. 5. 1762, 2. 5. 1763, 5. 5. 1766, 1. 5. und 6. 10. 1769, 4. 5. 1772, 2. 5. 1775, 4. 5. 1778, 12. 12. 1780, 1. 5. 1786, 26. 6. 1786, 16. 7. 1787, 5. 5. 1788, 2. 5. 1796 und 15. 5. 1797.

²⁴² STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 138, 222, 261f., 263, 342, 345, 346, 347, 351, 352 und 354; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 68, 69, 80, 81, 139, 163, 172, 210 und 255; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 24, 66, 67, 76, 80, 81, 120, 155, 159, 160, 178 f., 198, 211, 230, 237 und 277; vgl. auch Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676, Art. 8.

²⁴³ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 7, 98 und 119; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 37 f. und 161; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 22, 24, 25 und 28.



Abb. 14: Mit diesem repräsentativen Gesellenbrief, auch Kundschaft genannt, bezeugte 1792 das Handwerk der Glaser und Glasmaler in Zürich, dass Johannes Stamm (1768–1824) von Schleitheim während fünf Jahren in ihrer Stadt in Arbeit gestanden hatte und sich dabei «treü, still, fleissig, friedsam und ehrlich» betragen habe. Einen ähnlichen Brief erhielt Glaser Stamm 1796 auch von der Meisterschaft in Bern. (Gemeindearchiv Schleitheim)

Nachbardörfern ohne Erlaubnis und teilweise zu tieferen Preisen und wurden deswegen beim Oberhandwerk eingeklagt.²⁴⁴ Bei den Glasern spielte sich die Rivalität ebenfalls vornehmlich zwischen den Neunkircher und den Hallauer Meistern ab. So brachte Jacob Uehlinger 1665 gegen Jacob Schweizer empört vor, wie er dem Wirt in Neunkirch etliche Fenster hätte machen sollen, doch «seye der Schwitzer imme vorgeloffen und ime sein Stückh Brott abgenommen und verhindert». Sechs Jahre später, nach einer neuerlichen Klage Uehlingers gegen einen Hallauer Konkurrenten, drängten auch die Glasermeister vom Lande darauf, dass künftig keiner mehr im Dorf des anderen einen Auftrag annehme,

²⁴⁴ STASH, Handwerk, Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 133; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 50, 74, 79, 219 und 274; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 2, 4, 23 und 36; Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 266; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 81, 150 und 304; Schmiede 30, Schreiben von Hans Bolli, Schmied, von Beringen an das Handwerk, 15. 9. 1778.

doch das Oberhandwerk befand diesmal im Gegenteil, es «soll einer sin Arbeit machen, wo er eine Arbeit bekommen kann».²⁴⁵

Im gleichen Bott klagten die beiden Glaser von Hallau und Neunkirch zudem gemeinsam gegen Jacob Erzinger von Schleitheim, der zwei Gewerbe nebeneinander betreibe, nämlich das Glaser- und das Weberhandwerk, weshalb sie ihn «nit für einen Glaser gelten» lassen wollten, «er gebe dan d[a]s Weber Handtwerkh auff». Erzinger wurde daraufhin von der Meisterschaft befragt, welches Handwerk er zuerst gelernt habe. Das Weberhandwerk habe er von seinem Vater übernommen, lautete seine Antwort, und erst hernach habe er in der Pfalz das Glaserhandwerk während drei Jahren redlich gelernt und sei, wie sein Lehrbrief ausweise, ehrlich ledig gesprochen worden. Während die Landmeister nachdrücklich verlangten, dass er eines der beiden Handwerke aufgeben müsse, stellte sich das städtische Oberhandwerk klar auf die Seite des Beklagten: «Mögen ihn die Weber zu Schleiten leiden», befanden die Stadtmeister, «so mögen mir es auch leiden, ist er hiemit gut geheissen worden, auff dem Glaser Handtwerckh.»²⁴⁶

In anderen Handwerken reagierten die Landmeister vor allem auch dann sehr empfindlich, wenn Meister aus verwandten Berufen in ihr streng festgelegtes Arbeitsgebiet übergriffen. Zwischen den Schmieden in Thayngen und dem dortigen Schlosser, der ihnen «in die Arbeit stehe und Schmith Arbeith mache», kam es deswegen mehrmals zu Streitigkeiten, die bis vor das Grosse Handwerk gebracht wurden. Desgleichen beschwerten sich 1732 die beiden Schmiede Heinrich und Jacob Hess von Schleitheim, dass ihnen durch den in ihrem Dorf ansässigen Schlosser geschäftlicher Nachteil erwachsen sei, indem dieser «Dangelgeschier und 2 spiz und rund Ring» gemacht habe. Auch den beiden Hallauer Hafnern Jacob Rahm und dessen Sohn waren angeblich «Handtwerks Eingriffe» geschehen, und zwar durch die dortigen Maurermeister, die «Baköfen, Secht, Brenn u. Kunst Öfen verfertiget» hätten, was den bestehenden Ordnungen zuwiderlaufe. Die beklagten Maurer rechtfertigten sich damit, dass «zwahr von ihnen dergleichen Öfen aufgesetzt worden, solches aber von gehauenen Sand Steinen geschehen seye, worzu Pflaster u. keinen Leim oder Lätt gebraucht» worden sei, was von den Hafnern allerdings bestritten wurde. Der Rat in Schaffhausen, vor dem dieser spitzfindige Handel 1765 ausgetragen wurde, verwies auf frühere Beschlüsse und empfahl den beiden Parteien, «ein güttlich Accomodoment» zu treffen. Ebenfalls vom Rat musste letztlich eine Klage des städtischen Schreinerhandwerks gegen den Glaser Martin Bernath von Thayngen beurteilt werden. Der Schreiner des Dorfes hatte 1793 «beschwehrend angezeiget», dass Bernath für das abgebrannte und wieder aufgebaute Haus von Johannes Buchter neue Fensterrahmen gemacht habe, obwohl doch laut eines Ratsbeschlusses von 1661 «denen GlaserMeistern zu Statt und Land die Verfertigung der FensterRahmen verbotten» sei.247

²⁴⁵ STASH, Handwerk, Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 30. 1. 1665 und 26. 10. 1671.

²⁴⁶ STASH, Handwerk, Maler 3/2, Protokollbuch 1650–1672, 26. 10. 1671.

²⁴⁷ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 171; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 94; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 68 und 210; Ratsprotokolle, Bd. 223, S. 374 f., und 251, S. 135–137.

Auch sonst zogen die städtischen Handwerke auf entsprechende Klagen hin immer wieder Landmeister, welche sich in ihnen nicht zustehenden Berufszweigen betätigt hatten, zur Rechenschaft. So wurden etwa die beiden Schmiede Michael Surbeck von Oberhallau, der «ein Wagner beyel» angefertigt hatte, und Michael Schlatter von Hallau, der «Waffen» gemacht und ein «Schneidmesser» nach Wilchingen gebracht hatte, 1716 mit Bussen belegt. 1724 musste sich Meister Hans Jacob Schmid von Lohn vor dem Handwerk verantworten, weil ihm sein Schwiegersohn beim Schmieden geholfen hatte, «und ist kein Schmid». Ebenfalls bestraft wurde 1760 Andreas Bolli, Schmied in Altdorf, «weillen sein Bruder, der Glaser, dass Schmid Handwerk getriben und aus dem Feür Arbeit gemacht hat, welches klar wider das Handwerk ist». Dem Küfer Hans Martin Walter wurde auf Antrag des Küblerhandwerks vom Rat untersagt, in seiner Wohngemeinde Herblingen, wo seit Kurzem auch ein Kübler tätig sei, «dergleichen Arbeith» zu übernehmen; hingegen solle es ihm in den Dörfern auf dem Reiat, «wo kein Kübler seye», auch weiterhin erlaubt sein, in diesem Metier zu arbeiten.²⁴⁸

Scharf wachten die Meister auf dem Lande zudem darüber, dass kein Handwerker selbständig arbeitete, ohne selbst Meister zu sein. 1793 beschwerten sich beispielsweise die Schneider von Herblingen über Adam Wipf von Lohn, «welcher nicht beym Ober H[and]Werck einverleibt» sei und dennoch in ihrem Dorf arbeite. Und 1797 klagte das Unterhandwerk der Maurermeister auf dem Reiat gegen Hans Jacob Schlatter von Hemmental, der drei Häuser in Hemmental und in Gennersbrunn in Auftrag genommen habe, «und er seye doch nicht M[ei]st[e]r». Der Schmied Heinrich Weber in Lohn beschuldigte 1745 seinen Mitmeister Hans Ulrich Schmid, dass dieser seinen Vetter «in sein Wärkstatt genommen hat und ist weder Gsell noch Meister und sy haben das HandWärk mit ein ander und spedieren die Kunden mit ein ander». Der Neue, so wurde entschieden, solle «von Stund an» entweder die Werkstatt verlassen oder Meister werden. Hans Jacob Schmid setzte im gleichen Jahr seinen Enkel Hans Ulrich Brühlmann in seine aus einem Konkurs in Altdorf erworbene Schmiede, und Heinrich Weber hatte 1734 neben seiner Schmiede in Lohn noch eine zweite in Opfertshofen «empfangen», «und thut beyde Wärk fürdern». Sowohl Brühlmann als auch Weber mussten hierauf um die Aufnahme in die Meisterschaft anhalten, gleich wie drei Jahre vorher der Sattler Hans Murbach von Gächlingen, der als Geselle «bey seinem Vatter so viel als vor sich selber arbeite». Auch Landobmann Caspar Uehlinger, Schmied in Neunkirch, der zwei Häuser und zwei Werkstätten besass, musste 1757 versprechen, dass er seinen Sohn «zu einem Meister machen lassen» wolle.²⁴⁹

Dass zwei Meister zusammen in der gleichen Werkstatt arbeiteten oder ein Meister zwei Werkstätten betrieb, wurde nicht nur in der Stadt, sondern auch auf dem Land

²⁴⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 320, 323 und 331; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 33; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 108; Ratsprotokolle, Bd. 249, S. 176 f.

²⁴⁹ STASH, Handwerk, Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 4, 5 und 7; Maurer 12, Protokollauszug, 3. 9. 1797; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 111, 298 und 302; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 68; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 16. 5. 1731.

prinzipiell nicht geduldet. Nur ausnahmsweise erhielten 1739 zwei Neunkircher Schmiedemeister die Erlaubnis, wenigstens ein Jahr lang gemeinsam in einer Werkstatt zu arbeiten. Die beiden Lohnemer Schmiede Hans Jacob Schmid und Hans Jacob Schmid «jung» hingegen erhielten 1713 die strikte Weisung, «dass ein ieder solle seine Kunden in seiner Werkstatt fürderen und kein Gemeinschafft haben». Dennoch tat sich der jüngere Schmid 1726 wieder mit einem anderen Meister zusammen, dem aus Hettlingen stammenden Marx Baumann, der angeblich auch «Waffen Geschir» verfertigte. Aus dem durchgeführten Verhör wurde allerdings nicht klar, ob der Mitarbeiter einen Wochenlohn erhielt oder «eigen Koll und Eisen und Stahel» besass und den Gewinn mit Schmid teilte. 250

Etwas vom Schlimmsten war offenbar auch für einen Landmeister, wenn er wegen eines Verstosses gegen die geltenden Bestimmungen von seinem Handwerk für unredlich erklärt wurde und damit seinen ehrlichen Namen verlor. Nicht selten erfolgte diese Strafmassnahme auf Anzeigen von ländlichen Konkurrenten, und sie hatte für die Betroffenen üblicherweise auch spürbare geschäftliche Konsequenzen. Die Verurteilten waren deshalb meistens bemüht, gegen Entrichtung des verhängten Bussgeldes ihren guten Ruf so rasch als möglich zurückzuerlangen.²⁵¹ Ins gleiche Kapitel der Ehrverletzung gehörten auch die sogenannten Scheltungen, Beschimpfungen und Verleumdungen, mit denen sich die Landmeister häufig gegenseitig beleidigten, indem zum Beispiel ein Schmied den anderen einen «Brodtdieb» nannte oder ein Wagner vor versammeltem Handwerk seinem Mitmeister ins Gesicht sagte, «er seie nicht imstand, ein Rad zu machen». Solche unschönen «Schelthändel», die in allen Handwerken vorkamen, mussten jeweils ordnungsgemäss vor das zuständige Oberhandwerk gebracht werden, das dann die dafür vorgesehenen Geldstrafen aussprach und gleichzeitig die Ehre der Gescholtenen wiederherstellte.252

²⁵⁰ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 286; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 55, 178 und 181, vgl. auch S. 321. – Zur Schmiedefamilie Baumann in Hettlingen vgl. Hans Kläui, Alfred Häberle und Otto Sigg, Geschichte der Gemeinde Hettlingen, Hettlingen 1985, S. 288 f.

²⁵¹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 62, 63 und 160; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 17, 22, 85 und 95; Wagner 2/1, Protokollbuch 1670–1723, S. 12; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 182; Steinmetze 3/2, Protokollbuch 1745–1867, S. 56 f., 58 und 60 f.

²⁵² Vgl. z. B. STASH, Handwerk, Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 72, 81 und 265; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 167; Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 26. 8. 1732, 4. 5. 1733, 16. 11. 1740 und 5. 5. 1749; Schneider 2/1, Protokollbuch 1701–1743, S. 222; Schneider 1/4, Handwerksordnung der Landmeister, 1726, Art. 9 und 10; Maurer 1/5, Ordnung der Maurer auf der Landschaft, 24. 6. 1676, Art. 18.

Vereinter Kampf gegen Stümper und Hausierer

Gemeinsam kämpften Stadt- und Landmeister mit der Unterstützung der Zünfte und der Regierung gegen die vor allem im 18. Jahrhundert sich zunehmend bemerkbar machende Konkurrenz durch auswärtige Stümper und Hausierer. Im Maibott 1791 beklagte sich der Obmann der Wagnermeister auf dem Lande darüber, dass «so vile frömde Arbeit in das Land kähme, das man denen Land-Meyster möchte von dem OberHandwerk an die Hand gehen, dass die Stümbeleien abgestrafft würden». ²⁵³ Nur zwei Monate später wurde im Rat das Gutachten einer Kommission verlesen, die eigens dazu eingesetzt worden war, eine Lösung für dieses schon oft vorgebrachte Problem zu finden; die Beratung darüber wurde jedoch aus nicht genannten Gründen vertagt. So musste denn die Zunft zun Schneidern in ihren Desiderien vom Frühjahr 1793 resigniert feststellen, dass eine wirksame Bekämpfung der «elenden Stümpeleyen und Husiren» bis dahin noch nicht erfolgt sei; «es seyen zwar dagegen öfters Mandata publicirt und vor 2 Jahren eine eigene Commission niedergesezt worden, allein die Mandata werden nicht gehalten und das von einer löbl. Commission eingegebene Gutachten seye liegen geblieben».²⁵⁴

Dabei bestanden diese Schwierigkeiten mit auswärtigen Händlern und Handwerkern, die sich konstant auf Schaffhauser Territorium vorwagten, schon seit Langem. Bereits im Dezember 1603 waren neun Hallauer Schuhmacher vor dem Zunftvorstand und der städtischen Meisterschaft der Schuhmacher erschienen und hatten sich darüber beschwert, dass seit einigen Jahren «frembde usslendische Schuchmacher im Flecken Underhalow wie zu gleich in anderen Dörfferen Unserer Gnedigen Herren und Obern Gebieths» Schuhe, Stiefel und andere dergleichen Waren «in die Häuser tragind und den Underthanen hin unnd wider offenlich und heimlich zu kauffen geben», wodurch dem Handwerk nicht nur auf dem Lande, sondern auch in der Stadt «grosser Abgang, Nachthail und Schaden beschehe».²⁵⁵ In den 1690er Jahren versuchten die Schmiede von Stadt und Land vereint gegen die hausierenden Tiroler vorzugehen. Sie kamen im Maibott von 1696 einhellig überein, eine Delegation, der auch vier Landmeister angehören sollten, an die hohe Obrigkeit zu entsenden und diese anzuhalten, Vorkehrungen gegen das ihnen schädliche Treiben zu treffen. ²⁵⁶ Den Sattlern machten namentlich die Stümper aus der benachbarten deutschen Gemeinde Wiechs zu schaffen, die in verschiedenen Dörfern auf Stör gingen, dort aufgespürt und vor das Handwerk gestellt wurden. Ein Kessler, ebenfalls aus Wiechs, und der Schmied von Stühlingen zogen als Hausierer auf der Landschaft herum und wurden dabei gefasst, desgleichen mehrmals auch ein Jude aus Randegg, dem schliesslich in Osterfingen vom dortigen Kessler eigenmächtig eine kupferne Kunstpfanne weggenommen und eingeschmolzen

²⁵³ STASH, Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 73.

²⁵⁴ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 247, S. 456, Bd. 249, S. 36, und Bd. 250, S. 516; vgl. auch Mandate A 19, Mandate 1780–1800, S. 176a.

²⁵⁵ StadtA Schaffhausen, A I/1581, Spruchbrief des Schuhmacherhandwerks, 22. 12. 1603.

²⁵⁶ STASH, Handwerk, Schmiede 2/1, Protokollbuch 1670–1721, S. 148, 149 und 161.

wurde. Der Schneidermeister Abraham Bachmann von Beggingen klagte 1797 vor dem Handwerk, dass «es ihme sehr wehe thue, dass ein frömder Schneider, einer von den Condeischen, in seinem Ort ohngestört arbeite u. ihme sein Brodt schmälere». Im selben Jahr hielt sich in Guntmadingen ein deutscher Schneider aus Böblingen auf, der sich nicht scheute, «in das gantze Revir u. sogar in die Statt hinein zu arbeiten, welches ohnleidl[ich] sey».²⁵⁷

Aber nicht nur, dass auswärtige Handwerker und Krämer auf Kundensuche regelmässig die Schaffhauser Landschaft durchstreiften; die Dorfbewohner liessen auch immer wieder Arbeiten im nahen Ausland anfertigen. Besonders stark betroffen von dieser Handlungsweise waren in der bäuerlichen Umgebung selbstverständlich die Schmiede und die Wagner. Die Protokolle dieser Handwerke sind voll von Einträgen über Klettgauer und Reiater Bauern, die ihre Räder und sogar ganze Wagen auf fremdem «Täratorium», «im Pabstum», wie auch geschrieben wurde, 258 hatten anfertigen lassen: in Stühlingen, Eberfingen, Ühlingen, Jestetten, Bietingen, Schlatt am Randen, Büsslingen und Wiechs.²⁵⁹ Auch Sattlerarbeiten bezogen einzelne Bauern von auswärts, wobei sie als Entschuldigung vorbrachten, dass die Sattler im Dorf «so schlächt Geschierr» machten. 260 Doch die jeweiligen Handwerke erwiesen sich in dieser Sache als unerbittlich, luden die schuldigen «Landmenner» vor und belegten sie mit einer Busse. Die «Bauren sollen nicht vervügt sei[n], die grin[g]ste Arbeit aussert unser Land machen zu lassen», hielten die Wagner 1783 unmissverständlich fest.²⁶¹ Und tatsächlich: Als sich 1797 der Mühlenmacher Georg Schöttli von Hallau hatte «beygehen lassen, ein Par WasserStiefel aus einem fremden Orth zu beschiken», nämlich aus dem benachbarten Eberfingen, gelangte diese Bagatellsache bis vor den Rat in Schaffhausen.²⁶²

Von der Beschränkung zur Gleichberechtigung des Landhandwerks

Aus all dem bisher Gesagten über die verschiedenen Klagen und Beschwerden der Landmeister geht eines klar hervor: Das Handwerk auf der Landschaft wurde von der Obrigkeit und den städtischen Zünften und Innungen nicht in dem Masse niedergehalten, wie bisher zuweilen geschrieben wurde. Wohl war das ländliche

²⁵⁷ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 13. 4. 1731, 24. 12. 1746 und 17. 3. 1761; Kupferschmiede 2/3, Protokollbuch 1714–1724, S. 54; Kupferschmiede 2/4, Protokollbuch 1724–1852, S. 240–245; Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 41; Schneider 2/2, Protokollbuch 1792–1843, S. 61 und 62.

²⁵⁸ STASH, Handwerk, Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 354 und 360; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 173, 335, 364 und 365.

²⁵⁹ STASH, Handwerk, Schmiede 2/2, Protokollbuch 1721–1751, S. 335 f., 350, 354 und 360; Schmiede 2/3, Protokollbuch 1751–1856, S. 6, 27, 38, 55, 77, 128, 173, 230, 247, 255, 314, 335, 364, 365, 383 und 385; Wagner 2/2, Protokollbuch 1724–1781, S. 96, 240, 269, 270, 271 und 276 f.; Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 8, 12, 17, 20, 23, 24, 39, 40, 44, 46, 47, 48, 68, 69, 74 f., 76, 79, 91, 94, 97, 99, 105, 109, 111, 116, 117, 118 und 119.

²⁶⁰ STASH, Handwerk, Sattler 2, Protokollbuch 1729–1853, 4. 6. 1763, 4. 5. 1789 und 16. 5. 1791.

²⁶¹ STASH, Handwerk, Wagner 2/3, Protokollbuch 1781–1841, S. 17.

²⁶² STASH, Ratsprotokolle, Bd. 255, S. 80-82.

Abb. 15: Stadt- und Landmeister setzten sich gemeinsam gegen die Konkurrenz durch Stümper und auswärtige Hausierer zur Wehr. Auf diesem um 1780 vom Schaffhauser Künstler Alexander Speissegger gemalten Bildnis posiert ein Handwerksmeister, vermutlich ein Färber, mit verschränkten Armen und reserviertem Gesichtsausdruck als selbstbewusster Repräsentant seines Berufsstandes. (Museum zu Allerheiligen Schaffhausen, Nr. A 995)



Gewerbe mehr oder weniger unmittelbar in die Handwerksordnungen der Stadtmeister eingebunden und unterstand dadurch weitgehend auch deren Kontrolle. Durch Missgunst, Zwietracht und Unordnung in den eigenen Reihen beschnitt es jedoch seine Autonomie zu einem beträchtlichen Teil selbst, indem in ungezählten Fällen eine Intervention der übergeordneten Instanzen geradezu unumgänglich war. Von einer eigentlichen Unterdrückung des Landhandwerks kann aber gleichwohl nicht die Rede sein. Wie anhand von Beispielen aufgezeigt worden ist, entschieden weder die Obrigkeit in Schaffhausen noch die städtischen Meisterschaften bloss einseitig zugunsten des Stadthandwerks, sondern verhalfen durchaus auch Landmeistern gegen ihre städtischen Kontrahenten zum Recht, ja bewahrten sie gelegentlich sogar vor einem zu strengen Urteil ihrer Mitmeister. Ohnehin stellt man bei einer Durchsicht der verschiedenen Handwerksprotokolle unschwer fest, dass es sich bei den dort verzeichneten Streitfällen weit weniger um Auseinandersetzungen zwischen Stadt- und Landmeistern handelte als vielmehr um Rivalitäten unter den Land- oder Stadtmeistern selber.

Dass sich am Ende des Ancien Régime unter dem Eindruck der Französischen Revolution die Unzufriedenheit über die bestehenden wirtschaftlichen Verhältnisse gleichwohl so plötzlich und radikal Bahn brach, erscheint angesichts der herrschenden politischen Stimmung ohne Weiteres erklärlich. Der zündende Slogan von «Freiheit und Gleichheit» übte seine berauschende Wirkung eine Weile lang auch auf weite Teile der Schaffhauser Landschaft aus. Die Untertanen hätten sich

damals, so berichtet ein Zeitgenosse, von diesen «Zauberworten» geradezu «goldene Berge» versprochen. «Da war von nichts anderem die Rede als von Erhaltung gleicher Rechte, diese im weitesten Sinn der Ausdehnung genohmen, von gleicher Ansprache an alle.»²⁶³ So verwundert es denn nicht, dass die Hallauer gerade jetzt, unter diesen veränderten Voraussetzungen, erneut die Freigabe des Handels mit Tuch und Garn verlangten, der ihnen von der Stadt bisher stets verweigert worden war, oder dass sich die Neunkircher auf ihre früher genossenen gewerblichen Rechte und Freiheiten beriefen und gestützt darauf um die Bewilligung des längst gewünschten Jahrmarktes ersuchten. Die Thaynger wiederum begründeten ihre Bitte um freie Berufsausübung mit der stetigen Zunahme der Landbevölkerung und dem damit verbundenen Anstieg der Güterpreise, sodass «in fernere Zeiten hinaus der LandMan kaum mehr zu bestehen weisst». 264 Tatsächlich war zwischen 1771 und 1798 die Bevölkerung in Thayngen um 265 Personen angewachsen, diejenige in Hallau gar um 440 Personen, und während in der Stadt in dieser Zeitspanne die Einwohnerzahl um rund 770 Personen zurückging, stieg sie auf dem Land um 3537 Personen an, sodass im Revolutionsjahr 1798 gerade einmal 6200 Stadtbewohner einer Landbevölkerung von 15'853 Personen gegenüberstanden.²⁶⁵ Dieser markante Anstieg der ländlichen Bevölkerungszahlen hatte unweigerlich auch eine stärkere Aufteilung des individuellen Landbesitzes zur Folge, was im Endeffekt immer weniger Leuten ein Auskommen allein in der Landwirtschaft garantierte. Dies wiederum musste zwangsläufig zu einem vermehrten Ausweichen in ein Handwerk und damit zu zunehmender Konkurrenz führen. Auch von daher versteht sich somit der Ruf verschiedener, vor allem grösserer Gemeinden, die in ihren Bittschriften von 1798 die Aufhebung der städtischen Vorrechte im Handel und in den «Professionen» begehrten.²⁶⁶ Der Moment hierfür war günstiger denn je: «Und nachdeme nun aus allen vorwaltenden Umständen klar ersichtlich, dass unserer Constitution eine wichtige Abenderung bevorstehet», traten nämlich am Abend des 1. Februar die Räte in Schaffhausen eilends zusammen und beschlossen auf Anraten der Zünfte, den Wünschen der aufgewühlten Landbevölkerung vollumfänglich zu entsprechen. Den in Neunkirch versammelten Vertretern von 22 Landgemeinden wurde folglich «per Expressum» angekündigt, «dass man sich jedes Opfer gerne wolle gefallen lassen, wann solches mit der Erhaltung unserer Constitution vereinbar seye, und dass man sich zum voraus erkläre, unsern LandesAngehörigen freyen Handel und Wandel» gestatten zu wollen, und ebenso «das Recht, Handwerker zu erlernen u. auf die gleiche Weise u. Art wie unsere Bürger treiben zu könen». Mit der am 6. Februar 1798

Vgl. dazu Hans Ulrich Wipf, «Freiheit und Gleichheit» – Die Wirkung der Proklamation vom 6. Februar 1798 auf Stadt und Landschaft Schaffhausen, in: Schaffhauser Beiträge zur Geschichte 51, 1974, S. 89–134.

²⁶⁴ STASH, Protokolle des Geheimen Rates, Bd. 28, Blatt 141, und Supplement Nr. 28, Blatt 1 und 128; Ratsprotokolle, Bd. 252, S. 550 und 552 f.

Vgl. Mark Wüst, Die Bevölkerungsgeschichte des Kantons Schaffhausen: Entwicklungen und Schicksale, in: Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 1, S. 216–219.

²⁶⁶ STASH, Helvetik H 37, Begehren der Land-Gemeinden an beede W. W. Räthe, 1798; Protokolle des Geheimen Rates, Supplement Nr. 28, Blatt 231.

von der städtischen Obrigkeit feierlich proklamierten Zusicherung, dass «von nun an Freyheit und Gleichheit zwischen der Stadt und Landbürgern eingeführt» sei, waren die Landbewohner dann zumindest formell am Ziel ihrer Wünsche angelangt.²⁶⁷ Doch inwieweit kamen diese situationsbedingten Zugeständnisse in der Praxis auch wirklich zum Tragen? Vermochte das ländliche Gewerbe die neu erlangte Freiheit

in den Folgejahren entsprechend intensiv und nachhaltig zu nutzen oder blieben die wirtschaftlichen Verhältnisse mehr oder weniger im herkömmlichen Rahmen stecken? Und fand sich anderseits das städtische Handwerk mit diesen veränderten Gegebenheiten überhaupt ab oder kam es nach dem Verebben des ersten Freiheitstaumels auf dem Lande schon bald einmal zu einer weitgehenden Wiederherstellung des alten Zustandes? Es kann nicht mehr Thema der vorliegenden Arbeit sein, diesen Fragen, die andernorts bereits eingehend untersucht und dargelegt worden sind, nochmals ausführlich nachzugehen.²⁶⁸

Zusammenfassend lässt sich immerhin festhalten, dass unmittelbar nach der revolutionären «Umwälzung» und selbst 20 Jahre später sich das Erscheinungsbild von Handwerk und Gewerbe auf der Schaffhauser Landschaft nur ganz unwesentlich verändert hatte. Gemäss dem Gewerbesteuerregister von 1820 verzeichnete beispielsweise Thayngen, das sich 1798 am vehementesten über das städtische Handwerksmonopol beklagt hatte, trotz inzwischen gestiegener Einwohnerzahl nur gerade acht Gewerbetreibende mehr, und an neuen, «städtischen» Berufen waren lediglich je ein Färber, Kupferschmied und Nagler sowie vier Kleinhändler dazugekommen. Dass auf der Gegenseite aber die städtischen Innungen ihre während Jahrhunderten besessenen Vorrechte nur sehr widerstrebend preisgaben, ist durchaus verständlich, zumal wenn man sich vergegenwärtigt, dass um 1800 rund ein Drittel der Stadtbürger in einem handwerklichen Beruf tätig war und einzelne dieser Berufsarten bereits dermassen überbesetzt waren, dass zusätzliche Konkurrenz vom Lande geradezu existenzbedrohend wirken musste. Dennoch blieb die dafür verantwortliche Gewerbefreiheit bei allen Bedenken von Zünften und Innungen in Schaffhausen nunmehr grundsätzlich bestehen. Doch erst das am 1. Juli 1855 in Kraft getretene Gesetz über das Gewerbewesen²⁶⁹ brachte die wirtschaftliche Sonderstellung des städtischen Handwerks schliesslich vollends zum Verschwinden.

Schuld daran, dass sich die neuen Verhältnisse im städtischen Wirtschaftsleben bis zur Jahrhundertmitte nur sehr schwer durchzusetzen vermochten, trug hauptsächlich der in den Handwerkerkreisen noch immer vorherrschende Innungsgeist mit seiner grundsätzlichen Ablehnung des Konkurrenzprinzips. Die einzelnen Handwerke sollten demnach auch weiterhin als eine Art Solidargemeinschaft die anfallenden Arbeiten möglichst «gerecht» unter ihre Mitglieder aufteilen und diesen so zu

²⁶⁷ STASH, Ratsprotokolle, Bd. 255, S. 521–523 und 540 f.; Helvetik H 2 und H 4.

²⁶⁸ Hans Ulrich Wipf, Handwerk und Gewerbe um 1800, in: Schaffhauser Kantonsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts, Schaffhausen 2001/02, Bd. 1, S. 241–251; Hans Ulrich Wipf, Die wirtschaftliche Entwicklung bis 1850, ebd., S. 266–274.

²⁶⁹ Offizielle Sammlung der für den eidgenössischen Stand Schafhausen bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verträge, Neue Folge, II. Bd., Schaffhausen 1857, S. 51–92.

gesicherten Einkünften verhelfen. Dies führte beispielsweise zu der heute beinahe grotesk anmutenden Situation, dass noch im Dezember 1846 beim Bau des Schulhauses auf dem Kirchhofplatz in Schaffhausen die Schreinerarbeiten unter alle 18 in der Stadt ansässigen Schreiner aufgeteilt werden mussten.²⁷⁰ Diese völlige Ausschaltung des Wettbewerbs ging letztlich, wie Anne-Marie Dubler zutreffend feststellt, «auf Kosten der individuellen Freiheit und der Einzelinitiative zugunsten einer fragwürdigen Gleichmacherei». 271 Dadurch, dass der Handwerker keinerlei Konkurrenz ausgesetzt war, brauchte er sich auch nicht sonderlich anzustrengen, was nur allzu leicht zu Bequemlichkeit und Mittelmässigkeit verleiten konnte. Verständlicherweise setzten sich denn auch die städtischen Meister gegen jede Änderung der vertrauten, sie schützenden Organisationsform zur Wehr. «Die Ordnungen einiger Handwerke», heisst es in einem Bericht von 1829, «sind von der Behörde revidirt und den Begriffen der gegenwärtigen Zeit einigermassen angepasst worden; doch kann man nicht läugnen, dass es im Ganzen so ziemlich beym Alten geblieben ist.»²⁷² Dieses beharrliche Festhalten an der alten Ordnung liess begreiflicherweise nur spärlich Raum für frischen Wind und Innovationsfreudigkeit. Vielmehr erwies sich das Handwerk in Schaffhausen noch über einen längeren Zeitraum hinweg als eigentliche Bastion gegen den Fortschritt und bewirkte dadurch nicht zuletzt, dass die Industrie in dieser Stadt erst relativ spät, nach der Mitte des 19. Jahrhunderts, vermehrt Fuss fassen konnte.

Dr. Hans Ulrich Wipf Rosenbergstrasse 20, CH-8200 Schaffhausen

²⁷⁰ StadtA Schaffhausen, Stadtratsprotokolle 1846, S. 468.

²⁷¹ Dubler 1982 (wie Anm. 5), S. 164.

²⁷² J. Conrad Pestalutz, Bericht an die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft über das Zunft- und Innungswesen in der Schweiz, Zürich 1829, S. 21.